

Nr.

Zeugenheft

Frieda Winter

jetzt: Carolina Washington

angefangen: _____
beendigt: _____
19 _____

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **4108**



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

1]s 1. 64 [RSHA]

Beistück XVI

1 p 1. 64 (254A)

V.

Elt sch

1

H. habt zu Ablösung aus den Alten der Hf. Chor.

a) 29 VI 382. 55

H. 2, 4,

b) 29 VI 1030. 55

H. 3 Nr. + Punkte

H. 4, 4R, 5, 5R, 15, 182.

2. Kinderl:

a) Frau Louise Rauh, geb. Winter,
geb. 3. 11. 07 Leipzig

verwogen am 10. 3. 1964 nach

Nen Birchen am Wald, Knotzbergstr. 17
Ostereich

b) Frieda Winter, geb. 4. 6. 1904 in Leipzig,
verf. Vornamen: Martha Agnes Karoline

3) W.W.W.

erh. 1. OKT. 1968

R. bitte verden!

20. 9. 68

V.

✓ 1. Verh. Abrechnung am 11. August:

Nebenkosten 29 XI 382,55 +

29 XI 1180,55

am d. Thalhoffenburg zum Abenden.

2, Z.R.

100 1/20 je 100 DA
3. 10,68 X

20. 9. 68

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Auf Grund eines Hinweises der Zeugin Halfpapp wurde beim EMA Berlin festgestellt, daß die gesuchte Schreibkraft aus IV A 1 c

Frieda Winter, geb. 4.6.1904 in Leipzig, früher (1935 - 1943) in Berlin SW 68, Zimmerstr. 50, wohnhaft war. Später war sie besuchsweise bei den Eltern in Berlin-Charlottenburg, Friedbergstr. 36, aufhältlich. Am 25.7.1951 wanderte sie nach Baguley/England, Brooklands-road Nr. 306 aus.

Im März 1955 wohnte sie, wie sich aus den Nachlassakten 29 VI 382.55 AG.Charl. ergibt, in Wythenshawe, 306. Brooklands Rd., England.

Die Nachlassakten 29 VI 1030.55 AG. Charl. enthalten folgende Personalangaben:

Frieda Martha Agnes Karoline Winter,
geboren am 4. Juni 1904 in Leipzig,
(Eltern: Gärtner Ernst Gottlieb Winter,
Amalie Helene Melitta Meta Winter, geb. Schmidt,) wohnhaft im März 1956 in Culver-City, California, 3304 Helms Ave.

2. Herrn EStA Klingberg

mit der Bitte, durch Vermittlung des Generalkonsulats der BRD in New-Yorck den derzeitigen Aufenthalt der Frieda Winter unter Bezugnahme auf den Vermk zu 1) festzustellen zu lassen. 2 Unterschriftenproben anbei.

Berlin 21, den 3. Oktober 1968

ab (L)

(L)

Nr. 100 der Urkundenrolle für 1955

Auszug aus 3
29 VI 382.55 Hg. Chrl.

Verhandelt

Weimar, den 29. März 1955

Vor dem unterzeichneten Notar

Rudolf Seyfarth

mit dem Amtssitz in Weimar
erschien heute

Frau Elsa Schmidt, geb. Winter,
geboren am 24. Januar 1903,
wohnhaft in Ottmannshausen Nr. 16
- Kreis Weimar -

handelnd nicht nur für sich persönlich,
sondern in Vollmacht - die jeweils diesem
Protokoll in beglaubigter Abschrift beige-
fügt ist - für

- a) Frau Maria-Monika Haue, verw.
Neumann, geb. Winter, wohnhaft in
Louisville, Kentucky, U.S.A.,
- b) Fräulein Frieda Winter, wohnhaft
in Wythenshawe, 306. Brooklands Rd.,
England,
- c) Frau Louise Rausch, geb. Winter,
wohnhaft in Berlin NW 21, Endener-
Strasse 29.

Die Erschienene hat sich zu meiner Gewiss-
heit durch Vorlage ihres Personalausweises
für Deutsche Staatsangehörige ausgewiesen.

Sie schliesst mit den heute hier Vertrete-
nen folgenden

Erb schaft schenkungsvertrag

§ 1

Der bisherige im Grundbuch von Stahnsdorf, Band 38, Blatt 950/5,
eingetragene Eigentümer des Grundstücks, Stahnsdorf, Reiheweg 11,
Flurstück 2277/17, Acker an der Chaussee von Zehlendorf nach Schen-
kendorf, Lerchenfeld 143 in Grösse von 10 a 87 qm, ist der Garten-
gestalter Ernst Winter. Ernst Winter ist verstorben. Er hat zusam-
men mit seiner ebenfalls inzwischen verstorbenen Ehefrau, Melitta
Winter, geb. Schmidt, unter dem 11. Juli 1944 ein ~~sozial~~ ge-
meinschaftliches Testament errichtet - Amtsgericht Charlotten-
burg 29/19 IV 648/44 -. Danach sind die am heutigen Vertrag Be-
teiligten Erben geworden.

§ 2

Die heute durch Frau Elsa Schmidt, Ottmannshausen - Kreis Weimar -
Vertretenen schliessen hierdurch mit dieser einen

4

Erbshaftsschenkungsvertrag

und übereignen ihr mit voller Wirkung alle ihre Rechte und Ansprüche aus dem Nachlass der Eltern, Ernst und Melitta Winter, früher wohnhaft gewesen in Berlin - Charlottenburg, Friedbergstrasse 36.

Sie übertragen ihr mit dinglicher Wirkung ihre bisher zu stehenden Befugnisse und Ansprüche, insbesondere an dem im § 1 erwähnten Grundstück.

§ 3

Die Erschienene versicherte, nach Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, dass

- a) der Vertrag richtig und vollständig beurkundet werden ist, der Vertragsinhalt mit dem Willen der Vollmachtgeber übereinstimmt,
- b) keine der am Vertrage beteiligten Personen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, soweit nicht das Gesetz zum Schutze des ausländischen Eigentums, bzw. des innerdeutschen Zahlungsverkehrs Platz greift.

Das Protokoll wurde der Erschienenen vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Elsa Schmidt -geb. Winter.

(Siegel)

gez. Rudolf Seyfarth,
Notar.

Kostenberechnung:

Geschäftsvert: 2.720,-- DM

32,-- DM Gebühr §§ 26, 29, 144 RKO,
1.50 DM Gebühr §§ 138, 139, 144 RKO,
0,91 DM Umsatzsteuer,
34,41 DM Summe

Der Notar:

gez. Seyfarth

Das vorstehende Protokoll wird hiermit zum vierten Mal aus gefertigt. Diese Ausfertigung wird der Frau Elsa Schmidt, geb. Winter, Ottmannshausen - Kreis Weimar - zum Zwecke der Vorlage beim Amtsgericht Charlottenburg erteilt.

Weimar, den 2. April 1955

Der Notar:



Rudolf Seyfarth

Vollmacht.

Ich bewillmächtige hiermit den Inhaber dieser Urkunde, alle Rechts-handlungen zur unentgeltlichen Austritung meiner in der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Erbschaft in Form meines Anteils am Grundstück Stahnsdorf Kreis Potsdam-Land, Reiherweg 11, Grundbuch Band 38, Blatt Nr. 950,
an meine Schwester

Frau Elsa Schmidt, geb. Winter,
wohhaft Ottmannshausen Nr. 16, Kreis Weimar-Land,
Thüringen/DDR,

in meinen Namen und Auftrag mittels Erbschafts-Schenkungsvertrag oder auf andrem geeigneten Wege durchzuführen, also insbesondere Auflösung auf ihren Namen zu erklären.

Von den Beschränkungen des Paragraphen 181 BGB soll meine Schwester Elsa Schmidt, geb. Winter, Ottmannshausen Nr. 16, befreit sein.

ges. Frieda Winter.

^s
Pythonskaw,
5 - I - 1955.
(England)

(Siegel)

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der Hausälterin Frieda Winter
306, Brooklands Rd., Pythonskaw/Chester.
beglaubige ich hiermit auf Jahr ihrer
vor mir
erfolgten Anerkennung
Liverpool, den 25.Jan.1955

ges. Unterschrift
(Unterschrift)

Kanzler

(Amtsbezeichnung)

beim Konsulat
der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 37a Konsulargesetz
ernannt.

Bewk.-Reg.
Nr. 11/55
Gebühr Tarif
50-10.-DM-
ab. 17/6

Begläubigt:

Der Notar:

Rudolf Seydel
Notar in Weimar



B - K 11 Anl.

Auszug aus 29 IV 1030, 55 ff. Carl.

Rudolf Seyfarth

Rechtsanwalt und Notar

Rolf Seyfarth II

Rechtsanwalt

WEIMAR

Postcheckkonto Erfurt Nr. 15420
Stadt- und Kreissparkasse Weimar 1405

Sprechstunden in Buttstädt
nach Übereinkunft

Weimar, den

22.11.

195

Lenin- (Bahnhof-) Straße 3
Fernruf 2068

An das
Amtsgericht
- Abt. Nachlass -

Berlin - Charlottenburg

Einschreiben

Betr.: Privathandschriftliches Testament Ernst und Melitta Winter
-Akt.-Z. 29/19 IV 648/44-
hier: Erbscheine.

Wir überreichen hierdurch

- 1) Erbscheinanstrag der Frau Elsa Schmidt, geb. Winter, vom 21.11.55
-Nr. 381 der Urkundenrolle für 1955- nach Melitta Winter, (1. Ausf.)
- 2) Erbscheinanstrag der Frau Elsa Schmidt, geb. Winter, vom 21.11.55
-Nr. 380 der Urkundenrolle für 1955- nach Ernst Winter, (1. Ausf.)
- 3) Sterbeurkunde Amalie Helene Melitta Meta Winter, geb. Schmidt,
(Standesamt Charlottenburg von Berlin Nr. 1653/53)
- 4) Sterbeurkunde Ernst Gottlob Winter,
(Standesamt Wilmersdorf von Berlin Nr. 1323/1954)
- 5) Geburtsurkunde Louise Minna Melitta Johanna Winter,
(Standesamt Leipzig 1 Nr. 4613/1901)
- 6) Heiratsurkunde Friedrich Albert Karl Rausch,
(Standesamt Berlin-Wilmersdorf, jetzt Wilmersdorf von Berlin
Nr. 470/1926)
- 7) Geburtsurkunde Elsa Margarete Agnes Clara Winter,
(Standesamt Leipzig 1 Nr. 388/1903)
- 8) Bescheinigung der Eheschließung Karl Otto Schmidt,
(Standesamt Berlin-Wilmersdorf, Registernummer 637 vom 6. Juni 1923)
- 9) Geburtsurkunde Frieda Martha Agnes Karoline Winter,
(Standesamt Leipzig 1 Nr. 2122/1904)
- 10) Geburtsurkunde Marie Elsa Emma Gretchen Winter,
(Standesamt Gräben Nr. 5/1906)
- 11) Heiratsurkunde (Be it Remembered) Willy F. Haus-Age,
(State of Kentucky)
Sct. No. 21231 Louisville, Ky.
Jefferson County vom 8. Oct. 1955)



Rechtsanwälte Seyfarth
durch:

F. Hugo Müller
Notar

als amtlich bestellter Ver-
treter des Notars Rudolf Seyfarth

Gg.
11 Anlagen

7.1 + 2.1 Ernst Winter u. Melitta u. Schmidt

29 IV 382.55 Erbscheinbestätigung

29 IV 1030.55 Erbschein

29 IV 648.44 zum 30. NOV. 1955

29 IV 1030.55

Samstag und Sonnabend Nachmittag bleibt das Büro geschlossen

29 VI 1030/1955 Beglaubigter Auszug! 7

Geburtsurkunde Standesamt Leipzig I 4613/1901

Louise Minna Melitta Johanna W i n t e r geboren 3.November 1901
in Leipzig

Eltern: Gärtner Ernst Gottlob W i n t e r und Amalie Helene
Melitta Meta geborene Schmidt

=====

Heiratsurkunde Standesamt Wilmersdorf 470/1926

Kaufmann Friedrich Albert Karl R a u s c h, Berlin-Tempelhof, geboren
8.Januar 1887 in Tula/Rußland

zahnärztliche Assistentin Luise Minna Melitta Johanna W i n t e r
Berlin-Wilmersdorf, geboren 3.November 1901 in Leipzig

Eheschliessung 31.Mai 1926 in Berlin - Wilmersdorf

=====

Geburtsurkunde Standesamt Leipzig I 388/1903

Elsa Margarete Agnes Clara W i n t e r geboren 24.Januar 1903 in
Leipzig

Eltern: Gärtner Ernst Gottlob W i n t e r und Amalie Helene Melitta
Meta geborene Schmidt

=====

Heiratsurkunde Standesamt Berlin-Wilmersdorf 637/1923

Optiker Karl Otto S c h m i d t, Berlin-Wilmersdorf

Elsa Margarete Agnes Klara E i n t e r, Berlin-Wilmersdorf

Eheschliessung: 6.Juni 1923 in Berlin-Wilmersdorf

=====

Geburtsurkunde Standesamt Leipzig I 2122/1904

Frieda Martha Agnes Caroline W i n t e r geboren 4.Juni 1904 in
Leipzig

Eltern: Gärtner Ernst Gottlieb W i n t e r und Amalie Helene Melitta
Meta geborene Schmidt

=====

Geburtsurkunde Standesamt Gräben 5/1906

Marie Elsa Emma Gretchen W i n t e r geboren 28.Februar 1906 in
Dahlen

Eltern: Gärtner Ernst Gottlob W i n t e r und Amalie Helene Melitta
Meta geborene Schmidt

=====

Heiratsurkunde Standesamt Kentucky , Jefferson Provinz 21231

Willy F. H a u s s , 52 Jahre alt, verwitwet, geboren in Berlin

Maria M .N e w m a n n , 47 Jahre alt, verwitwet, geboren zu Dahlen

Eheschliessung: 17.Okttober 1953 in Louisville

Beglaubigt:

Berlin-Charlottenburg, 5, den 21.März 1956



✓ Optinen
Justizsekretärin
als Ordnungsbeamtin
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichtes

Nr. 381 der Urkundenrolle für 19 55

Das nachstehende Protokoll wird hiermit zum ersten Mal ausgefertigt.
Diese Ausfertigung wird Frau Elsa Schmidt, geb. Winter, Stadtroda
(Thür.) Kreuzstrasse 6, zum Zwecke der Vorlage beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, erteilt.

Weimar, den 21. November 1955

Der Notar



als amtl. bestellter Vertreter
des Notars Rudolf Seyfarth



Verhandelt

Weimar, den 21. November 1955

Erfurt

Vor mir, dem unterzeichneten im Bezirk des Oberlandesgerichts Erfurt wohnhaften Notar,

Dr. Hugo Müller in Weimar
als amtlich bestellter Vertreter des Notars

Rudolf Seyfarth

mit dem Amtssitz in Weimar erschien heute:

Frau Elsa Schmidt, geborene Winter, geboren am 24. Januar
1903, wohnhaft in Stadtroda, Kreuzstrasse 6.

Die Erschienene hat sich zu meiner Gewissheit durch Vorlage ihres
Personalausweises für Deutsche Staatsangehörige -Nr. IX 0530406 -
ausgewiesen.

Frau Schmidt erklärte, nach Belehrung insbesondere über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes zu Protokoll:

"Am 4. Juni 1953 ist in Berlin-Charlottenburg, ihrem letzten Wohnsitz, meine Mutter,

Amalie Helene Melitta Meta Winter, geb. Schmidt.

verstorben. Sie hat zusammen mit meinem Vater, dem Gartenarchitekten Ernst Gottlob Winter unter dem 11. Juli 1944 ein gemeinschaftliches, privat handschriftliches Testament errichtet. Dieses Testament ist auch vom Amtsgericht-Berlin-Charlottenburg unter dem 2. August 1954 - 29/19 IV 648/44 - eröffnet worden. Danach ist zunächst mein Vater,

der Gartenarchitekt Ernst Gottlob Winter

Alleinerbe geworden.

Ich versichere an Eides Statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner Angaben entgegensteht und beantrage die Erteilung eines Erbscheins nach meiner Mutter, Melitta Winter, und bitte um Aushändigung desselben an den Notar Rudolf Seyfarth in Weimar, Leninstrasse 3.

Zugleich bitte ich gegenüber dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg mir für das Erbscheinsverfahren hinsichtlich der Gerichtskosten das Armenrecht zu bewilligen. Ich bin mit Rücksicht auf die bekannten Umstände und die Tatsache, dass der gesamte Nachlass hier im Gebiet der DDR liegt, nicht imstande, in der verlangten Weise Westmark zu bezahlen.

Der Wert des Nachlasses beträgt unverbindlich 2.720,- DM.

Das Protokoll wurde der Erschienenen vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Elsa Schmidt, geb. Winter

(Siegel) gez. Dr. Hugo Müller

Notar

als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Rudolf Seyfarth

Kostenberechnung

Geschäftswert: XXVXXX 2.720,- DM

8.--- DM Gebühr §§ 26, 43 Ziffer 2, 144 RKO,

-.24 DM Umsatzsteuer,

8.24 DM Summe

Der Notar:

gez. Dr. Müller

als amt. bestellter Vertreter
des Notars Rudolf Seyfarth

Nr. 380 der Urkundenrolle für 1955

Das nachstehende Protokoll wird hiermit zum ersten Mal ausgefertigt. Diese Ausfertigung wird Frau Elsa Schmidt, geb. Winter, Stadtroda (Thür.), Kreuzstrasse 6, zum Zwecke der Vorlage beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, erteilt.

Weimar, den 21. November 1955



Der Notar:



Verhandelt

Weimar, den 21. November 1955

Erfurt

Vor mir, dem unterzeichneten im Bezirk des Oberlandesgerichts Oera wohnhaften Notar,

Dr. Hugo Müller in Weimar eingesetzt
als amtlich bestellter Vertreter des Notars

Rudolf Seyfarth

(Zeuge)

mit dem Amtssitz in Weimar erschien und heute:

Frau Elsa Schmidt, geborene Winter, geboren am 24. Januar 1903, wohnhaft in Stadtroda, Kreuzstrasse 6.

Die Erschienene hat sich zu meiner Gewissheit durch Vorlage ihres Personalausweises für Deutsche Staatsangehörige - Nr. IX 0530406 - ausgewiesen.

Frau Schmidt erklärte, nach Belehrung insbesondere über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes zu Protokoll:

"Am 20. Juni 1954 ist in Berlin-Charlottenburg, seinem letzten Wohnsitz, mein Vater,

der Gartenarchitekt Ernst Gottlob Winter

verstorben. Er hat zusammen mit meiner inzwischen ebenfalls verstorbenen Mutter, Frau Amalie Helene Melitta Meta Winter, geb. Schmidt, ein gemeinschaftliches, privathandschriftliches Testament unter dem 11. Juli 1944 errichtet. Dieses Testament ist auch vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem 2. August 1954 - 29/19 - IV 648/44 - eröffnet worden. Nach sind nunmehr Erben geworden die Töchter, der Eheleute Melitta und Ernst Winter, nämlich:

- 1) Frau Louise Rausch, Berlin NW 21, Emdener Strasse 28,
- 2) Frau Elsa Schmidt, geb. Winter, Stadtroda, Kreuzstr. 6,
- 3) Fräulein Frieda Winter, Culver-City, California,
3304 Helms Ave.,
- 4) Frau Maria-Monika Haus, geb. Winter, Louisville,
Kentucky, U.S.A.,

zu gleichen Anteilen, also je 1/4 des Nachlasses.

Ich versichere an Eides Statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner Angaben entgegensteht und beantrage die Erteilung eines Gemeinschaftlichen Erbscheins nach meinem Vater, Ernst Gottlob Winter und bitte um Ausständigung desselben an den Notar Rudolf Seyfarth in Weimar, Leninstrasse 3.

Zugleich bitte ich gegenüber dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg mir für das Erbscheinsverfahren hinsichtlich der Gerichtskosten das Armenrecht zu bewilligen. Ich bin mit Rücksicht auf die bekannten Umstände und die Tatsache, dass der gesuchte Nachlass hier im Gebiet der DDR liegt, nicht imstande in der verlangten Weise Westmark zu bezahlen.

Das Protokoll wurde der Erschienenen vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Elsa Schmidt, geb. Winter

gez. Dr. Hugo Müller

(Siegel)

Notar

als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Rudolf Seyfarth

Kostenberechnung

Geschäftswert: 2.720,-- DM

8.— DM Gebühr §§ 26, 43 Ziffer 2, 144 EKO,

—.24 DM Umsatzsteuer,

8.24 DM Summe

Der Notar:

gez. Dr. Müller

als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Rudolf Seyfarth

Elsa Schmidt, geb. Winter
S t a d t r o d a / Thür.
Kreuzstr. 6

Stadtroda, den 7. Februar 1956

Geschäftsnr.: 29 VI 382/1955

Urg. am 14.2.56
12 15

Herrn

Amtsgerichtsrat G o e s c h

beim Amtsgericht Charlottenburg
-Nachlaßabteilung-

B e r l i n - Charlottenburg

=====

Amtsgerichtsplatz

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsrat G o e s c h !

Von den Rechtsanwälten Seyfarth, Weimar, erhielt ich die Mitteilung über den Inhalt Ihres letzten Schreibens, die Gebührenforderung von 30.- DM betreffend.

Ich bitte Sie hiermit, diese Entscheidung zu überprüfen, da der lt. Kostenordnung der Gebührenberechnung zugrunde liegende Wert von 8000 - 9000 DM garnicht vorhanden ist.

Der Hinterlegungswert des Testaments von 80 000.- Reichsmark kann nicht wie bei der Währungsreform 1:10 umgewertet werden, denn das Vermögen bestand größtenteils aus Wertpapieren, die -soweit sie nach 1945 noch einen geringen Wert besaßen- zusammen mit den Umwertungsbeträgen der Sparkonten von den Erblassern gemeinsam noch zu Lebzeiten aufgebraucht wurden. Übrig blieben nur "Reichsschatzweiseungen", die nach unseren Informationen keinen realen Wert darstellen.

Außer dem Grundstück Stahnsdorf, das von Ihnen nicht ange rechnet wird, ist nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten und Kosten kein Nachlaß vorhanden; der Erblasser Ernst Winter wohnte im Altersheim.

Die von Ihnen genannte Erbberechtigte in Westberlin, meine Schwester Frau Rausch, lebt von der Sozialrente ihres Ehemannes, den sie pflegen muß. Dieselbe könnte -sofern von ihr Gebühren zu erheben wären- auch nur das Armenrecht beantragen.

Da uns bezüglich des Grundstücks genug Schwierigkeiten im Zuständigkeitsbereich der DDR-Behörden begegneten, bitte ich Sie, durch nunmehr recht baldige Erteilung der Erbscheine uns zu helfen und meinen bisherigen Unkosten in dieser Angelegenheit eingedenk zu sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Elsa Schmidt, geb. Winter

V

1) Hierzu dem, dass wir von einem Wert von 8000,- DM ausgehen müssen, und von einem Wert des Nachlasses von 1500,- bis 2000,- DM. Es bedarf daher die Abschlagsstücke für jede Zahl 15,- DM, wodurch insgesamt 30,- DM erforderlich werden. Ungefähr hierbei var der Nachlasswert viel höher. Die Reisekostenanweisung werden nach berechnet bis 2-5% fehrendell. Für Nachlass gehen über 42000,- Rte Reisekostenanweisung, wie es mit der Aufstellung des Nachlasswerts durch Frau Reinisch ergibt.

Die Aufstellung des Nachlasswerts durch Frau Reinisch kann eine einheitliche Karte befehlen ~~kommen~~ für die Abschlagsstücke kann mir bewilligt werden, wenn von Ihnen eine Mithilfesicherheitsbescheinigung (Absatzzeugnis) vorliegt wird. Kommt die Abschlagsstücke von Ihnen in Reihenfolge vorliegen? Daraus könnte man Ihnen abpräzisieren.

2). Zur Einheit

1M/256

g.

Geleget 20. FEB. 1956 Holzspiel

Zur 1) Absatz

Begläubigte Abschrift!

14

18a

29 VI 1030/1955

Gemeinschaftlicher Erbschein!

Erben des am 20.Juni 1954 verstorbenen,
zu Berlin-Grunewald, Beymestrasse 7, wohnhaft gewesenen
früheren Gartenarchitekten Ernst Gottlob Winter
sind zu je einem Viertel des Nachlasses: seine Töchter,

1.) Frau Louise Rausch geborene Winter
in Berlin NW 21, Emdener Strasse 28,

2.) Frau Elsa Schmidt geborene Winter
in Stadtroda, Kreuzstrasse 6,

3.) Fräulein Frieda Winter
in Culver - City, California, 3304 Helms Avenue,

4.) Frau Maria - Monika Haus geborene Winter
in Louisville, Kentucky, USA.

Berlin-Charlottenburg, den 20.März 1956

Amtsgericht Charlottenburg, Abteilung 29,

gez. Goesch,

Amtsgerichtsrat

Begläubigt:

Berlin-Charlottenburg 5, den 21.März 1956



V. Oppen
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichtes

Zu den Akten!

Frau Sonja Rausch geb. Winter,
3. 11. 01 Leipzig geb.,

~~07268 531~~

10. 3. 64 verzogen nach

Nordkirchen am Wald

Knotenbergsstr. 17

Obersarisch

Hilfswalter

getraut mich:

Elfriede Winter,

jetzt Culver-City (?)

• California USA

~~Franz~~

Franz Poppensberg
Von Herrenbergs Flösserbürg

10; Mondygäse 1/2/10



FRIEDA KAROLINE

Umber versch.

WASHINGTON

330½ HALMS AVE.

CULVER-CITY

California 90230
USA

1. VermesR:

Abt. 18 der Gewaltabteilung f. d. öffl. Sicherheit des
BM f. S. in Wien, Krim. Rev. Sup. Brandl, hier nach
dem Verbleb der Frieda Winter bei ihrer Schwester,

Franz Louise Rauch, geb. Winter,
geb. 3. 11. 01 in Leipzig,
wohnhaft seit 20. 3. 1964 in
Neukirchen am Wald,
Knotenbergstr. 17 / Österreich

durch den östl. Fundamenteiposten nachragen.

Franz Rauch geb. als Schriftsteller unter Winter an:

Frieda Karoline Winter, verheiratete
geb. 4. 6. 1904 in Leipzig, [Washington,
3304 Hahn Avenue, Culver-City,
California / USA. - Schreibkraft IV A 1 c -

Die Schwester soll am Krebs erkrankt sein und mit
ihr Krankenhaus in Culver-City befinden. Ob
sie während des Krieges im RSIA beschäftigt

war, ließ sich bei der Frage nach der Frau Ramsh
nicht feststellen.

✓ 2, Tel. Abt. im Zillheim 2. f. K. Bi. 7.11.68

✓ 3, zur Kartei

4) zum Fischbuch XVI

zu 3) ab 7.11.68
R.

W,
6.11.68

DEUTSCHES ROTES KREUZ

LANDESVERBAND BERLIN

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin 21
Turmstr. 91

Betr.: Elfriede Fillinger geb. Kühtreiber verw. Winter,
geb. 6.9.1911

Bezug: Dort. Schreiben vom 21.8.1968 1 Js 1/64 (RSHA)

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

nach gründlicher Bearbeitung Ihrer Anfrage müssen wir leider mitteilen,
daß Unterlagen, die oben näher bezeichnete Angelegenheit betreffend,
nicht gefunden werden konnten.

Es muß angenommen werden, daß die Personalunterlagen der Antragstellerin
durch Kriegs- oder Nachkriegswirkung verloren gingen.

Auch möglich gewesene Rückfragen bei anderen Dienststellen hatten nur
ein negatives Ergebnis.

Wir bedauern, daß wir in diesem Falle nicht behilflich sein konnten.

E. STA. Henr. walt
Herrn E. STA. Henr. walt
u. R. M. 5. XI. 68

Im Auftrage
Wittig
(Wittig)



4.12.1968
33-20 Wg/Bli.



17p 1/65 (RSTA)

17

V.

from ESTA Hauswald n.R.

21/m H_0

HERRN STAATSANWALT HÖLZNER

MIT DEN BESTEN EMPFEHLUNGEN

ÜBERREICHT VOM

DEUTSCHEN GENERALKONSULAT

460 PARK AVENUE
NEW YORK, N. Y. 10022

Herrn Staatsanwalt Hölzner zur Kenntnis von Herrn
Ersten Staatsanwalt Hauswald

18

TELEGRAMMADRESSE
CONSUGERMA

DEUTSCHES GENERALKONSULAT
GERMAN CONSULATE GENERAL
460 PARK AVENUE
NEW YORK, N.Y. 10022

TELEPHONE
MURRAY HILL 8-3523

BEI ANTWORT OBIGES AKTENZEICHEN ANGEBEN;
PLEASE QUOTE THE ABOVE FILE NUMBER IN YOUR REPLY.

12. November 1968

An das
Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
3450 Wilshire Blvd.
Los Angeles, Californien 90005

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des
Reichssicherheitshauptamts, anhängig bei der
Staatsanwaltschaft Berlin - 1 Js 1.64 (RSHA) -
hier: Anschriftenermittlung einer Zeugin

Anlg.: 1 Heft Akten

Lieber Herr Fechner !

Ich darf Ihnen ein Ersuchen weiterleiten, das mir von Herrn Staatsanwalt Hölzner, Berlin, der hier in anderer Sache tätig war, von Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswald mitgebracht worden ist. Vielleicht könnten Sie überprüfen, ob die in dem von Herrn Hauswald unterzeichneten Vermerk vom 3.10.1968 angegebene Anschrift von Frau Frieda Winter noch zutrifft und eventuell die derzeitige Anschrift zu ermitteln. Ich darf Sie bitten, das Ergebnis unmittelbar der Staatsanwaltschaft Berlin mitzuteilen. Abgabenachricht ist erteilt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Hoffmann
Konsul

Dr.WH:em

SF 3969

1 Je 1.64 (RSHA)

Vfg.1. Vermerk:

Auf Grund eines Hinweises der Zeugin Halfpapp wurde beim EMA Berlin festgestellt, daß die gesuchte Schreibkraft aus IV A 1 c

Frieda Winter, geb. 4.6.1904 in Leipzig, früher (1935 - 1943) in Berlin SW 68, Zimmerstr. 50, wohnhaft war. Später war sie besuchsweise bei den Eltern in Berlin-Charlottenburg, Friedbergstr. 36, aufhältlich.

Am 25.7.1951 wanderte sie nach Baguley/England, Brooklands-road Nr. 306 aus.

Im März 1955 wohnte sie, wie sich aus den Nachlassakten 29 VI 382.55 AG.Charl. ergibt, in Wythenshawe, 306. Brooklands Rd., England.

Die Nachlassakten 29 VI 1030.55 AG. Charl. enthalten folgende Personalangaben:

Frieda Martha Agnes Karoline Winter,
geboren am 4. Juni 1904 in Leipzig,
(Eltern: Gärtner Ernst Gottlieb Winter,

Amalie Helene Melitta Meta Winter, geb. Schmidt,) wohnhaft im März 1956 in Culver-City, California,
3304 Helms Ave.

2. Herrn ESTA Klingberg

mit der Bitte, durch Vermittlung des Generalkonsulats der BRD in New-York den derzeitigen Aufenthalt der Frieda Winter unter Bezugnahme auf den Vermk zu 1) festzustellen zu lassen. 2 Unterschriftenproben anbei.

Berlin 21, den 3. Oktober 1968

Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland

Az.: SE 3969 / 91. 36-23
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
1000 Berlin NW 40
Turmstr. 91



Los Angeles, 27.11.1968
California 90005
3450 Wilshire Boulevard
Fernsprecher: Du 4-2141
Telegrammanschrift: Consugerma Los Angeles

20

Bitte beziehen Sie sich auf vorstehendes Aktenzeichen.
Please refer to above - mentioned file - number.

12. Dez. 1968

Betr.: Adressenfeststellung der früheren Frieda Martha Agnes Karoline Winter im Verfahren 1 Js 1.64 (RSHA)

Bezug: Dortiges Feststellungsersuchen vom 3. Oktober 1968

Auf das in Ablichtung vorsorglich beigelegte Feststellungsersuchen der Staatsanwaltschaft (Erster Staatsanwalt Hauswald), das vom Generalkonsulat New York zuständigkeitsshalber hierher weitergeleitet wurde, hat das Generalkonsulat Los Angeles Frau Winter zum Zwecke der Adressenermittlung angeschrieben. Frau Winter, jetzt Carolina Washington, hat daraufhin das in Ablichtung beigelegte Antwortschreiben vom 23. November 1968 über sandt. Aus ihm ergibt sich, daß sie bis zum Juni 1969 unter ihrer Adresse 3304 Helms Ave., Culver City, Calif. 90230 und ab Juni in 711 College Ave., Canon City, Colorado 81212 erreichbar sein dürfte. Für Canon City, Colorado ist das Deutsche Konsulat in Kansas City, Missouri 64106 zuständig.

Im Auftrag
F. Fechner
Konsul

Anl.: 2

Carolina Washington
3304 Helms Ave.
Culver City, Calif. 90230

Culver City, 11-23-68.

21

Deutsches Generalkonsulat
3450 Wilshire Blvd.
Los Angeles, Calif. 90005

SE 3969

Deutsches Generalkonsulat Los Angeles
Ding. 25. NOV. 1968
Tgb. Nr. _____
Anl. Dopp. _____

Betrifft: Für Schreiben v. Nov. 21-68.
Für Zeichen SE 3969
L.R.R./S. St. W.D.

Für bin vor 8 Jahren amerikanischer Staatsbürger geworden und lebe noch immer unter obiger Adresse.

Am 4. Juni 1969 gehe ich in Pension und übersiedele in mein Haus in Canon City, Colorado 81212, 711 College Ave.

Dies ist, wie gesagt, am 4. Juni 1969.

Für habe keinen Kontakt von

Frieda Winter auf Carolina Washington verändert. Mein junges Leben lang bin ich in Deutschland „Jrl. Frühling, Jrl. Sommer und Jrl. Herbst“ genannt worden.

Für hoffe Ihnen mit diesen Angaben gefügt zu haben.

Hochachtend!

Carolina Washington.

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Die Aufenthaltsermittlungen nach der Kanzleikraft

Friedel Winter

(Telefonverzeichnis 1942: IV A 1 c,
Ostliste: IV D 1)

haben folgendes ergeben:

a) Die Personalien lauten:

Frieda Martha Agnes Karoline Winter,
geboren am 4. Juni 1904 in Leipzig,
früher wohnhaft gewesen (1935-1943) in
Berlin SW 68, Zimmerstr. 50.

b) Winter ist am 25.7.1951 nach Baguley-England
ausgewandert und von dort in die USA übergesiedelt.
Dort hat sie vor 8 Jahren (1960) die amerikanische
Staatsangehörigkeit erworben.

c) In einem Schreiben vom 23.11.1968 an das Deutsche General-
konsulat in Los Angeles teilt sie ihre Namensänderung und
folgende Anschrift mit:

Carolina Washington,
bis zu ihrer Pensionierung am 4. Juni 1969 wohnhaft in:
3304 Helms Ave., Culver City, Calif. 90 230,
ab 4. Juni 1969 wohnhaft in:
Canon City, Colorado 81 212, 711 College Ave.

d) Ein Schriftvergleich mit ihrer Namensangabe "Frieda Winter"
im Schreibem vom 23.11.1968 und dem Beglaubigungsvermerk
"Winter" in den Dokumenten

C I 56	vom	18.2.1942
C II 13	"	10.3.1942
C I 156	"	7.4.42
C I 214	"	12.1.1942
C I 213	"	29.12.1941

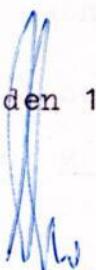
lässt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Identität als feststehend erscheinen.

2. Abschrift des Vermerkes zu 1)

- a) zum Umlauf.
- b) zur Karteiberichtigung
und Ablage im Zeugenordner

3. Zum Zeugenheft Winter zu 1 Js 1.64 (RSHA)

Berlin 21, den 13. Dezember 1968



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

23

Int AR 1662.69

1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11

15. Januar 1970

22. 1. 1971

Herrn
Dezernenten für 1 Js 1.64 (RSHA)

Betrifft: Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes;
hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

Ich nehme Bezug auf das in Ablichtung beigelegte Schreiben des deutschen Konsulats in St. Louis vom 19.12.1969 und bitte zunächst um Mitteilung, ob es sachdienlich erscheint, einen amerikanischen Anwalt, der zugleich notary public, aber häufig kein Jurist ist, mit der Vernehmung der Zeugin zu beauftragen. Die "commission", die den dafür vorgesehenen förmlichen Voraussetzungen zu genügen hat, muß von einem zuständigen Richter "Im Namen des Deutschen Volkes!" gestellt werden und die Mitteilung enthalten, daß Gericht (Richter), Staatsanwaltschaft (Staatsanwalt) sowie sämtliche Beschuldigte (einschließlich Verteidiger) bei der Vernehmung der Zeugin zugegen oder vertreten sein werden oder ausdrücklich darauf verzichtet haben. Die Kosten für die Bestellung eines "xxxxxxxxx commissioner" sind nicht unerheblich.

I. A.

S e e b e r

Begläubigt

Frauherz

Justizangestellte

Int AR 1662.69
Deutsches Konsulat
German Consulate

Begläubigte Ablichtung

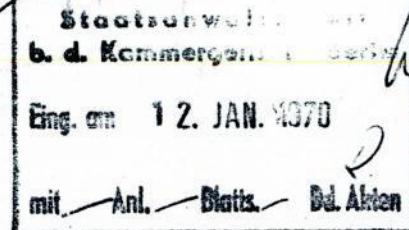
112 North 4th Street
St. Louis, Missouri 63102
Tel.: 621-5650

RK V 4 - 61.02 SE/Washington

Der Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht
1000 Berlin-Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1



St. Louis, den 19. Dezember 1969



Betr.: Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes
hier: Vernehmung einer Zeugin

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6.11.1969 - Int. AR 1662.69

Canon City, Colorado, wo die zu vernehmende Zeugin Frieda Washington wohnt, liegt ca. 1.500 km von St. Louis entfernt. Ich kann schwerlich zur Vernehmung dorthinfahren. Selbst bis Denver, wo sich ein deutscher Wahlkonsul befindet, ist die Entfernung noch 150 km. Es ist fraglich, ob Frau Washington freiwillig dorthinkommen wird. Selbst dann hätte ihre Vernehmung nur bedingten Wert, weil der Wahlkonsul zu Zeugenvernehmungen nicht berechtigt ist. Eine vollwertige Vernehmung könnte dagegen durch einen "commissioner" erfolgen, d.h. einen Rechtsanwalt in Canon City, der dafür bestellt werden sollte.

Ich wäre für eine gefällige Mitteilung dankbar, welche Art von Vernehmung Ihnen genügt, bzw. welche Sie für erforderlich halten. Ggf. bitte ich, das Rechtshilfesuchen in Form einer "Commission" zu wiederholen.

Friedrich Strusch
Konsul I. Klasse

Begläubigt
F. Strusch
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Int AR 1662.69

1 Berlin 19 (Charlottenburg)

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf: 306 00 11 16. März 1970

App. 119

25

Herrn
Dezernenten für 1 Js 1.64 (RSHA)



23. MRZ. 1970

N

Betrifft: Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheits-hauptamtes;

hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 15. Januar 1970 und bitte um Mitteilung, ob sich die Vernehmung der Zeugin Carolina Washington zwischenzeitlich erledigt hat.

I. A.

G r o h m a n n

Beglautigt

Krich

Justizangestellte

V.

1. Verm R: Tel. erledigt. Herr JOS Grohmann hat der jeweils
Bemüht in St. Louis unterrichtet, dass die Verneh-
mung zunächst ausgestellt wird und bei Gelegen-
heit einer zu erwartenden Dienstreise eines
anderen Sta. der Abt. 5 mitledigt werden soll.

2. Num AL 5 z. g. K.

Kg dk APR. 1970

3. 2. Pers. H. Winter.

M. 7.4.70

R

!

✓ 1) Schreiben - 3x - Rüffpost, Einschreif und
unter Beifügung eines
internationalen Rückan-
wortscheines sobald Freimarkttag -

Frau

Carolina Washington

711 College Ave

Canon City, Colorado 81212

USA

Betreff: Ermittlungsverfahren wegen Mordes
gegen ehemalige Angehörige des
Reichssicherheitshauptamtes ^{Wegen ihres}
^{Beitrages an die Tötung von Menschen und politischen}
^{Kriegerkriegern}

Betrag: Das Schreiben vom 23. XI. 1968 an ^{Knopfhaus}
deutsche Generalkonsulat in Los Angeles

Sehr geehrte Frau Washington!

In dem oben ^{beküßenden} genannten Ermittlungsver-
fahren ist Ihre Konsultation als Zeuge
zur Klärung des Sachverhalts erforderlich
^{Die Konsultation ist am 14.-15. September}
gewünscht. ¹⁹⁶⁸ ^{am 14.-15. September 1968} ^{ist} ^{der} ^{Zeitpunkt}
der für Ihren Wohlstand zuständigen

den Sachen kann in meines gegenwart
durchführen ~~auszugsabofficio~~ zu ~~aus~~ ^{zu übernehmen}. Als Vernehmungs-
ort kann ^{in Wohntime} Tener, der Sitz des nächstge-
legenen den Sachen Wahlkreises, in Betracht.
~~Wir bitten Sie~~ Ich bitten Sie, mir unter Verwendung
des beiliegenden Freimundsags-möglichst
umgehend-mitzufern, ob Sie bereit sind,
sich an den genannten Tag zu ^{möglichst} Tener
vernehmen zu lassen. Bejahendfalls
wird Ihnen der zuständige deutsche Konsul
schnellzeitig in der Ladung den genauen
Vernehmungsort (Straße und Hausnummer)
und die Uhrzeit mittheilen.

^{Mit freundlichen}
Hochachtungsvoll

2.) Herrn Pl. 5 u. d. 18. um Kenntnisnahme.

Herr EFTA Leber erklärte auf telef. Ruffrage,
dass darüber Schreiben direkt von uns
gesandt werden können. ^{JULI 1970}

3.) Herrn EFTA Hauswald u. d. 18. um
Kenntnisnahme ^{M.W. 7.7.70}

4.) 1 Abschrift zum ZH Frieda Winter.

5.) 1. MÜ. 70

gef. 7. VII. 70 Ad.

zu 1) Sch. (3+) ab 8. JULI 1970 N. 7. MÜ. 70

7. Juli 1970

1309

28

1 Js 1/64 (RSHA)

Frau
Caroline Washington
711 College Ave
Canon City, Colorado 81 212
USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetrussischer und polnischer Kriegsgefangener

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. November 1968 an das Deutsche Generalkonsulat in Los Angeles

Sehr geehrte Frau Washington!

In dem oben bezeichneten Ermittlungsverfahren ist Ihre Vernehmung als Zeugin zur Klärung des Sachverhalts erforderlich. Diese Anhörung beabsichtige ich am 14. und 15. September 1970 durch den für Ihren Wohnsitz zuständigen deutschen Konsul in meiner Gegenwart durchführen zu lassen. Als Vernehmungsort käme in erster Linie Denver, der Sitz des nächstgelegenen deutschen Wahlkonsuls, in Betracht.

Ich darf Sie bitten, mir unter Verwendung des beiliegenden Freiumschlags - möglichst umgehend - mitzuteilen, ob Sie bereit sind, sich an den genannten Tagen möglichst in Denver vernehmen zu lassen. Bejahendenfalls wird Ihnen der zuständige deutsche Konsul rechtzeitig in der Ladung den genauen Vernehmungsort (Straße und Hausnummer) und die Uhrzeit mitteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Schmidt

Staatsanwalt

An die Postversandtstelle:

Bitte Internationale Rückantwortscheine kaufen,
damit das Rückporte für beiliegenden Freiumschlag "Eilbrief - Luftpost
nach Canon City, Colorado 81 212 / USA gedeckt ist.

Die Antwort-Rückscheine bitte zusammen mit beiliegendem Umschlag in
den Brief an Frau Carolina Washington (s.o.bige Anschrift) einlegen.

7. Juli 1970
1309

30

1 Js 1/64 (RSHA)

Frau
Caroline Washington
711 College Ave
Canon City, Colorado 81 212
USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetrussischer und polnischer Kriegsgefangener

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. November 1968 an das Deutsche Generalkonsulat in Los Angeles

Sehr geehrte Frau Washington!

In dem oben bezeichneten Ermittlungsverfahren ist Ihre Vernehmung als Zeugin zur Klärung des Sachverhalts erforderlich. Diese Anhörung beabsichtige ich am 14. und 15. September 1970 durch den für Ihren Wohnsitz zuständigen deutschen Konsul in meiner Gegenwart durchführen zu lassen. Als Vernehmungsort käme in erster Linie Denver, der Sitz des nächstgelegenen deutschen Wahlkonsuls, in Betracht.

Ich darf Sie bitten, mir unter Verwendung des beiliegenden Freiumschlags - möglichst umgehend - mitzuteilen, ob Sie bereit sind, sich an den genannten Tagen möglichst in Denver vermehmen zu lassen. Bejahendenfalls wird Ihnen der zuständige deutsche Konsul rechtzeitig in der Ladung den genauen Vernehmungsort (Straße und Hausnummer) und die Uhrzeit mitteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Schmidt

Staatsanwalt

Schreiben der Caroline Washington

Vom 15. 7. 70

(mit 4 handschriftlichen Anhängen beigefügt)

An den
Herrn General
bei dem Kammer
- z. Hd. Erste

1 B e r l i n 2
Turmstraße 91

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
6 Frankfurt**

Geschäfts-Nr.:

Carolina Washington
z. Zt. Penrose Hospital

Colorado Springs,
15-7-70.

Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht
1 Berlin 21

Eins.
20. JULI 1970
Sel. 4 Coupons

Ihr Schreiben würde mir zum Hospital
nachgesandt.

Obwohl ich amerikanischer Staatsbürger
bin, will ich mich gern vom Deutschen
Konsul in Denver vernehmen lassen.
Es wäre mir aber angenehmer, wenn
die Vernehmung in meinem Hause in
Canon City stattfinden würde, da ich
ein schmerzhaftes Unterleib-Krebs leide
und die Reise nach Denver für mich
eine Tortur bedeuten würde.

Ich habe immer offen meine Aufent-
haltsorte bekanntgegeben, denn mein
Gewissen als Schreibkraft vor 30 Jahren
ist rein.

So viel wie mir bekannt ist, sind nach
dem neuen Gesetz Dienstmaiden und

Schreibkräfte von Vernehmungen aus-
geschlossen.

Ich habe, als Schreibkraft vor 30 Jahren,
niemals Befehle gegeben, russische
Kriegsgefangene erschossen zu lassen.

In 2 Wochen endet meine Krebskur
hier und ich bin wieder in Canon City
zù erreichen.

Bitte senden Sie alle Post nach Canon
City.

Hochachtend!

Carolina Washington.



- 1) ZP. 2 nach Rutledge. mit Herrn RL 5
- 2) Herr STA Reed schreibt nach
Richterhsh

Proj.

Carolina Washington Colorado Springs,
St. Penrose Hospital 15-7-70.
Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht
1 Berlin 21

Eins.
20. JULI 1970
Aut. 4 Coupans

Ihr Schreiben würde mir zum Hospital
nachgesandt.
Obwohl ich amerikanischer Staatsbürger
bin, will ich mich gerne vom Deutschen
Consul in Denver verurteilen lassen.
Es wäre mir aber angenehmer, wenn
die Verurteilung in meinem Hause in
Canon City stattfinden würde, da ich
an schmerzhaften Mutterleib-Krebs leide
und die Reise nach Denver für mich
ine Tortur bedeuten würde.
Ich habe immer offen meine stiefent-
altsorte bekanntgegeben, denn mein
gewissen als Schreibkraft vor 30 Jahren
ist rein.
Wie wir bekannt ist, sind nach
dem neuen Gesetz Dienstmaidchen und

Schreibkräfte von Verurteilungen aus-
geschlossen.

Ich habe, als Schreibkraft vor 30 Jahren,
niehals Befehle gegeben, russische
Kriegsgefangene erschossen zu lassen.

In 2 Wochen endet meine Krebskur
hier und ich bin wieder in Canon City
zu erreichen.

Bitte senden Sie alle Post nach Canon
City.

Hochachtend!

Carolina Washington.

V

- 1) Frau 2 nach Ruhiges. auf Herrn Bl. 5
- 2) Herrn STA Axel Schmidt nach
Ruhelohs

P 207.

~~AFTER 6 DAYS RETURN TO~~
Carolina Washington
3. St. Penrose Hospital
Colorado Springs, Colorado

~~ZIP CODE~~

fl. S. E.

~~In den~~
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21

Turmstrasse 91



VIA AIR MAIL
Germany

* UNION POSTALE UNIVERSELLE *

UNION POSTALE UNIVERSELLE

RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE
D'ALLEMAGNE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
60 PFENNIG

Coupon-réponse international

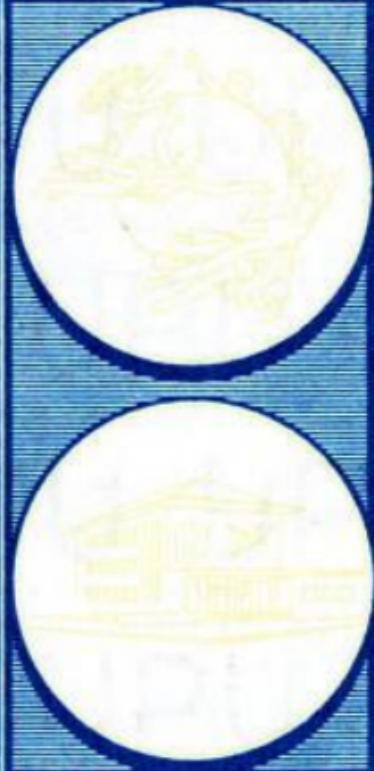
Ce coupon est échangeable dans tous les Pays de l'Union postale universelle contre un timbre-poste ou des timbres-poste représentant le montant de l'affranchissement d'une lettre ordinaire de port simple à destination de l'étranger.

Internationaler Antwortschein

Dieser Schein wird in allen Ländern des Weltpostvereins gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen gewöhnlichen Auslandsbrief umgetauscht.

* COUPON-RÉPONSE INTERNATIONAL *

Empreinte de contrôle du
Pays d'origine (date facultative)



Timbre du bureau qui
effectue l'échange

Dieser Schein wird in allen Ländern des Weltpostvereins gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen gewöhnlichen Auslandsbrief umgetauscht.

This coupon is exchangeable in any country of the Universal Postal Union for a postage stamp or postage stamps representing the amount of postage for an ordinary single-rate letter destined for a foreign country.

يمكن استبدال هذه القسمة في جميع بلدان اتحاد البريد العالمي بطابع أو طوابع بريدية بقيمة التحويل يليص على رسالة عادي من الوزنة الأولى برسام اتحاد

於等換兌國各盟郵國萬在得券本
票郵之費郵重起信平外國寄國該

Este cupón podrá ser canjeado en todos los Países de la Unión Postal Universal por uno o varios sellos postales que representen el importe del franqueo de una carta ordinaria de porte sencillo destinada al extranjero.

Этот купон обменивается во всех странах Всемирного почтового союза на одну или несколько почтовых марок, представляющих стоимость оплаты простого письма в одну единицу веса по назначению за границу.

* UNION POSTALE UNIVERSELLE *

UNION POSTALE UNIVERSELLE

RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE
D'ALLEMAGNE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

60 PFENNIG

Coupon-réponse international

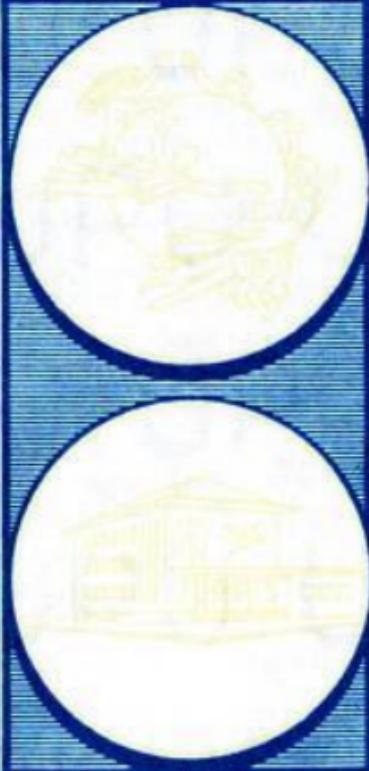
Ce coupon est échangeable dans tous les Pays de l'Union postale universelle contre un timbre-poste ou des timbres-poste représentant le montant de l'affranchissement d'une lettre ordinaire de port simple à destination de l'étranger.

Internationaler Antwortschein

Dieser Schein wird in allen Ländern des Weltpostvereins gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen gewöhnlichen Auslandsbrief umgetauscht.

* COUPON-RÉPONSE INTERNATIONAL *

Empreinte de contrôle du
Pays d'origine (date facultative)



Timbre du bureau qui
effectue l'échange

Dieser Schein wird in allen Ländern des Weltpostvereins gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen gewöhnlichen Auslandsbrief umgetauscht.

This coupon is exchangeable in any country of the Universal Postal Union for a postage stamp or postage stamps representing the amount of postage for an ordinary single-rate letter destined for a foreign country.

يمكن استبدال هذه القسمة في جميع بلدان الاتحاد البريدي العالمي بطابع أو طوابع بريدية بقيمتها التحديدية على رسالة عادي من الوزنة الأولى برسم اتحاد

於等換兌國各盟郵國萬在得券本
票郵之費郵重起信平外國寄國該

Este cupón podrá ser canjeado en todos los Países de la Unión Postal Universal por uno o varios sellos postales que representen el importe del franqueo de una carta ordinaria de porte sencillo destinada al extranjero.

Этот купон обменивается во всех странах Всемирного почтового союза на одну или несколько почтовых марок, представляющих стоимость оплаты простого письма в одну единицу веса по назначению за границу.

* UNION POSTALE UNIVERSELLE *

UNION POSTALE UNIVERSELLE

RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE
D'ALLEMAGNE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
60 PFENNIG

Coupon-réponse international

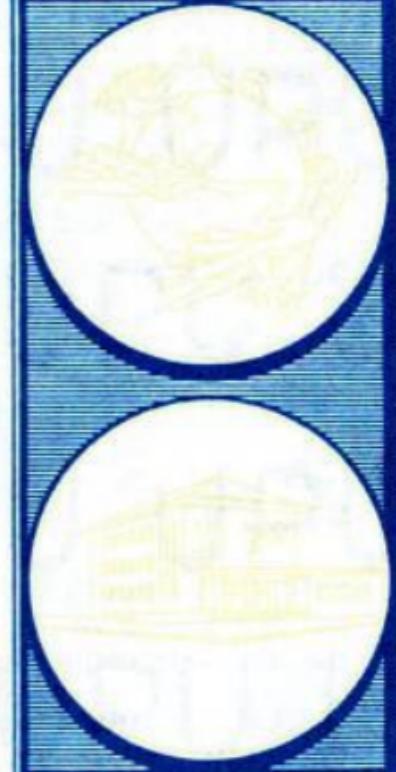
Ce coupon est échangeable dans tous les Pays de l'Union postale universelle contre un timbre-poste ou des timbres-poste représentant le montant de l'affranchissement d'une lettre ordinaire de port simple à destination de l'étranger.

Internationaler Antwortschein

Dieser Schein wird in allen Ländern des Weltpostvereins gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen gewöhnlichen Auslandsbrief umgetauscht.

* COUPON-RÉPONSE INTERNATIONAL *

Empreinte de contrôle du
Pays d'origine (date facultative)



Timbre du bureau qui
effectue l'échange

Dieser Schein wird in allen Ländern des Weltpostvereins gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen gewöhnlichen Auslandsbrief umgetauscht.

This coupon is exchangeable in any country of the Universal Postal Union for a postage stamp or postage stamps representing the amount of postage for an ordinary single-rate letter destined for a foreign country.

يمكن استبدال هذه القسمة في جميع بلدان الاتحاد البريدي العالمي بطابع أو طوابع بريدية بقيمة التحويل يليص على رسالة عادي من الوزنة الأولى برسم الخارج

於等換兌國各盟郵國萬在得券本
票郵之費郵重起信平外國寄國該

Este cupón podrá ser canjeado en todos los Países de la Unión Postal Universal por uno o varios sellos postales que representen el importe del franqueo de una carta ordinaria de porte sencillo destinada al extranjero.

Этот купон обменивается во всех странах Всемирного почтового союза на одну или несколько почтовых марок, представляющих стоимость оплаты простого письма в одну единицу веса по назначению за границу.

* UNION POSTALE UNIVERSELLE *

UNION POSTALE UNIVERSELLE

RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE
D'ALLEMAGNE
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
60 PFENNIG

Coupon-réponse international

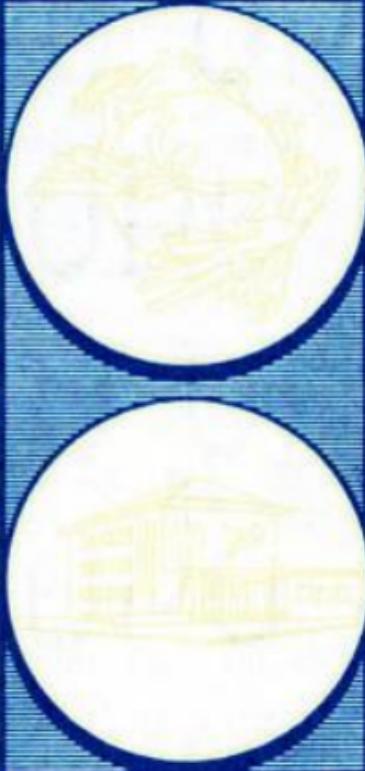
Ce coupon est échangeable dans tous les Pays de l'Union postale universelle contre un timbre-poste ou des timbres-poste représentant le montant de l'affranchissement d'une lettre ordinaire de port simple à destination de l'étranger.

Internationaler Antwortschein

Dieser Schein wird in allen Ländern des Weltpostvereins gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen gewöhnlichen Auslandsbrief umgetauscht.

* COUPON-RÉPONSE INTERNATIONAL *

Empreinte de contrôle du
Pays d'origine (date facultative)



Timbre du bureau qui
effectue l'échange

Dieser Schein wird in allen Ländern des Weltpostvereins gegen ein oder mehrere Postwertzeichen im Gesamtwert der Gebühr für einen einfachen gewöhnlichen Auslandsbrief umgetauscht.

This coupon is exchangeable in any country of the Universal Postal Union for a postage stamp or postage stamps representing the amount of postage for an ordinary single-rate letter destined for a foreign country.

يمكن استبدال هذه القسمة في جميع بلدان الاتحاد البريدي العالمي بطابع أو طوابع بريدية بقىمة التحويل على رسالة عادي من الوزنة الأولى برسالة خارج

於等換兌國各盟郵國萬在得券本
票郵之費郵重起信平外國寄國該

Este cupón podrá ser canjeado en todos los Países de la Unión Postal Universal por uno o varios sellos postales que representen el importe del franqueo de una carta ordinaria de porte sencillo destinada al extranjero.

Этот купон обменивается во всех странах Всемирного почтового союза на одну или несколько почтовых марок, представляющих стоимость оплаты простого письма в одну единицу веса по назначению за границу.

3. Schreiben:

V.

Nur Luftpost

Fran

Carolina Washington

711 College Ave

Canon City, Colorado 81212

USA

Whitt: Erni Klungsinfören gegen ehedige Angehörige des RSA wegen ihrer Beteiligung an der Tötung
sozialistischer und polnischer Kämpfer gefangen.

Jerry: Mein Schreiben vom 7. Juli 1970;
Ihr Schreiben vom 15. Juli 1970.

Sehr geliebte Fran Washington,

Ihr Schreiben vom 15. Juli 1970 habe ich
dankend erhalten und zur Kenntnis genommen,
dass Sie in Ihrer Wohnung in Canon City abzeugen
kommen zu werden wünschen. Wobei muss die
beobachtete Termin am 14. und 15. September 1970
am liegenden
Dann jedoch nicht eingehalten werden. Ich bin bemüht,
mit dem Zuständigen Kontakt einen späteren Termin
für eine Besichtigung in Ihrer Wohnung in Canon City
zu vereinbaren, die möglicherweise auch erheblich später
- unter Umständen erst im Oktober oder November 1970 -

Hoffinden
Hören wird. Sie erhalten in jedem Fall ~~rechtzeitig~~
Meldung vor dem Termin genauer Nachrich.

~~Wiederholen und wiederholen, dass bei der Kontrolle
erfolgreiches Ergebnis zu stande~~

Mit vorzüglicher Nacharbeitung


12.8.70

z. B. Zg. H. Winter

73.8/Schre
1 Schre. (Unter.) ab

14. AUG. 1970

N.

1 Js 1/64 (RSHA)

Frau
Carolina Washington
711 College Ave.
Canon City, Colorado 81 212
U S A

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetrussischer und polnischer Kriegsgefangener

Bezug: Mein Schreiben vom 7.Juli 1970;
Ihr Schreiben vom 15.Juli 1970

Sehr geehrte Frau Washington,

Ihr Schreiben vom 15.Juli 1970 habe ich dankend erhalten und zur Kenntnis genommen, daß Sie in Ihrer Wohnung in Canon City als Zeugin vernommen zu werden wünschen. Der beabsichtigte Termin am 14. und 15.September 1970 kann jedoch aus Zeitgründen nicht eingehalten werden. Ich bin bemüht, mit dem zuständigen Konsul einen späteren Termin für eine Vernehmung in Ihrer Wohnung in Canon City zu vereinbaren, die möglicherweise erheblich später - unter Umständen erst im Oktober oder November 1970 - stattfinden wird. Sie erhalten in jedem Fall rechtzeitig vor dem Termin genaue Nachricht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Hauswald

(Hauswald)
Erster Staatsanwalt

Schl

25.8.

28.8., dators.

✓ o k dor) to the others,
for - rips ~ very much in of,
the most in the with black
skin.

1. w open, e of you we were 228.8.
~ by ~ & tree on the!
these are some sp. o k skin, for the
most white, the East ~ black skin

8^o m Karl Bremelbeck, ~ Harvard² Sch.
for ~ 200 m hr down th, b - nat son
P. A. Mr. H. J. & I / Rayns Bl.
10^o up th s - 2 sets on sp.

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: Int AR 1662.69
Bitte bei allen Schreiben angeben!

34

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 25. August 1970
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App.: 166)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00

Herrn
Dezernenten
für 1 Js 1.64 (RSHA)

Eins
26 AUG. 1970

N.

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener;

hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

Ich habe das deutsche Konsulat in St. Louis gebeten, die Vernehmung der Zeugin Carolina Washington in der von Ihnen vorgeschlagenen Weise durchzuführen.

Sie erhalten zu gegebener Zeit weiteren Bescheid.

I. A.

G r o h m a n n

Beglantigt
Frauenst
Justizangestellte

bä/

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kriminalgericht
Int AR 1662/69

1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsstr. 1
Fernruf: 306 00 11

den 2. September 1970

Herrn
Dezernenten

für 1 Js 1.64 (RSHA)

4 SEP. 1970

E i l t s e h r !

Bitte sofort vorlegen!

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener;

hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

1 Anlage

Ich nehme Bezug auf das in Ablichtung beigefügte Schreiben des deutschen Konsulats in St. Louis vom 28. August 1970 und bitte um Äußerung.

I. A.

S e e b e r

- 1) Numm. At 5 z.s.K. K
2) Uff. bis. //
3) H.H. Blanke 4.9.70

Begläubigt
Frühneut
Justizangestellte

F/✓

Int AR 1662.69

Begläubigte Ablichtung

36
26

Deutsches Konsulat

German Consulate

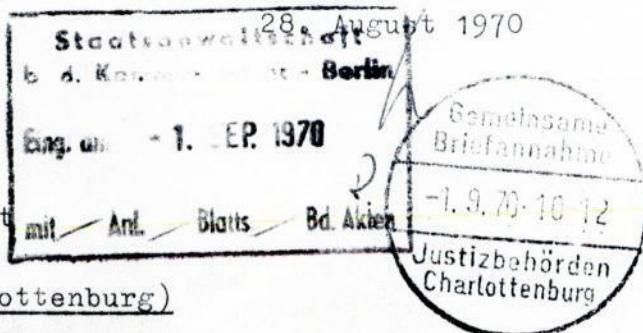
RK V 4 - 82.01

112 North 4th Street
St. Louis, Missouri 63102
Tel.: 621-5650

Per Luftpost

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
D 1000 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1

G e r m a n y



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener - Js 1.64 (RSHA) -;
hier: Vernehmung einer Zeugin

Bezug: Dortiges Schreiben vom .. August 1970, hier eingegangen am 28.8.1970 Gesch.-Nr. Int AR 1662.69

Der Leiter des Konsulats befindet sich seit Anfang ds.Mts. auf Deutschlandurlaub und ist im Anschluß an den Urlaub ins Auswärtige Amt in Bonn versetzt, so daß gegenwärtig kein zu eidlichen Vernehmungen befugter Beamter beim Konsulat verfügbar ist. Es ist wenig wahrscheinlich, daß bis zum vorgeschlagenen Vernehmungstermin am 28. September 1970 eine Änderung in dieser Personalsituation eintreten wird.

Ich darf daher nochmals auf den Vorschlag des Konsulats zurückkommen, die Zeugin durch einen "Commissioner" vernehmen zu lassen. Falls wider Erwarten eine uneidliche Vernehmung erwogen wird, würde ich Herrn Karl Bruesselbach, den deutschen Wahlkonsul in dem vom Wohnort der Zeugin nur 150 km entfernten Denver bitten, sie in Gegenwart von Herrn Staatsanwalt Schmidt zu vernehmen. Herr Bruesselbach wurde noch nicht von dieser Angelegenheit unterrichtet.

Ich bitte, mir Ihre Entscheidung auf dem Luftpostwege zukommen zu lassen.

Begläubigt
F. Schmitz
Justizangestellte

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Nach Rücksprache mit Herrn AL 5 sollen zwei Schreiben nachstehenden Inhalts auf das Schreiben des Konsulats der BRD in St. Louis vom 28.8.1970 über Int AR abgesandt werden.

a.) An das L u f t p o s t
 Deutsche Konsulat
 der Bundesrepublik in St. Louis
 111 North 4th Street
St. Louis / Missouri 6 3102 / USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener;

hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. August 1970
 - RK V 4 - 82.01 -

Dankend bestätige ich den Eingang des Schreibens vom 28. August 1970, nach dem sich der für den 28. September 1970 vorgeschlagene Termin zur Vernehmung der Zeugin Washington nicht verwirklichen lässt. Da ich weiterhin an der eidlichen ~~Kernzeichnung~~ konsularischen Vernehmung der Zeugin interessiert bin, bitte ich mich zu benachrichtigen, wann beim Konsulat wieder ein entsprechender Beamter verfügbar ist.

Der Zeugin habe ich mitgeteilt, dass die Vernehmung möglicherweise erst im Oktober oder November 1970 stattfinden wird.

b.) Schreiben: - beifügen: 1 Ablichtung des Schreibens des dtsch. Konsulats St. Louis vom 28.8.70 -

An das
 Auswärtige Amt
 -Konsularabteilung-
B o n n

Betrifft: wie oben zu a)

Bezug: Schreiben des deutschen Konsulats in St. Louis vom 28. August 1970 - RK V 4 - 82.01 -

Anlage: 1 Ablichtung

In der Anlage überreiche ich eine Ablichtung eines Schreibens des deutschen Konsulats in St. Louis vom 28. August 1970 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Da ich weiterhin an der konsularischen Vernehmung der Zeugin interessiert bin, bitte ich mir mitzuteilen, wann beim Konsulat in St. Louis wieder ein zu eidlichen Vernehmungen befugter Beamter verfügbar ~~ist~~ sein wird.

2. Herrn AL 5 z.g.K.

3. Herrn EStA. Seebert

übersandt mit der Bitte, bezüglich der zu 1.a) und b) vorgeschlagenen Schreiben das Weitere zu veranlassen.

4. Z.Zg.Heft Winter 1 Abschrift von 1.

Berlin 21, den 7. September 1970

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: Int AR 1662.69

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 14. Sept. 1970
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 0011 (App.: 166)
(Im Innenbetrieb: 968)
Telex 182 749
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 – 13.00



Herrn
Dezernenten
für 1 Js 1.64 (RSHA)

V.
1. Mem. 12531970

3 b. Per H. Künkele

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige 17.9.
des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer
Beteiligung an der Tötung sowjetischer und
polnischer Kriegsgefangener;

hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

3 Anlagen

Als Anlage übersende ich eine Abschrift meines heutigen
Schreibens an das deutsche Konsulat in St. Louis mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Das zu Ziff. 1b) der dortigen Verfügung vom 7. September
1970 entworfene Schreiben an das Auswärtige Amt in Bonn
betrifft den (innerdeutschen) Schriftverkehr in Rechts-
sachen mit einer Bundesbehörde, für den eine Zuständig-
keit des Dezernats Int AR nicht gegeben ist (vgl. Buchst. A
Abschn. I Nr. 2. der AV des Senators für Justiz vom
7. Dezember 1966 - 1412 -I/A. 1 -).

I. A.

S e e b e r

Begläubigt

Münzer
Justizangestellte

Bä/N

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Nach Rücksprache mit Herrn AL 5 sollen zwei Schreiben nachstehenden Inhalts auf das Schreiben des Konsulats der BRD in St. Louis vom 28.8.1970 über Int AR abgesandt werden.

a.) An das

L u f t p o s t

Deutsche Konsulat
der Bundesrepublik in St. Louis

111 North 4th Street

St. Louis / Missouri 6 3102 / USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener;

hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. August 1970
- RK V 4 - 82.01 -

Dankend bestätige ich den Eingang des Schreibens vom 28. August 1970, nach dem sich der für den 28. September 1970 vorgeschlagene Termin zur Vernehmung der Zeugin Washington nicht verwirklichen lässt. Da ich weiterhin an der eidlichen ~~Kernverhören~~ konsularischen Vernehmung der Zeugin interessiert bin, bitte ich mich zu benachrichtigen, wann beim Konsulat wieder ein entsprechender Beamter verfügbar ist.

Der Zeugin habe ich mitgeteilt, dass die Vernehmung möglicherweise erst im Oktober oder November 1970 stattfinden wird.

b.) Schreiben: - beifügen: 1 Ablichtung des Schreibens des dtsch. Konsulats St. Louis vom 28.8.70 -

An das

Auswärtige Amt

-Konsularabteilung-

B o n n

Betrifft: wie oben zu a)

Bezug: Schreiben des deutschen Konsulats in St. Louis vom 28. August 1970 - RK V 4 - 82.01 -

Anlage: 1 Ablichtung

In der Anlage überreiche ich eine Ablichtung eines Schreibens des deutschen Konsulats in St. Louis vom 28. August 1970 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Da ich weiterhin an der konsularischen Vernehmung der Zeugin interessiert bin, bitte ich mir mitzuteilen, wann beim Konsulat in St. Louis wieder ein zu eidlichen Vernehmungen befugter Beamter verfügbar ~~ist~~ sein wird.

2. Herrn AL 5 z.g.K.

Kj. Sp. 1970

3. Herrn EStA. Seebert

- 9. SEP. 1970

übersandt mit der Bitte, bezüglich der zu 1.a) und b) vorgeschlagenen Schreiben das Weitere zu veranlassen.

4. Z.Zg. Heft Winter 1 Abschrift von 1.

Berlin 21, den 7. September 1970



Deutsches Konsulat

German Consulate

RK V 4 - 82.01

112 North 4th Street
St. Louis, Missouri 63102
Tel.: 621-5650Per Luftpost

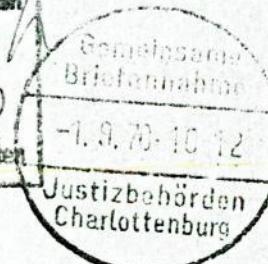
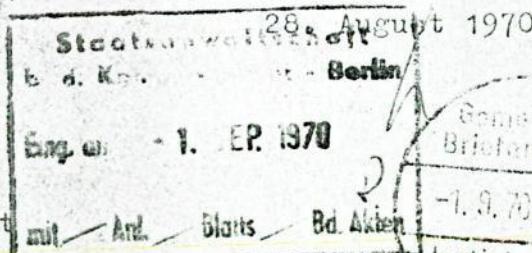
An den

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

D 1000 Berlin 19 (Charlottenburg)

Amtsgerichtsplatz 1

Germany



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener - Js 1.64 (RSHA) -;
hier: Vernehmung einer Zeugin

Bezug: Dortiges Schreiben vom .. August 1970, hier eingegangen am 28.8.1970 Gesch.-Nr. Int AR 1662.69

Der Leiter des Konsulats befindet sich seit Anfang ds.Mts. auf Deutschlandurlaub und ist im Anschluß an den Urlaub ins Auswärtige Amt in Bonn versetzt, so daß gegenwärtig kein zu eidi-lichen Vernehmungen befugter Beamter beim Konsulat verfügbar ist. Es ist wenig wahrscheinlich, daß bis zum vorgeschlagenen Vernehmungstermin am 28. September 1970 eine Änderung in dieser Personalsituation eintreten wird.

Ich darf daher nochmals auf den Vorschlag des Konsulats zurückkommen, die Zeugin durch einen "Commissioner" vernehmen zu lassen. Falls wider Erwarten eine uneidliche Vernehmung erwogen wird, würde ich Herrn Karl Bruesselbach, den deutschen Wahlkonsul in dem vom Wohnort der Zeugin nur 150 km entfernten Denver bitten, sie in Gegenwart von Herrn Staatsanwalt Schmidt zu vernehmen. Herr Bruesselbach wurde noch nicht von dieser Angelegenheit unterrichtet.

Ich bitte, mir Ihre Entscheidung auf dem Luftpostwege zukommen zu lassen.

Begl. Aufsicht

 F. Schmitz
Justizangehörige

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

14. September 1970

166

Int AR 1662.69

An das
Konsulat der
Bundesrepublik Deutschland
112 North 4th Street
St. Louis / Missouri 63102 / USA

Zu: RK V 4 - 82.01

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer
Beteiligung an der Tötung sowjetischer und
polnischer Kriegsgefangener - 1 Js 1.64 (RSWA) -;
hier: Vernehmung einer Zeugin

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. August 1970

Auf Ihr vorbezeichnetes Schreiben teile ich mit, daß aus
den bereits mit meinem Schreiben vom 25. August 1970 darge-
legten Gründen lediglich eine eidliche konsularische Ver-
nehmung der Zeugin Carolina Washington in Betracht kommt.

Ich darf daher um Mitteilung bitten, ab wann dem dortigen
Konsulat voraussichtlich wieder ein nach Maßgabe von
§ 20 des Konsulargesetzes ermächtigter Konsul zur Verfügung
stehen wird.

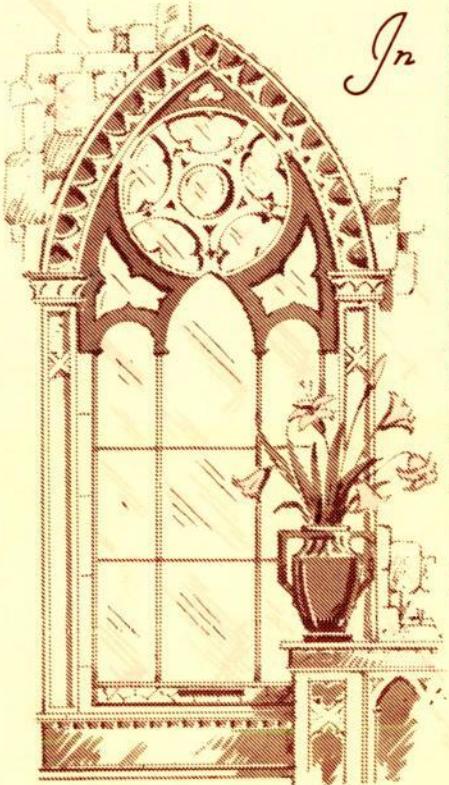
Im Auftrag

Seeber

B ä /

R
E
M
E
M
B
R
A
N
C
E

Jn





*God hath not promised
Skies always blue,
Flower-strewn pathways
All our lives through;
God hath not promised
Sun without rain,
Joy without sorrow,
Peace without pain.

But God hath promised
Strength for the day,
Rest for the labor,
Light for the way.
Grace for the trials,
Help from above,
Unfailing sympathy
Undying love . . .*

**IN MEMORY OF
CAROLINA WASHINGTON**

BORN

June 4, 1904, Leipzig, Germany

PASSED AWAY

September 11, 1970, Canon City, Colorado

SERVICES

Andrews Funeral Chapel

2:00 P.M. Tuesday, September 15, 1970

OFFICIATING

The Reverend Warren H. Schave

VOCALIST

Milton Oberhelman

ORGANIST

Mrs. Aletha Starck

FINAL RESTING PLACE

Mountainvale Memorial Park
Canon City, Colorado

MRS. MONIKA HAUS
Z.Zt. 711 COLLEGE AVE.
CANON CITY - COLORADO
81212

20. Sept. 1970.

An den

Generalstaatsanwalt
v. Kammergericht
(Arbeitsgruppe)

i - Berlin - 21

Türnstr. 91.

Ich bin die Schwester von Carolina Washington. Im Nachlass meiner Schwester fand ich 2 Briefe von Ihnen. Ich will Ihnen darauf antworten. Sie können sich die Mühe ersparen, zwecks einer "Vernehmung" hierher zu kommen. Meine Schwester hatte seit 1967 Krebs und verstarb am 11. September nach einer nochmaligen Operation.

Ich möchte behaupten, dass Ihre Briefe ihren Tod beschleunigt haben, denn es regte sie furchtbar auf. Meine Schwester war ihr Leben lang ein gewissenhafter, auständiger Mensch und wie Sie sicherlich wissen, war sie lediglich eine Büro- kraft, ohne jegliche Erfahrung! Sie hasste oft gern versucht, durch ärztliche Bescheinigungen

von diesem "Vorste" weg zu kommen, es gelang ihr aber nicht.

Der Krieg ist über 25 Jhr. vorbei. Lassen Sie doch bloss endlich diese Menschenjagd abblieben! Große Freize hier in Amerika stehen dieser Menschenverfolgung nach so vielen Jahren fassungslos gegenüber. Alles muss mal ein Ende haben und außerdem ist ja wohl anzunehmen, dass die "Grossen" alle gefasst würden.

Hat Deutschland es nötig durch Territorialungen der Welt zu beweisen, dass das "3. Reich" wirklich und wahrhaftig der Vergangenheit angehört?

Es tut mir leid, aber ich kann Ihnen keine Stellung mitgegeben!

Mrs. Louisa Raus.

Meine Privatadresse ist:

1402 ST. JAMES COURT
LOUISVILLE, KENTUCKY
40208

AFTER 6 DAYS RETURN TO

MRS. MONIKA HAUS

711 COLLEGE AVE.

CANON CITY - COLORADO USA

ZIP CODE 81212

GERMANY



To:

••• VIA AIR MAIL

GENERALSTAATSANWALT & KAMMERGERICHT

- ARBEITSGRUPPE -

i - BERLIN - 91

TURMSTR. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 1662.69

1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11

, den 2. Oktober 1970

Herrn
Dezernenten

für 1 Js 1.64 (RSHA)

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer
Beteiligung an der Tötung sowjetischer und pol-
nischer Kriegsgefangener;
hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

1 Anlage

Ich habe nach Maßgabe der wieder angeschlossenen Verfügung vom
25. September 1970 das Erforderliche veranlaßt.

l.
Herr EStA Staatsanwalt n.R. z. V.

Seeber

h 5/10.

Begläubigt
Frahmst
Justizangestellte

F/✓

1 Bz 1.64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Die Zeugin Carolina Washington ist nach Mitteilung ihrer Schwester vom 20. September 1970 am 11. September 1970 in Canon City/Colorado verstorben.

2. Herrn EStA. Seeb er

zu Int AR 1662.69

29. SEP. 1970

mit der Bitte, das deutsche Konsulat in St. Louis / USA zu verständigen, daß sich das Rechtshilfeersuchen vom 6. November 1969 im Hinblick auf den Tod der Zeugin Washington erledigt hat.

3. Herrn OStA Selle z.g.K. von 1 und 2.

K
25/SEP/1970

4. Zurück nach Erledigung zu 2.

an Abt. 5 (Karteiberichtigung).

Berlin 21, den 25. September 1970

M.

V.

✓ 1) Frau Nölke m. d. J. um Karteiberichtigung

2) zum Anlauf bei

Herr EStA in Berlin bis 12.10.

Herr EStA. Schmidt 13/10.

4) Hr. Schmidt 14.X.70

8. g. K.

3) 2. Zeugen heißt Winkler.

M.

zu Mel.
12. OKT. 1970 N.

12. 10. 70

Ruhthilfesomchen

v. 6. 11. 1969

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

1 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11

Int AR 1662.69

6. November 1969

Herrn
Dezernenten für
1 Js 1.64 (RSHA)

13. 11. 69 fl

Betrifft: Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes;
hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

Bezug: Ihre Verfügung vom 10. Oktober 1969

2 geheftete Anlagen

Ich nehme Bezug auf das in Abschrift (zweifach) beigelegte Ersuchen vom heutigen Tage und bitte um gefällige Kenntnisnahme. Sie erhalten zu gegebener Zeit weiteren Bescheid.

I. A.

S e e b e r

Begläubigt

Frahmert

Justizangestellte

Vfg.

Läßt sehr
Haftraum

1. Vermerk: (Nach entsprechender telef. Rücksprache mit Herrn Staatsanwalt Seebert)

Die Zeugin Carolina Washington,
früher Frieda Martha Agnes Karoline Winter,
geboren am 4. Juni 1904 in Leipzig,
jetzt wohnhaft seit dem 4. Juni 1969 in Canon City Colorado 81 212,
711 College Ave.,
vor dem 4. Juni 1969 wohnhaft gewesen in 3304 Helms Ave., Culver City,
California 90 230,
während der Kriegszeit bis 1943 wohnhaft gewesen Berlin SW 68,
Zimmerstraße 50,

soll anhand der in den Anlagen aufgeführten Fragen und Dokumente zu ihrer früheren Tätigkeit als Schreibkraft im RSHA - IV A 1 c - (Sachgebiet: Kriegsgefangenenwesen) als Zeugin durch das für ihren Wohnsitz zuständige Generalkonsulat der BRD in Californien vernommen werden. Die Vernehmung muß durch eine eingehende Befragung der Zeugin anhand der in den Anlagen beigefügten Fragen und Dokumente so gestaltet werden, daß die Zeugin nach Möglichkeit voll aus ihrer Erinnerung und erst bei Nichterinnern aufgrund entsprechender Vorhalte, wie sie in Zusätzen in Klammern angeführt sind, ihre Aussagen vorbringt. Es erscheint unter keinen Umständen zweckmäßig, der Zeugin die Fragen auszuhändigen, um es dann ihr zu überlassen, in welcher Reihenfolge sie die Fragen beantwortet.

Sollte sich die Vernehmung der Zeugin nicht in dieser Weise durchführen lassen, so wird gebeten, die dafür maßgebenden Gründe aktenkundig zu machen und vorerst von einer Vernehmung der Zeugin abzusehen. Die Zeugin ist gemäß § 55 StPO über ein eventuelles Auskunfsverweigerungsrecht zu belehren. Umstände für ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO liegen nicht vor.

Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes (Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener)

Im vorbezeichneten Ermittlungsverfahren sind die Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener zu untersuchen, die nach den Einsatz-

befehlen Nr. 8 - vom 17. Juli 1941 -, Nr. 9 - vom 21. Juli 1941 - und Nr. 14 - vom 29. Oktober 1941 - des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich (Chef des Reichssicherheitshauptamtes) bzw. Müller (Chef des Amtes IV - Geheime Staatspolizei - des Reichssicherheitshauptamtes) von Einsatzkommandos der örtlichen Staatspolizeistellen in den Kriegsgefangenenlagern (Stalags, Oflags, Dulags) der Wehrmacht ausgesondert worden waren. Es handelte sich bei den sowjetischen Kriegsgefangenen im wesentlichen um Kommissare und Politruks der Roten Armee, Funktionäre jeder Art, sogenannte bolschewistische "Triebkräfte" und ähnliche Kategorien, Angehörige der Intelligenzberufe, Offiziere schlechthin und Kriegsgefangene jüdischer Abstammung. Sie wurden dem Reichssicherheitshauptamt listenmäßig gemeldet; daraufhin veranlaßten die Beschuldigten durch entsprechende schriftliche Befehle (Schnellbriefe, Fernschreiben) die Einweisung in bestimmte Konzentrationslager zwecks Exekution.

Die Zeugin Winter hat ausweislich der in den Anlagen beigelegten Dokumente als Schreikraft Erlasse und Einzelverfügungen gefertigt, die diesen Tatkomplex betreffen.

2. Herrn AL 5

zur gefl. Kenntnisnahme.

Kj 201 OKT. 1969

Ring auf der Gr. St.
28. OKT. 1969 f. n.

3. Herrn Staatsanwalt Seebert

unter Bezugnahme auf den Vermerk zu 1) und beiliegende Anlagen übersandt, mit der Bitte, an das zuständige Konsulat der BRD in Californien ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen zu richten und mir hiervon 2 Abschriften zu den Akten zurückzuleiten.

4. Z. d. HA.

Berlin 21, den 10. Oktober 1969

J.W.

Erster Staatsanwalt

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: **Int AR 1662.69**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 6. November 1969
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 306 00 11 (App. **166**)
(Im Innenbetrieb: 968)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

An das
Konsulat der Bundesrepublik Deutschland
112 North 4th Street
St. Louis
Missouri 63102 / USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen ehemalige
Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes
- 1 Js 1.64 (RSHA) -;

hier: Vernehmung einer Zeugin

Anlagen: 1 Schriftstück (Fragebogen)
1 Blattsammlung

Gegen mehrere ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes führe ich unter dem oben genannten Aktenzeichen ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes.

Gegenstand dieses Verfahrens sind Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener, die nach den Einsatzbefehlen Nr. 8 (vom 17. Juli 1941), Nr. 9 (vom 21. Juli 1941) und Nr. 14 (vom 29. Oktober 1941) des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich (Chef des Reichssicherheitshauptamtes) bzw. Müller (Chef des Amtes IV - Geheime Staatspolizei - des Reichssicherheitshauptamtes), von Einsatzkommandos der örtlichen Staatspolizeistellen in den Kriegsgefangenenlagern (Stalags, Oflags, Dulags) der Wehrmacht ausgesondert worden waren. Es handelte sich bei den sowjetischen Kriegsgefangenen im wesentlichen um Kommissare und Politruks der Roten Armee, Funktionäre

jeder Art, sogenannte bolschewistische "Triebkräfte" und ähnliche Kategorien, Angehörige der Intelligenzberufe, Offiziere schlechthin und Kriegsgefangene jüdischer Abstammung. Sie wurden dem Reichssicherheitshauptamt listenmäßig gemeldet; daraufhin veranlaßten die Beschuldigten durch entsprechende schriftliche Befehle (Schnellbriefe, Fernschreiben) die Einweisung in bestimmte Konzentrationslager zwecks Exekution.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts ist die konsularische Vernehmung - nach Möglichkeit unter Eid - der Zeugin

Carolina Washington,
früher: Frieda Martha Agnes Karoline Winter,
geboren am 4. Juni 1904 in Leipzig,
wohnhaft in Canon City, Colorado 81 212/USA,
711 College Ave.,

erforderlich.

Die Zeugin Winter (Washington) hat in ihrer früheren Tätigkeit als Schreibkraft im RSHA - IV A 1 c - (Sachgebiet: Kriegsgefangenenwesen) ausweislich der beigefügten Dokumente (Schnellhefter) Erlasse und Einzelverfügungen gefertigt, die den hier zu untersuchenden Tatkomplex betreffen.

Die Vernehmung soll durch eine eingehende Befragung der Zeugin anhand des angeschlossenen Fragebogens sowie der entsprechenden Dokumente so gestaltet werden, daß die Zeugin nach Möglichkeit voll aus ihrer Erinnerung und erst bei Nichterinnern aufgrund entsprechender Vorhalte, die zusätzlich in Klammern angeführt sind, ihre Aussagen vorträgt. Es erscheint nicht sachdienlich, der Zeugin den Fragebogen auszuhändigen, um es dann ihr zu überlassen, in welcher Reihenfolge sie die einzelnen Fragen beantwortet.

Sollte sich die Vernehmung nicht in der vorbezeichneten Weise durchführen lassen, bitte ich, die dafür maßgebenden Gründe aktenkundig zu machen und vorerst von einer Vernehmung abzusehen.

Der Zeugin steht nach den hier getroffenen Feststellungen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO nicht zu. Sie dürfte jedoch vorsorglich über ein evtl. Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu belehren sein.

Ich bitte, mir das Vernehmungsprotokoll in zweifacher Fertigung zu meinem oben genannten Geschäftszeichen Int AR 1662.69 zu kommen zu lassen.

Im Auftrage

S e e b e r

Bitte nicht an die Zeugin aushändigen!

Anlage zum Rechtshilfeersuchen
bezüglich Elfriede Winter

Der Zeugin Elfriede Winter, jetzt Carolina Washington, bitte ich die nachstehenden Fragen unter Einhaltung der Reihenfolge vorzuhalten, wobei etwaige Überschneidungen der Fragen den beabsichtigten Vernehmungszweck haben, die Zeugin gedächtnismäßig und aus sachlichen Gründen schrittweise an das Vernehmungsthema heranzuführen.

Der Zeugin sind folgende Fragen zustellen, die sie hinsichtlich Namen, Zeiten, konkreter Einzelheiten zu den gefragten Tätigkeiten möglichst genau und ausführlich einzeln beantworten soll.

1. Wann begann und endete Ihre Tätigkeit im RSHA?
2. Wie hießen Ihre Mitarbeiterinnen und die Vorgesetzten der Beamten, denen Sie zugewiesen waren?
3. In welchen Referaten und Sachgebieten des RSHA waren Sie tätig gewesen?
4. Geben Sie die Zeiträume an, in denen Sie in den zu 3. genannten Referaten und Sachgebieten tätig waren.
5. Von wann bis wann waren Sie insbesondere im Sachgebiet IV A 1 c tätig?
6. Welche Zuständigkeit hatte das Sachgebiet IV A 1 c?
7. Geben Sie die Namen sämtlicher Angehöriger und Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c an.

8. Machen Sie konkrete Angaben über die Tätigkeitsgebiete der zu 7. genannten Personen?
9. Wer waren die Vorgesetzten des Sachgebietsleiters IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Kriminaldirektor V o g t , Regierungsdirektor L i n d o w , Regierungsdirektor P a n z i n g e r , Amtschef IV Heinrich M ü l l e r - Dienststellung der Genannten -)
10. Wie hießen die Sachgebietsleiter IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Franz T h i e d e k e Amtsrat und SS-Sturmbannführer, Franz K ö n i g s h a u s Regierungsoboberinspektor, später Regierungsamtmand und SS-Hauptsturmführer).
11. Wann endete die Tätigkeit des Thiedeke als Leiter des Sachgebietes IV A 1 c durch Versetzung und wann trat Königshaus in derselben Eigenschaft dessen Nachfolge an?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Frühjahr 1942, spätestens 18. April 1942. Das genaue Datum des Wechsels Thiedeke / Königshaus ist von besonderer Bedeutung. Hat Königshaus schon vor dem 18. April 1942 die Leitung des Sachgebietes IV A 1 c übernommen, gegebenenfalls wann?)
12. Bearbeiteten Thiedeke und Königshaus als Sachgebietsleiter IV A 1 c die Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene ausschließlich allein als zuständige Sachbearbeiter?
13. In welchem Umfang waren die zu 12. Genannten an der Bearbeitung der Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge beteiligt?
14. Was wissen Sie im einzelnen über den Inhalt der zu 12. und 13. genannten Vorgänge? (Grund der Exekutionen, Text der Exekutionsbefehle, Kontrolle der Exekutionsausführungen)
15. Entwarf der jeweilige Sachgebietsleiter IV A 1 c, Thiedeke oder Königshaus die Exekutionsbefehle und
 - a) zeichnete er sie mit seiner Paraphe ab,
 - b) wer zeichnete sie gegen,
 - c) wer endesunterzeichnete sie?
16. Welchen Schreibkräften diktirten Königshaus oder Thiedeke die Exekutions- und Sonderbehandlungsbefehle?

17. Gegen welchen Personenkreis unter den sowjetischen und polnischen Kriegsgefangenen waren die Exekutionserlasse und -befehle bzw. Sonderbehandlungserlasse und -befehle gerichtet?
18. Betrafen die zu 17. genannten Erlasse und Befehle u.a. Gruppen von in Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen? (Politkommissare, Politruks, Funktionäre jeder Art, Intelligenzler, Kriegsgefangene jüdischer Abstammung, bolschewistische Triebkräfte usw.)
19. Durch wen (Dienststelle) und auf welche Weise wurden die Namen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen dem RSHA mitgeteilt?
20. Enthielten die aufgrund der Mitteilungen zu 19. erlassenen Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene unmittelbar die Anweisung zur Exekution oder nur den Hinweis, sie gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln?
21. Wer bestimmte die Konzentrationslager (Namen derselben), in denen die Exekutionen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen durchgeführt wurden?
22. Wurden außerdem Überstellungsbefehle gegen Gruppen von sowjetischen Kriegsgefangenen mit Angabe bestimmter Konzentrationslager (Namen derselben) unter Bezugnahme auf eine Behandlung nach Einsatzbefehl Nr. 8 erlassen?
23. Wer entwarf die Überstellungsbefehle und
 - a) wer zeichnete sie als Sachbearbeiter mit seiner Paraphe,
 - b) wer zeichnete sie gegen?
 - c) wer endesunterzeichnete sie?
24. Was bedeutete die Bezugnahme auf den Einsatzbefehl Nr. 8 in den Exekutions- bzw. Überstellungsbefehlen?
25. War der Referatsleiter IV A 1 bei der Gegenzeichnung der Exekutions-, Überstellungs- und Sonderbehandlungsbefehle beteiligt, oder war er, gegebenenfalls von einem bestimmten Zeitpunkt an, von der Gegenzeichnung ausgeschlossen?
Name des jeweiligen Referatsleiters.

26. Wieviele Exekutions-, Überstellungs- oder Sonderbehandlungsbefehle hatten Sie für Thiedeke bzw. Königshaus in IV A 1 c gegen
- a) sowjetische Kriegsgefangene in Gruppen,
 - b) sowjetische Kriegsgefangene in Einzelfällen,
 - c) polnische Kriegsgefangene in Einzelfällen
- auf Diktat des Thiedeke bzw. Königshaus (für beide getrennt angeben) zu fertigen?
27. Gegen wieviele sowjetische und polnische Kriegsgefangene (zahlenmäßig aufgegliedert nach Nationalität) wurden Exekutionsbefehle bzw. Überstellungsbefehle und Sonderbehandlungsbefehle in IV A 1 c von Thiedeke oder Königshaus erlassen?
28. In welchem Umfang hatten
- a) die Zeugin selbst,
 - b) die übrigen Schreibkräfte in IV A 1 c
(Namen derselben angeben) Befehle zu 26. und 27. zu fertigen?
29. Was war allgemein in IV A 1 c oder Ihnen persönlich über die Ausführungsarten der Exekutionen bekannt?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Genickschüssenanlagen - in welchen Konzentrationslagern? - Vergasungen, Tötungen durch Giftspritzen, Erschießungen auf Schießplätzen - jeweils Konzentrationslager angeben -)
30. Wer entwarf und zeichnete im Entwurf die allgemeinen Erlasse in IV A 1 c, die sowjetische und polnische Kriegsgefangene betrafen, insbesondere deren Exekution bzw. Sonderbehandlung oder Überstellung in Konzentrationslager?
31. Sind die unter 33. im einzelnen aufgeführten Erlasse, die Sie entweder beglaubigt oder mit Ihrem Schreibzeichen "Wi" versehen haben, im Entwurf von Thiedeke oder Königshaus diktiert worden, nachdem die Genannten sie ausgearbeitet hatten?
32. Wer führte die den allgemeinen Erlassen zu 30., 31. und 33. in der Regel vorangehenden Besprechungen mit Vorgesetzten des RSHA und Vertretern des OKW?
33. Der Zeugin sind an dieser Stelle der Vernehmung die im Anhang aufgeführten Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen.

34. Die Zeugin ist zu bitten, zum Inhalt der Dokumente zu 33., insbesondere soweit sie sich auf Exekutionen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener beziehen, Stellung zu nehmen.
35. Von wem (Thiedeke oder Königshaus) wurden ihr die unter 33. vorgelegten Erlasse und Verfügungen im Entwurf diktiert (Antwort zu jedem Erlass einzeln erbeten)?
36. Auf wessen Veranlassung fertigte die Zeugin die Reinschriften der Erlassentwürfe zu 33.?
37. Wer zeichnete die Entwürfe zu 33. als Vorgesetzter gegen und wer endesunterzeichnete sie?
38. War die Schreibkraft, die die Reinschriften beglaubigte, stets dieselbe, die die Entwürfe diktiert erhielt und fertigte?
39. Wurden die Reinschriften von Thiedeke bzw. Königshaus vor ihrer Absendung auf ihre Richtigkeit überprüft? Auf welche Weise geschah das?
40. Welche konkreten Umstände sind Ihnen bekanntgeworden, die bezüglich
 - a) Thiedeke } im besonderen, ferner
 - b) Königshaus }
 - c) der Vorgesetzten zu a) und b)
V o g t , L i n d o w , P a n z i n g e r und
Heinrich M ü l l e rderen innere Einstellung hinsichtlich der Massen- und Einzel-tötungen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener erkennen lassen oder Rückschlüsse darauf zulassen?

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: Int AR 1662.69

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 6. November 1969

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 306 00 11 (App. 166)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

An das
Konsulat der Bundesrepublik Deutschland
112 North 4th Street
St. Louis
Missouri 63102 / USA

Betrifft: Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes
- 1 Js 1.64 (RSHA) -;

hier: Vernehmung einer Zeugin

Anlagen: 1 Schriftstück (Fragebogen)
1 Blattsammlung

Gegen mehrere ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes führe ich unter dem oben genannten Aktenzeichen ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes.

Gegenstand dieses Verfahrens sind Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener, die nach den Einsatzbefehlen Nr. 8 (vom 17. Juli 1941), Nr. 9 (vom 21. Juli 1941) und Nr. 14 (vom 29. Oktober 1941) des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich (Chef des Reichssicherheitshauptamtes) bzw. Müller (Chef des Amtes IV - Geheime Staatspolizei - des Reichssicherheitshauptamtes), von Einsatzkommandos der örtlichen Staatspolizeistellen in den Kriegsgefangenenlagern (Stalags, Oflags, Dulags) der Wehrmacht ausgesondert worden waren. Es handelt sich bei den sowjetischen Kriegsgefangenen im wesentlichen um Kommissare und Politruks der Roten Armee, Funktionäre

jeder Art, sogenannte bolschewistische "Triebkräfte" und ähnliche Kategorien, Angehörige der Intelligenzberufe, Offiziere schlechthin und Kriegsgefangene jüdischer Abstammung. Sie wurden dem Reichssicherheitshauptamt listenmäßig gemeldet; daraufhin veranlaßten die Beschuldigten durch entsprechende schriftliche Befehle (Schnellbriefe, Fernschreiben) die Einweisung in bestimmte Konzentrationslager zwecks Exekution.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts ist die konsularische Vernehmung - nach Möglichkeit unter Eid - der Zeugin

Carolina Washington,
früher: Frieda Martha Agnes Karoline Winter,
geboren am 4. Juni 1904 in Leipzig,
wohnhaft in Canon City, Colorado 81 212/USA,
711 College Ave.,

erforderlich.

Die Zeugin Winter (Washington) hat in ihrer früheren Tätigkeit als Schreibkraft im RSHA - IV A 1 c - (Sachgebiet: Kriegsgefangenenwesen) ausweislich der beigefügten Dokumente (Schnellhefter) Erlasse und Einzelverfügungen gefertigt, die den hier zu untersuchenden Tatkomplex betreffen.

Die Vernehmung soll durch eine eingehende Befragung der Zeugin anhand des angeschlossenen Fragebogens sowie der entsprechenden Dokumente so gestaltet werden, daß die Zeugin nach Möglichkeit voll aus ihrer Erinnerung und erst bei Nichterinnern aufgrund entsprechender Vorhalte, die zusätzlich in Klammern angeführt sind, ihre Aussagen vorträgt. Es erscheint nicht sachdienlich, der Zeugin den Fragebogen auszuhändigen, um es dann ihr zu überlassen, in welcher Reihenfolge sie die einzelnen Fragen beantwortet.

Sollte sich die Vernehmung nicht in der vorbezeichneten Weise durchführen lassen, bitte ich, die dafür maßgebenden Gründe aktenkundig zu machen und vorerst von einer Vernehmung abzusehen.

Der Zeugin steht nach den hier getroffenen Feststellungen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO nicht zu. Sie dürfte jedoch vorsorglich über ein evtl. Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu belehren sein.

Ich bitte, mir das Vernehmungsprotokoll in zweifacher Fertigung zu meinem oben genannten Geschäftszeichen Int AR 1662.69 zu kommen zu lassen.

Im Auftrage

S e e b e r

Bitte nicht an die Zeugin aushändigen!

Anlage zum Rechtshilfeersuchen
bezüglich Elfriede Winter

Der Zeugin Elfriede Winter, jetzt Carolina Washington, bitte ich die nachstehenden Fragen unter Einhaltung der Reihenfolge vorzuhalten, wobei etwaige Überschneidungen der Fragen den beabsichtigten Vernehmungszweck haben, die Zeugin gedächtnismäßig und aus sachlichen Gründen schrittweise an das Vernehmungsthema heranzuführen.

Der Zeugin sind folgende Fragen zustellen, die sie hinsichtlich Namen, Zeiten, konkreter Einzelheiten zu den gefragten Tätigkeiten möglichst genau und ausführlich einzeln beantworten soll.

1. Wann begann und endete Ihre Tätigkeit im RSHA?
2. Wie hießen Ihre Mitarbeiterinnen und die Vorgesetzten der Beamten, denen Sie zugewiesen waren?
3. In welchen Referaten und Sachgebieten des RSHA waren Sie tätig gewesen?
4. Geben Sie die Zeiträume an, in denen Sie in den zu 3. genannten Referaten und Sachgebieten tätig waren.
5. Von wann bis wann waren Sie insbesondere im Sachgebiet IV A 1 c tätig?
6. Welche Zuständigkeit hatte das Sachgebiet IV A 1 c?
7. Geben Sie die Namen sämtlicher Angehöriger und Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c an.

8. Machen Sie konkrete Angaben über die Tätigkeitsgebiete der zu 7. genannten Personen?
9. Wer waren die Vorgesetzten des Sachgebietsleiters IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Kriminaldirektor V o g t , Regierungsdirektor L i n d o w , Regierungsdirektor P a n z i n g e r , Amtschef IV Heinrich M ü l l e r - Dienststellung der Genannten -)
10. Wie hießen die Sachgebietsleiter IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Franz T h i e d e k e Amtsrat und SS-Sturmbannführer, Franz K ö n i g s h a u s Regierungsoboberinspektor, später Regierungsamtmand und SS-Hauptsturmführer).
11. Wann endete die Tätigkeit des Thiedeke als Leiter des Sachgebietes IV A 1 c durch Versetzung und wann trat Königshaus in derselben Eigenschaft dessen Nachfolge an?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Frühjahr 1942, spätestens 18. April 1942. Das genaue Datum des Wechsels Thiedeke / Königshaus ist von besonderer Bedeutung. Hat Königshaus schon vor dem 18. April 1942 die Leitung des Sachgebietes IV A 1 c übernommen, gegebenenfalls wann?)
12. Bearbeiteten Thiedeke und Königshaus als Sachgebietsleiter IV A 1 c die Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene ausschließlich allein als zuständige Sachbearbeiter?
13. In welchem Umfang waren die zu 12. Genannten an der Bearbeitung der Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge beteiligt?
14. Was wissen Sie im einzelnen über den Inhalt der zu 12. und 13. genannten Vorgänge? (Grund der Exekutionen, Text der Exekutionsbefehle, Kontrolle der Exekutionsausführungen)
15. Entwarf der jeweilige Sachgebietsleiter IV A 1 c, Thiedeke oder Königshaus die Exekutionsbefehle und
 - a) zeichnete er sie mit seiner Paraphe ab,
 - b) wer zeichnete sie gegen,
 - c) wer endesunterzeichnete sie?
16. Welchen Schreibkräften diktierten Königshaus oder Thiedeke die Exekutions- und Sonderbehandlungsbefehle?

17. Gegen welchen Personenkreis unter den sowjetischen und polnischen Kriegsgefangenen waren die Exekutionserlasse und -befehle bzw. Sonderbehandlungserlasse und -befehle gerichtet?
18. Betrafen die zu 17. genannten Erlasse und Befehle u.a. Gruppen von in Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen? (Politkommissare, Politruks, Funktionäre jeder Art, Intelligenzler, Kriegsgefangene jüdischer Abstammung, bolschewistische Triebkräfte usw.)
19. Durch wen (Dienststelle) und auf welche Weise wurden die Namen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen dem RSHA mitgeteilt?
20. Enthielten die aufgrund der Mitteilungen zu 19. erlassenen Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene unmittelbar die Anweisung zur Exekution oder nur den Hinweis, sie gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln?
21. Wer bestimmte die Konzentrationslager (Namen derselben), in denen die Exekutionen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen durchgeführt wurden?
22. Wurden außerdem Überstellungsbefehle gegen Gruppen von sowjetischen Kriegsgefangenen mit Angabe bestimmter Konzentrationslager (Namen derselben) unter Bezugnahme auf eine Behandlung nach Einsatzbefehl Nr. 8 erlassen?
23. Wer entwarf die Überstellungsbefehle und
 - a) wer zeichnete sie als Sachbearbeiter mit seiner Paraphe,
 - b) wer zeichnete sie gegen?
 - c) wer endesunterzeichnete sie?
24. Was bedeutete die Bezugnahme auf den Einsatzbefehl Nr. 8 in den Exekutions- bzw. Überstellungsbefehlen?
25. War der Referatsleiter IV A 1 bei der Gegenzeichnung der Exekutions-, Überstellungs- und Sonderbehandlungsbefehle beteiligt, oder war er, gegebenenfalls von einem bestimmten Zeitpunkt an, von der Gegenzeichnung ausgeschlossen?
Name des jeweiligen Referatsleiters.

26. Wieviele Exekutions-, Überstellungs- oder Sonderbehandlungsbefehle hatten Sie für Thiedeke bzw. Königshaus in IV A 1 c gegen
- a) sowjetische Kriegsgefangene in Gruppen,
 - b} sowjetische Kriegsgefangene in Einzelfällen,
 - c) polnische Kriegsgefangene in Einzelfällen
- auf Diktat des Thiedeke bzw. Königshaus (für beide getrennt angeben) zu fertigen?
27. Gegen wieviele sowjetische und polnische Kriegsgefangene (zahlenmäßig aufgegliedert nach Nationalität) wurden Exekutionsbefehle bzw. Überstellungsbefehle und Sonderbehandlungsbefehle in IV A 1 c von Thiedeke oder Königshaus erlassen?
28. In welchem Umfang hatten
- a) die Zeugin selbst,
 - b} die übrigen Schreibkräfte in IV A 1 c
(Namen derselben angeben) Befehle zu 26. und 27. zu fertigen?
29. Was war allgemein in IV A 1 c oder Ihnen persönlich über die Ausführungsarten der Exekutionen bekannt?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Genickschussanlagen - in welchen Konzentrationslagern? - Vergasungen, Tötungen durch Giftspritzen, Erschießungen auf Schießplätzen - jeweils Konzentrationslager angeben -)
30. Wer entwarf und zeichnete im Entwurf die allgemeinen Erlasse in IV A 1 c, die sowjetische und polnische Kriegsgefangene betrafen, insbesondere deren Exekution bzw. Sonderbehandlung oder Überstellung in Konzentrationslager?
31. Sind die unter 33. im einzelnen aufgeführten Erlasse, die Sie entweder beglaubigt oder mit Ihrem Schreibzeichen "Wi" versehen haben, im Entwurf von Thiedeke oder Königshaus diktiert worden, nachdem die Genannten sie ausgearbeitet hatten?
32. Wer führte die den allgemeinen Erlassen zu 30., 31. und 33. in der Regel vorangehenden Besprechungen mit Vorgesetzten des RSHA und Vertretern des OKW?
33. Der Zeugin sind an dieser Stelle der Vernehmung die im Anhang aufgeführten Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen.

34. Die Zeugin ist zu bitten, zum Inhalt der Dokumente zu 33., insbesondere soweit sie sich auf Exekutionen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener beziehen, Stellung zu nehmen.
35. Von wem (Thiedeke oder Königshaus) wurden ihr die unter 33. vorgelegten Erlasse und Verfügungen im Entwurf diktiert (Antwort zu jedem Erlass einzeln erbeten)?
36. Auf wessen Veranlassung fertigte die Zeugin die Reinschriften der Erlaßentwürfe zu 33.?
37. Wer zeichnete die Entwürfe zu 33. als Vorgesetzter gegen und wer endesunterzeichnete sie?
38. War die Schreibkraft, die die Reinschriften beglaubigte, stets dieselbe, die die Entwürfe diktiert erhielt und fertigte?
39. Wurden die Reinschriften von Thiedeke bzw. Königshaus vor ihrer Absendung auf ihre Richtigkeit überprüft? Auf welche Weise geschah dies?
40. Welche konkreten Umstände sind Ihnen bekanntgeworden, die bezüglich
 - a) Thiedeke
 - b) Königshaus
 - c) der Vorgesetzten zu a) und b)V o g t , L i n d o w , P a n z i n g e r und
Heinrich M ü l l e r
deren innere Einstellung hinsichtlich der Massen- und Einzel-tötungen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener erkennen lassen oder Rückschlüsse darauf zulassen?

Vfg.

1. Vermerk: (Nach entsprechender telef. Rücksprache mit Herrn Staatsanwalt Seebert)

Die Zeugin Carolina Washington,
früher Frieda Martha Agnes Karoline Winter,
geboren am 4. Juni 1904 in Leipzig,
jetzt wohnhaft seit dem 4. Juni 1969 in Canon City Colorado 81 212,
711 College Ave.,
vor dem 4. Juni 1969 wohnhaft gewesen in 3304 Helms Ave., Culver City,
California 90 230,
während der Kriegszeit bis 1943 wohnhaft gewesen Berlin SW 68,
Zimmerstraße 50,

soll anhand der in den Anlagen aufgeführten Fragen und Dokumente zu ihrer früheren Tätigkeit als Schreibkraft im RSHA - IV A 1 c - (Sachgebiet: Kriegsgefangenenwesen) als Zeugin durch das für ihren Wohnsitz zuständige Generalkonsulat der BRD in Californien vernommen werden. Die Vernehmung muß durch eine eingehende Befragung der Zeugin anhand der in den Anlagen beigefügten Fragen und Dokumente so gestaltet werden, daß die Zeugin nach Möglichkeit voll aus ihrer Erinnerung und erst bei Nichterinnern aufgrund entsprechender Vorhalte, wie sie in Zusätzen in Klammern angeführt sind, ihre Aussagen vorbringt. Es erscheint unter keinen Umständen zweckmäßig, der Zeugin die Fragen auszuhändigen, um es dann ihr zu überlassen, in welcher Reihenfolge sie die Fragen beantwortet.

Sollte sich die Vernehmung der Zeugin nicht in dieser Weise durchführen lassen, so wird gebeten, die dafür maßgebenden Gründe aktenkundig zu machen und vorerst von einer Vernehmung der Zeugin abzusehen. Die Zeugin ist gemäß § 55 StPO über ein eventuelles Auskunfsverweigerungsrecht zu belehren. Umstände für ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO liegen nicht vor.

Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes (Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener)

Im vorbezeichneten Ermittlungsverfahren sind die Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener zu untersuchen, die nach den Einsatz-

befehlen Nr. 8 - vom 17. Juli 1941 -, Nr. 9 - vom 21. Juli 1941 - und Nr. 14 - vom 29. Oktober 1941 - des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich (Chef des Reichssicherheitshauptamtes) bzw. Müller (Chef des Amtes IV - Geheime Staatspolizei - des Reichssicherheitshauptamtes) von Einsatzkommandos der örtlichen Staatspolizeistellen in den Kriegsgefangenenlagern (Stalags, Oflags, Dulags) der Wehrmacht ausgesondert worden waren. Es handelte sich bei den sowjetischen Kriegsgefangenen im wesentlichen um Kommissare und Politruks der Roten Armee, Funktionäre jeder Art, sogenannte bolschewistische "Triebkräfte" und ähnliche Kategorien, Angehörige der Intelligenzberufe, Offiziere schlechthin und Kriegsgefangene jüdischer Abstammung. Sie wurden dem Reichssicherheitshauptamt listenmäßig gemeldet; daraufhin veranlaßten die Beschuldigten durch entsprechende schriftliche Befehle (Schnellbriefe, Fernschreiben) die Einweisung in bestimmte Konzentrationslager zwecks Exekution.

Die Zeugin Winter hat ausweislich der in den Anlagen beigefügten Dokumente als Schreibkraft Erlasse und Einzelverfügungen gefertigt, die diesen Tatkomplex betreffen.

2. Herrn AL 5

zur gefl. Kenntnisnahme.

3. Herrn Staatsanwalt Seebert

unter Bezugnahme auf den Vermerk zu 1) und beiliegende Anlagen übersandt, mit der Bitte, an das zuständige Konsulat der BRD in Californien ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen zu richten und mir hiervon 2 Abschriften zu den Akten zurückzuleiten.

4. Z. d. HA.

Berlin 21, den 10. Oktober 1969

Hauswald

Erster Staatsanwalt

Ad.

Anlage zum Rechtshilfeersuchen
bezüglich Elfriede W i n t e r

Der Zeugin Elfriede W i n t e r , jetzt Carolina Washington , bitte ich die nachstehenden Fragen unter Einhaltung der Reihenfolge vorzuhalten, wobei etwaige Überschneidungen der Fragen den beabsichtigten Vernehmungszweck+ haben, die Zeugin gedächtnismäßig und aus sachlichen Gründen schrittweise an das Vernehmungsthema heranzuführen.

Der Zeugin sind folgende Fragen zu stellen, die sie hinsichtlich Namen, Zeiten, konkreter Einzelheiten zu den gefragten Tätigkeiten möglichst genau und ausführlich einzeln beantworten soll.

1. Wann begann und endete Ihre Tätigkeit im RSHA?
2. Wie hießen Ihre Mitarbeiterinnen und die Vorgesetzten der Beamten, denen Sie zugewiesen waren?
3. In welchen Referaten und Sachgebieten des RSHA waren Sie tätig gewesen?
4. Geben Sie die Zeiträume an, in denen Sie in den zu 3. genannten Referaten und Sachgebieten tätig waren.
5. Von wann bis wann waren Sie insbesondere im Sachgebiet IV A 1 c tätig?
6. Welche Zuständigkeit hatte das Sachgebiet IV A 1 c?
7. Geben Sie die Namen sämtlicher Angehöriger und Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c an.

8. Machen Sie konkrete Angaben über die Tätigkeitsgebiete der zu 7. genannten Personen.
9. Wer waren die Vorgesetzten des Sachgebietsleiters IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Kriminaldirektor Vogt, Kriminal Regierungsdirektor Lindow, Regierungsdirektor Panzinger, Amtschef IV Heinrich Müller - Dienststellung der Genannten -)
10. Wie hießen die Sachgebietsleiter IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Franz Thiedeke Amtsrat und SS-Sturmbannführer, Franz Königshaus Regierungsoberinspektor, später Regierungsamt Mann und SS-Hauptsturmführer).
11. Wann endete die Tätigkeit des Thiedeke als Leiter des Sachgebiets IV A 1 c durch Versetzung und wann trat Königshaus in derselben Eigenschaft dessen Nachfolge an?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Frühjahr 1942, spätestens 18. April 1942. Das genaue Datum des Wechsels Thiedeke / Königshaus ist von besonderer Bedeutung. Hat Königshaus schon vor dem 18. April 1942 die Leitung des Sachgebietes IV A 1 c übernommen, gegebenenfalls wann?)
12. Bearbeiteten Thiedeke und Königshaus als Sachgebietsleiter IV A 1 c die Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene ausschließlich allein als zuständige Sachbearbeiter?
13. In welchem Umfang waren die zu 12. genannten an der Bearbeitung der Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge beteiligt?
14. Was wissen Sie im einzelnen über den Inhalt der zu 12. und 13. genannten Vorgänge? (Grund der Exekutionen, Text der Exekutionsbefehle, Kontrolle der Exekutionsausführungen)
15. Entwarf der jeweilige Sachgebietsleiter IV A 1 c, Thiedeke oder Königshaus die Exekutionsbefehle und
 - a) zeichnete er sie mit seiner Paraphe ab,
 - b) wer zeichnete sie gegen,
 - c) wer endesunterzeichnete sie?
16. Welchen Schreibkräften diktirten Königshaus oder Thiedeke die Exekutions- und Sonderbehandlungsbefehle?
17. Gegen welchen Personenkreis unter den sowjetischen und polnischen Kriegsgefangenen waren die Exekutionserlasse und -befehle bzw. Sonderbehandlungserlasse und -befehle gerichtet?

18. Betrafen die zu 17. genannten Erlasse und Befehle u. a. Gruppen von in Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen
(Politkommissare, Politruks, Funktionäre jeder Art, Intelligenzler, Kriegsgefangene jüdischer Abstammung, bolschewistische Triebkräfte usw.)
19. Durch wen (Dienststelle) und auf welche Weise wurden die Namen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen dem RSHA mitgeteilt.
20. Enthielten die aufgrund der Mitteilungen zu 19. erlassenen Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene unmittelbar die Anweisung zur Exekution oder nur den Hinweis, sie gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu gehandeln.
21. Wer bestimmte die Konzentrationslager (Namen derselben), in denen die Exekutionen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen durchgeführt wurden?
22. Wurden außerdem Über-Stellungsbefehle gegen Gruppen von sowjetischen Kriegsgefangenen mit Angabe bestimmter Konzentrationslager (Namen derselben) unter Bezugnahme auf eine Behandlung nach Einsatzbefehl Nr. 8 erlassen?
23. Wer entwarf die Überstellungsbefehle und
 - a) wer zeichnete sie als Sachbearbeiter mit seiner Paraphe,
 - b) wer zeichnete sie gegen?
 - c) wer endesunterzeichnete sie
24. Was bedeutete die Bezugnahme auf den Einsatzbefehlen Nr. 8 in den Exekutions- bzw. Überstellungsbefehlen?
25. War der Referatsleiter IV A 1 bei der Gegenzeichnung der Exekutions- Überstellungs- und Sonderbehandlungsbefehle beteiligt, oder war er, gegebenenfalls von einem bestimmten Zeitpunkt an, von der Gegenzeichnung ausgeschlossen? Name des jeweiligen Referatsleiters.
26. Wieviele Exekutions- Überstellungs- oder Sonderbehandlungsbefehle hatten Sie für Thiedeke bzw. Königshaus in IV A 1 c gegen
 - a) sowjetische Kriegsgefangene in Gruppen
 - b) sowjetische Kriegsgefangene in Einzelfällen
 - c) polnische Kriegsgefangene in Einzelfällenauf Diktat des Thiedeke bzw. Königshaus (für beide getrennt angeben) zu fertigen.

27. Gegen wieviel sowjetische und polnische Kriegsgefangene (zahlenmäßig aufgegliedert nach Nationalität) wurden Exekutionsbefehle bzw. Überstellungsbefehle und Sonderbehandlungsbefehle in IV A 1 c von Thiedeke oder Königshaus erlassen?
28. In welchem Umfang hatten
 - a) die Zeugin selbst
 - b) die übrigen Schreibkräfte in IV A 1 c (Namen derselben angeben) Befehle zu 26. und 27. zu fertigen?
29. Was war allgemein in IV A 1 c oder Ihnen persönlich über die Ausführungsarten der Exekutionen bekannt? (nur bei Nichterinner vorhalten: Genickschußanlagen - in welchen Konzentrationslagern? -, Vergasungen, Tötungen durch Giftspritzen, Erschießungen auf Schießplätzen - jeweils Konzentrationslager angeben -)
30. Wer entwarf und zeichnete im Entwurf die allgemeinen Erlasse in IV A 1 c, die sowjetische und polnische Kriegsgefangene betrafen, insbesondere deren Exekution bzw. Sonderbehandlung oder Überstellung in Konzentrationslager?
31. Sind die unter 33. im einzelnen aufgeführten Erlasse, die Sie entweder beglaubigt oder mit Ihrem Schreibzeichen "Wi" versehen haben, im Entwurf von Thiedeke oder Königshaus diktiert worden, nachdem die genannten sie ausgearbeitet hatten.
32. Wer führte die den allgemeinen Erlassen zu 30., 31., und 33. in der Regel vorangehenden Besprechungen mit Vorgesetzten des RSHA und Vertretern des OKW?
33. Der Zeugin sind an dieser Stelle der Vernehmung die im Anhang aufgeführten Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen.
34. Die Zeugin ist zu bitten, zum Inhalt der Dokumente zu 33. insbesondere soweit sie sich auf Exekutionen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener Stellung zu nehmen.
35. Von wem (Thiedeke oder Königshaus) wurden ihr die unter 33. vorgelegten Erlasse und Verfügungen im Entwurf diktiert (Antwort jx zu jedem Erlass einzeln erbeten)?
36. Auf wessen Veranlassung fertigte die Zeugin die Reinschriften der Erläßentwürfe zu 33.?
37. Wer zeichnete die Entwürfe zu 33. als Vorgesetzter gegen und wer endesunterzeichnete sie?

38. War die Schreibkraft, die die Reinschriften beglaubigte, stets dieselbe, die die Entwürfe diktiert erhielt und fertigte?
39. Wurden die Reinschriften von Thiedeke bzw. Königshaus vor ihrer Absendung auf ihre Richtigkeit überprüft?
Auf welche Weise geschah dies?
40. Welche konkreten Umstände sind Ihnen bekanntgeworden, die bezüglich
a) Thiedeke } im besonderen, ferner
b) Königshaus }
c) den Vorgesetzten zu a) und b)
V o g t , L i n d o w , P a n z i n g e r und
Heinrich M ü l l e r
deren innere Einstellung hinsichtlich der Massen- und Einzel-
tötungen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener erkennen
lassen oder Rückschlüsse darauf zulassen?

Berlin 21, den 10. Oktober 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hauswald

Erster Staatsanwalt

Verzeichnis der zu Nr. 33
der Anlage zum Rechtshil-
feersuchen der Zeugin vor-
zulegenden Dokumente

1. OKW -	<u>2 f 24.19 AWA/Kriegsgef. (I)</u> Nr. 4411/41 geh. (X)	vom 29. 12. 1941
2. OKW	<u>2 f 24.17 f AWA/Kriegsgef. Org (III b)</u> Nr. 187/42	vom 12. 1. 1942
3. RSHA	IV A 1 c BNr. 2279 B/42g	vom 18. 2. 1942
4. RSHA	IV A 1 c BNr. 9748/41	vom 26. 2. 1942
5. RSHA	IV A 1 c BNr. 7633/42	vom 6. 3. 1942
6. RSHA	<u>IV A 1 c BNr. 4883/40g</u> IV D 2 c BNr. 4883/40g - 196	vom 10. 3. 1942
7. RSHA	IV A - 68 B/42 gRs	vom 10. 3. 1942
8. RSHA	IV A 1 c BNr. 7633/42	vom 19. 3. 1942
9. RSHA	IV A 1 c BNr. 2368/42g	vom 7. 4. 1942
10. RSHA	IV D 2 c	vom 14. 9. 1942

Inst. f. Z.

C 1 213

Now - 748

-17- 97

Bla...schmiede 6. 29.12.1941
Bla...sche 66. 51

Zeil 1 Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen.

In einem Falle, in den sowjetische Kriegsgefangene durch Urteil eines "K.-"gerichtes zur Todesstrafe verurteilt waren und das Urteil durch den Staat vollstreckt werden sollte, waren zwei- fel aufgetreten, wer als Richter für die Vollstreckung der Strafe herangezogen werden sollte.

Um diese Zweifel für künftige Fälle ausschließen, wäre doch sehr angemessen,

Eine von Teilsozialen Sagen einen sozialtechnischen Erfolgsgedanke. Gehen durch den Strom zu vollziehen, so soll der Mensch eben den betriebsfachlichen Anlagen unter den sozialtechnischen Fähigkeiten seines Lagers für die Ausführung dieser Vollerreichung ausgenutzte Leute zu gewinnen suchen, die dafür im Organisationsdienst einer Weise (seide, Lebensmittel usw.) zu entzündigen sind. Pfeilsetzt sich unter dem Krieger auf.

Findet sich unter den Kriegsgefangenen keiner derart bereit, so soll der Vorwurfsleiter der nachstgelegenen Kommandostelle der Gehobenen Staatspolizei zur Vollstreckung des Urteils zu überreichen, da dieses anglicherweise in der Lage ist, die Verfolgung durch die hiesige beständliche Gewaltmäßige Mittelmaßnahmen zu treiben.

Eine Vollstrechung durch deutsche Wehrmachtangehörige kann nicht in Frage.

Kunst nichts in Frage.
Kunst nichts in Frage.
Mit je einem Abdruck für die U.P.C.C.M. in Polenice
u.-Befehlshaber Central, Verleihung, in Generalverwaltung
mit je einem Abdruck für die U.P.C.C.M. in Polenice
in Oberbefehlshaber
Kunst nichts in Frage.

For Chief of the Oberkommando des Heeres
In case of emergency
Use this

P. d. 1. 1. 1. 1. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Hilf *Weserübung* Im Auftrag des
KdW-Arbeitsgr. 1944/45 Gen. Heeres

Inst. f. Z.

C 214

NOV 1942

-8-

A b s c h r i b e

Oberkommando der Wehrmacht
IS. 2 f 24.177 AWA/Kriegsgefangene
~~(AUSA)~~ Berlin-Schöneberg, 4.12.1.42
Rüttenscheitstrasse 51
Nr. 127/42.

Rückau Chef OKW/WFSt. (L) Nr. 003150/41 AWA/Kriegsgefangene.
Nr. 0770/41 vom 24.12.1941.

Rüttel Bereitstellung von Kr.Gef. für die heimische
Rüstungswirtschaft.

Die Versorgung der heimischen Rüstungswirtschaft
mit sowjetischen Kr.Gef., ist vordringlichste Aufgabe. Was
mit der Besatzungsverfügung für sowjetische Kr.Gef. angeordnet
wurde, gilt sinngemäß auch für Kr.Gef. anderer Nationalitäten
(ausgenommen englische Kr.Gef.).
Folgende Maßnahmen werden daher angeordnet:

I. Arbeitsfähige sowjetische Kr.Gef. im Reichsgebiet:

- 1.) Die als arbeitsfähig, aber noch nicht eingesetzte
gemeldeten sowjetischen Kr.Gef. sind unverzüglich
und ausnahmslos dem zuständigen Arbeits -
Unterh. zum Arbeitseinsatz in der Rüstungswirt -
schaft zur Verfüzung zu stellen, sofern das
objektive Lager nicht wegen Seuchengefahr er -
scheint.
- 2.) Ist das Russenlager oder gemischte Lager zur
Zeit wegen Seuchengefahr gesperrt, steht aber
die Aufhebung der Sperrre kurzfristig bevor, so
sind die arbeitsfähigen sowjetischen Kr.Gef.
ebenfalls schon jetzt dem zuständigen Arbeits -
unterh. zu melden, damit die Planung des bevor -
stehenden Einsatzes vorbereitet werden kann. Der
vorauseichtliche Zeitpunkt der Aufhebung der
Sperrre ist anzugeben.

II. Nicht einsatzfähige sowjetische Kr.Gef. im Reichsgebiet:

Für die Vorbereitung des Arbeitseinsatzes von
zur Zeit nicht einsatzfähigen sowjetischen Kr.Gef.

Hat das

Reichsarbeitsministerium die Runderlassen vom 9.12.
1941 und vom 19.12.1941 die L.A.M. und Arbeitsmäter
angewiesen, dafür Sorge zu tragen, die noch aufpype-
lungsfähigen Kr.Gef. mit grösster Beschleunigung
solchen Betrieben auszuführen, die bereit sind, die
Aufpypelung selbst durchzuführen. Gleichzeitig hat
der Reichsmäister für Bewaffnung und Munition die
RAB-Lager zur Verfügung gestellt.

Hierzu wird angeordnet:

- 1.) Aufpypelungsfähige Kr.Gef., die von den Landes-
arbeitsmäter-Kommissionen, in denen Beauftragte
des R.M.F.Bew.u.Mun. vertreten sind, ausgesondert
worden sind und auf die von R.M.F.Bew.u.Mun. be-
stimmten Betriebe verteilt werden sollen, sind
in die RAB-Lager zu verlegen.
- 2.) Der Abtransport von nur seit noch nicht einsatz-
fähigen sowjetischen Kr.Gef. in die RAB-Lager
aus nicht gesperrten Lager ist ohne Schwierigkeiten
möglich. Der Abtransport aus den Lagern, die zur
Zeit wegen Sachen gesperrt sind, kann dagegen
nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen statt-
finden. Um um wie derartige Abtransporte aus
den gesperrten Lager freigegeben werden können,
entscheidet von Fall zu Fall das W.Mo. (der W.Kr.-
Arzt) bzw. Vor dem Abtransport ist in jedem
Falle eine grundliche zweimalige Entlausung in
sorgfältig abstandenden Läger statt-
zufinden. Zur Abtransport dürfen nur solche
sowjetische Kr.Gef. freigegeben werden, die nicht
sauchenverdächtig sind.
- 3.) Die Kdr.d.Krf. setzen sich mit den örtlich zum
ständigen Obersten Buleitungen der Reichsauto-
bahnen in Verbindung und regeln die Zuständigkei-
ten der für die einzelnen Befreiungs-Lager im
Betracht kommenden RAB-Lager. Die RAB-Lager sind

NOLW - 748 61

-10-

hierbei so auszuwählen, dass sie jeweils im Zuständigkeitsbereich des abgebenden Lagers liegen, so dass Versetzung der zu verlegenden sowjetischen Kr.Gef. nicht notwendig werden.

- 4.) Die mit sowjetischen Kr.Gef. zu belegenden RAB-Lager-Selten als "gegnerische Arbeitskriegerfamilie" und sind daher auch militärisch und karteinsichtig als solche zu behandeln. Die Berechnung wird durch die Wehrmacht gestellt, doch ist es erwünscht, dass die örtlichen Obersten Leitungen der Reichsautobahnen zusätzlich Hilfswachmannschaften stellen. Für die gesundheitliche Betreuung der RAB-Lager gelten die Bestimmungen über ärztliche Untersuchung der Kr.Gef., Arbeits-Kommandos (siehe Verfügung OKW /43 p 20.0KH/AHA/ S In Wi G IV Nr.216.0.40 vom 21.9.1940).
- Bei der Abgabe dorartiger "Arbeitskommandos" in die RAB-Lager ist jeweils der Beauftragte der Arbeitseinsatz-Verwaltung zu beteiligen.
- 5.) Unterkunft und Verpflegung für sowjetische Kr.Gef. wird für die Dauer des Aufenthaltes in den RAB-Lagern von diesen auf eigene Kosten gestellt. Eine Arbeitsvergütung ist während dieser Zeit von den RAB-Lagern an das abgebende H.Stamm Lager nicht zu entrichten.]
- 6.) Die Mindestdauer des Aufenthaltes der sowjetischen Kr.Gef. in den RAB-Lagern beträgt 3 Wochen (Quarantine-Zeit). Sofern während dieser Zeit Fleckfieber aufgetreten ist, muss die Quarantäne von 21 Tagen seit Auftreten des letzten Fleckfieberfallen für das gesamte RAB-Lager, oder falls nach ärztlichen Erwägungen ein unifreie Unterteilung des Lagers durchgeführt ist, für den befallenen Lagerteil abgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der K.R.-Krat war. Bevor Kr.Gef. aus den RAB-Lagern in die Wirtschaft der Rüstungsindustrie abgegeben werden, sind sie vor dem Abtransport erneut zweimal in achttagigen Abständen

-4-

NOKW-748

-II-

Abstinden in den R.D.-Lagern selbst zu entlaufen.

7.) Unmittelbare Zuführung von sowjetischen Kr.Gef. aus den Ostgebieten in die R.D. Lager des Reichsgebietes ist nicht zulässig.

III. Durchführung der in der K.M.P.R. des OKW-Bereiches bezeichneten Kr.Gef.

Die in den einzelnen Lagern mit Lagerarbeiten beschäftigten Kr.Gef. aller Nationen stehen vielfach unabhängig in keinem Verhältnis zu der Zahl der Kr.Gef., die durch das Lager zu betreuen ist. Hier ist eine rücksichtlose Verminderung der Lagerarbeiter auf eine angemessene Verhältniszahl notwendig. Von der Fortsetzung einer allgemein gültigen Prozentzahl wird wegen der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Verhältnisse abgesehen! Es wird jedoch den Lagerkommandanten zur besonderen Pflicht gemacht, immer wieder die Lagerinsassen auf solche Kräfte durchzukommen, die für eine Verwendung in Außenarbeit geeignet sind. Die Versorgung der Erntegewirtschaft mit kr.gef. Arbeitskräften ist so dringlich, dass alle anderen Gesichtspunkte dieser Notwendigkeit unterzuordnen sind. Die Kdr.d.Kr.f. müssen sich der fertgesetzten Überprüfung der "Lagerarbeiter" besonders annehmen. Grundd. muss hierbei sein:

Nicht das Lager, sondern das Arbeitskommando ist für den Kr.Gef. als Daueraufenthalt bestimmt.

Das Lager ist normalerweise nur eine Durchgangsstation für den Kr.Gef.

Für sowjetische Kr.Gef., die aus Lagerarbeiten freigesetzt werden können, gilt das unter Ziffer I und II Gesagte.

- 5 -

NOVW - 748

-12-

-8-

IV. Die U.M. sollen jeweils bis zu 10. eines jeden Monats, einschließlich des 10. Februar 1942, auf der vermarkten Kosten:

- 1.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. den Arbeitseinstern für die Rüstungswirtschaft zur Verfügung gestellt werden konnten.
- 2.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. in RAB-Lager überführt worden sind und aus welchen Lagern.
- 3.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. und Kr.Gef. anderer Nationalität aus der Durchkündigung der im Lager Beschäftigten freigesetzt und den Arbeitseinstern für die Rüstungswirtschaft bzw. den RAB-Lagern abgegeben werden können.

V. Die Jahrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine und der Militärbefehlshaber in Ga. Sov., sollen bis zum 10. Februar 1942 auf der vermarkten Kosten:

Wieviel sowjetische Kr.Gef. durch Herabsetzung der derzeitigen Anzahl der Lagerarbeiter zusätzlich nach dem Reichsgebiet abgegeben werden können.

Zu IV und V:

Die nach der Verfügung des OKW / Ab. 2 f 24.178 Kriegsgef. (1⁵) Nr. 6799/41 vom 30.12.41 am 10. eines jeden Monats übergebene Meldung ist mit vorstehend angeforderten Angaben zu vereinigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:

Ges. Reinscke.

Für die Richtigkeit
ges. Unterschrift.
Oberstleutnant.

Vertreter



C1-56-3

NOTE 70

15

Volume 69 Number 1 February 1948

Geheim

Schwarzkopf

ANSWER

4089

Befehl: Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen.

Fernamt: ohne.

Minister: 1. Anlage

In der Anlage überweise ich die Abschrift des Befehls des OPI v. 29.12.41 - bz. 2 f 24.194
A/A/Kriegsgef. (I⁶) Tr. 4411/41 c-p. (II) - betr.
Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegs-
gefangenen - nur gef. Mannschaften.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ordne ich
an, daß

1. die Vollstreckung der durch Lehrrechtsgerichte
gegen sowjetische Kriegsgefangene verhängten
Todesurteile in diesen Fällen durch Angehörige
der Sicherheitspolizei und des SD erfolgen darf;
2. von der Wehrmacht übergebene sowjetische Kriegs-
gefangene in diesem Falle entweder in Ein-
verständnis mit dem Lagerkommandeur in ihrem
Stammlager oder in nichtstypologischen Konzentra-
tionslagern durch französisches Militärs zu han-
gen sind. Dem Kommandant des Konzentrationslagers
ist gegebenfalls vorher entsprechend zu ver-
ständigen. Abschließend ist mir zu melden zu be-
richten.

Ich bitte, die Männer über zimmetbekanntes
unterzeichnete autorisieren und ihnen die in der Anlage
beigefügten Formulare zur Richtigstellung zusa-
mmenleiten.

In Fernamt
Gen. H. H. L. e.

4090

Autor
Richtigstellung

1941. Februar

Uhr. 14,
Uhr. 100,
Uhr. 220,
Uhr. 10.

An die Höheren - und Polizeibehörde Nord (101),
An die * * * * * Mitte (102),
An die * * * * * WC (103),
An die * * * * * F.B.V.,

Der Adj. H.A.S.

den Reichsleiter für die Sicherheit der Deutschen Polizei,
der Chef der Sipo und des SD,
den Amtschefs I, II, III, IV, V, VI und VII,
den Referaten IV D 2 und IV D 3,
den Gruppenleiter IV E - MC'Strahf. Dr. Weinmann,
allen Kriminalpolizisten der Städte stellen,
in den Höheren - und Polizeiführern (außer den Habs),
allen Inspektoren der Sipo und des SD,
den Kommandeur der Sipo und des SD Z. L. K. S. 1,
den * * * * * Karlsruhe,
den K.F. - Inspektor der konkurrenzlosen
Organisationsabteilung

gen. Heydrich.

Begleitwort:

Kriminalpolizei,



Der Chef der Sicherheitspolizei

IV A l c - B.Nr.9748/41

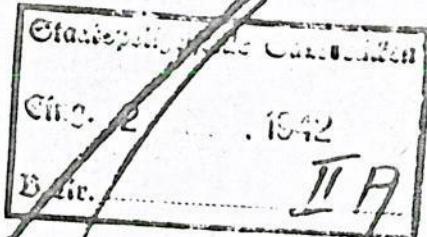
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 26. Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

Schnellbrief

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Saarbrücken
in Saarbrücken



Kur. Mel. sofort
an Saarbrücke

P 13

Betr.: Ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen
Jan Z w o l i n s k i, geboren am
9.9.1916.

Vorg.: Bericht vom 9.10.1941 - B.Nr.9503/41 -
II A l N. -

Ich bestätige hiermit mein Fernschreiben vom 26.2.1942 - IV A l c - B.Nr.9748/41 - und wiederhole nachstehend den Text:

"Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat entschieden, dass der ehemalige polnische Kriegsgefangene Jan Z w o l i n s k i, geboren am 9.9.1916 in Percyn, im Konzentrationslager Dachau zu hängen ist. Ich bitte, den Polen Z w o l i n s k i unverzüglich und zuverlässig dem Konzentrationslager Dachau mit einer entsprechenden Weisung zu überstellen. Die Leiche ist einzusäubern.

Zwecks Verständigung der Angehörigen des Z. bitte ich mir die genaue Anschrift derselben sowie die für den Heimatort des

Z. zuständige Stapo-leit-stelle mitszuteilen und
zur gegebenen Zeit Vollzugsbericht zu erstatten.

Das Konzentrationslager ~~Buchenwald~~^{Gedenk} ist von
hier verständigt worden. Eine Bekanntgabe der
Exekution in der Presse darf in derartigen
Fällen grundsätzlich nicht erfolgen.

Im übrigen verweise ich auf den Erlass
des Reichsführers-~~SS~~ und Chefs der Deutschen
Polizei vom 3.9.1941 - B.Nr.S IV 826/40 gRs. -
betreffend Durchführungsbestimmungen für Exeku-
tionen."

In Vertretung:



Wi.

Geheimen Sicherheitshauptamt

A l c - B . N r . 7633 / 42

in der Antwort vorstehendes Gesuchszettel und Datum
anzugeben

Berlin SW 11, den 6. März 1942

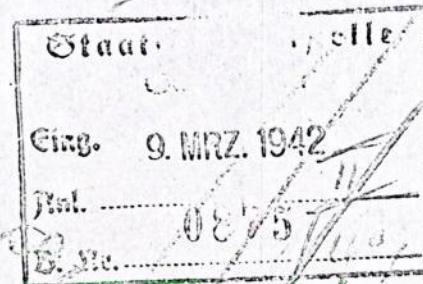
Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: 120040

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Saarbrücken

in Saarbrücken



Betr.: Anna Lang, geboren am 13.3.1906 in
Bad Dürkheim und

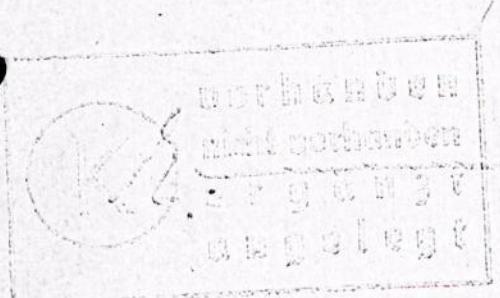
polnischen Kriegsgefangenen Marian
Gavart.

Vorg.: FS vom 26.1.1942 Nr. 857.

Ich habe die Entlassung des Polen Gavart
aus der Kriegsgefangenschaft und seine Überstellung
zur dortigen Dienststelle beim Oberkommando der Wehr-
macht beantragt und bitte um gefl. Erledigung meines
Erlasses vom 11.2.1942.

Im Auftrage:

Plaetzen



Wi.

Der Reichsführer... und Chef
der Deutschen Polizei

IV A 1 c - B.Nr. 4883/408

IV D 2 c - B.Nr. 4883/408 - 196

1430/48

Berlin, den 10. März 1942.

6

- ~~EC und~~ / /
a) alle Stadtpolizei-leit-stellen
b) alle Kommanduren der Sicherheitspolizei u.d.SD

Nachrichtliche

- 1.) dem Reichsführer... und Chef der Deutschen Polizei
2.) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
3.) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler C -
4.) dem Amt I - I B 3 - (Abdrucke zur Sammlung Rund-
erlässe)
5.) dem Reichsführer... - Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volksstums, Bln-Halensee
6.) dem Rasse- und Siedlungsamt II, Berlin
7.) den Höheren... - und Polizeiführern
8.) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei u.d.SD
9.) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
10.) II - und Polizeiführern
11.) den Kriminalpolizei-leit-stellen
12.) den SD-leit Abschnitten.

Betrifft: Sonderbehandlung der in Reich eingesetzten
polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter.

Vorgang: Erlass des RE-u.Chd.Dtsch.Pol. vom 5.7.1941 -
S IV D 2 c - 4883/408 - 196 - .

Im Nachgang zu dem vorbezeichneten Erlass
gibt mir ein Sonderfall Veranlassung, mit sofortiger
Wirkung folgendes anzurufen:

- 1.) In Fällen, in denen bei erwiesener Ge-
schlechtsverkehr polnischer Kriegsgefangene
oder Zivilarbeiter mit deutschen Frauen und

- 2 -

Mädchen beiden Teilen hinsichtlich ihrer sonstigen Führung ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, diese rassisch einigermassen gut beurteilt werden, der Fremdvölkische eingedeutscht werden möchte und er das deutsche Mädchen heiraten will, ist kein Strafverfahren gegen das beschuldigte Mädchen einzuleiten. Wegen der Haftfrage ist in jedem Fall die Entscheidung des Reichsführers-.. einzuholen.

- 2.) Die beteiligten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter sind beschleunigt gemäss Absatz 2 bzw. 5 des Runderlasses vom 5.7.1941 auf ihre Eindeutschungsfähigkeit überprüfen zu lassen. Sie bleiben bis zum Eingang weiterer Weisung in Haft.
- 3.) Bei positivem Ausfall der Untersuchung ist unter Beifügung einer Abschrift des rassischen Gutachtens, sowie von Lichtbildern der beiden Beteiligten dem Reichssicherheitshauptamt beschleunigt zu berichten; alsdann ergeht Anweisung über die eventuelle Haftentlassung und die weiteren hinsichtlich der Eindeutschung zu treffenden Massnahmen.
- 4.) Bei negativem Ausfall ist wie üblich Sonderbehandlungsvorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen vorzulegen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beachtung des im Betreff angezogenen Erlasses vom 5.7.1941 sowie der übrigen

Erlasse betr. den Umgang mit Kriegsgefangenen und Zivilpolen.

Ich bitte, die Sachbearbeiter erneut entsprechend anzuweisen und zur beschleunigten sonderfältigen Bearbeitung derartiger Fälle anzuhalten.

In Vertretung:
gez: Müller



Begläubigt:
Hitler
Kanzlei-Anstellte

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 10. März 1942.

IV A - 68 B/42 4.Rs.

455 Ausfertigungen
71. Ausfertigung.**Geheime Reichssache!**

G - 33 -

- 1.) An alle Staatspolizei-leit-stellen
- 2.) An die Kommandeure der Sipo und des SD Lublin, Krakau, Warschau, Radom und Lemberg
- 3.) An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement, Lublin
- 4.) An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I, Königsberg
- 5.) An die Einsatzgruppe A
 - Sonderkommando 1 a
 - Sonderkommando 1 b
 - Sonderkommando 2
 - Sonderkommando 3
- 6.) An die Einsatzgruppe B
 - Sonderkommando 7 a
 - Sonderkommando 7 b
 - Sonderkommando 8
 - Sonderkommando 9
 - Sonderkommando "Moskau"
- 7.) An die Einsatzgruppe C
 - Sonderkommando 4 a
 - Sonderkommando 4 b
 - Sonderkommando 5
 - Sonderkommando 6
- 8.) An die Einsatzgruppe D
 - Sonderkommando 10 a
 - Sonderkommando 10 b
 - Sonderkommando 11 b
 - Sonderkommando 12

Nachrichtlich an:

- 1.) den Höheren II - und Polizeiführer Nord
- 2.) den Höheren II - und Polizeiführer Mitte
- 3.) den Höheren II - und Polizeiführer Süd
- 4.) den Höheren II - und Polizeiführer z.b.V.
- 5.) den Amtschiefs I, II, III, V und VII
- 6.) dem Inspekteur der Konzentrationslager Oranienburg
- 7.) allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei und d.SD
- 8.) allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei u.d.SD
 - ausser den im Verteiler bereits aufgeführt



Nachrichtlich:

- 9.) allen Kriminalpolizei-leit-stellen
 - 10.) allen SD-Leitabschnitten
 - 11.) an das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD beim AOK Norwegen, Befehlsstelle Finnland.
-

Betr.: Unternehmen "Zeppelin" .

Der hartnäckige Widerstand und der Angriffswille der Sowjettruppen kann bekanntlich nicht nur etwa mit der Furcht vor den Kommissaren erklärt werden, vielmehr ist es den Sowjetmachhabern gelungen, durch propagandistische Beeinflussung einen Sowjetpatriotismus in gewissen Umfangen zu entfachen.

Es muss der Versuch gemacht werden, den Widerstandswillen der Sowjetbevölkerung zu brechen und zu zer setzen. Möglichkeiten zur politischen Zersetzung sind gegeben. Sie kann mit Hilfe von besonderen Trupps, die ins sowjetische Hinterland einzuschleusen sind, durchgeführt werden. Bei der Bildung dieser Trupps kann auf die unter den Kriegsgefangenen in grosser Anzahl befindlichen wertvollen Kräfte zurückgegriffen werden, die sich für den Einsatz hinter der sowjetrussischen Front bereit erklären und dazu geeignet sind. Es handelt sich hier vorwiegend um Angehörige nationaler Minderheiten, gelegentlich auch um Reste der ehemaligen zaristischen Führungsschicht, sowie in Einzelfällen um Angehörige von Oppositionsgruppen. Auch in der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete sind zweifellos Kräfte vorhanden, die für Nachrichtenarbeit oder Zersetzungsaktionen eingesetzt werden können.

Um diese Aufgaben durchzuführen, ist beim Amt VI (VI C) des Reichssicherheitshauptamtes ein Unternehmen " Zeppelin" (Deckwort für die Zersetzungsaktion) in Angriff genommen worden, das von allen Dienststellen

41

stärkstens zu fördern ist.

Mit dem Oberkommando der Wehrmacht ist engste Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vereinbart. Dabei will das Oberkommando der Wehrmacht das Unternehmen weitgehend fördern und entsprechende Weisungen seinen unterstellten Dienststellen, besonders den Kommandanten der Kriegsgefangenenlager zukommen lassen. Diese Weisungen werden nach Bekanntwerden noch mitgeteilt.

A. Für die Einsatzgruppen und - Kommandos im Osten:

1. Die Einsatzgruppen und - Kommandos stellen zur Durchführung dieser Zersetzungsaufgaben aus ihrem Bestand geeignete H-Führer und Unterführer auf, die sich besonders dieser Aufgaben zu widmen haben. ("Zeppelin-Kommandos"). Soweit H-Führer mit Unterführern und Dolmetschern seitens des Amtes VI zu den Einsatzgruppen für diese Aufgaben entsandt sind, sind möglichst diese hierfür einzusetzen.
2. Aufgabe der "Zeppelin-Kommandos" ist die Auswahl von geeigneten Personen aus der Zivilbevölkerung und den Kriegsgefangenen für die Zersetzungarbeit im russischen Hinterland, deren Ausbildung und Einsatz im russischen Hinterland.
Besonderes Augenmerk ist hierbei auf nachstehende Personengruppe zu richten:
 - a) nichtrussische Völkerschaften
(kaukasische -, zentralasiatische -, mongolische Völkerschaften usw.)
 - b) Kosaken
 - c) Angehörige kommunistischer Oppositionsrichtungen
(Leninisten, Trotzkisten, Bacharinanhänger usw.)

420

3. Zwecks Ausbildung der Agenten errichtet jede Ein - satzgruppe Sammellager. Zahl und Ort der Sammellager sind den örtlichen Bedingungen anzupassen. Für die Ausbildung und die Durchführung des Einsatzes ergeht nähere Richtlinien des Amtes VI.

B. Für die Kommandos in den Stalags:

1. Die Kommandos bei den Stalags haben bei der Überprüfung der Kriegsgefangenen ihre evtl. Eignung für den Einsatz i. Unternehmen "Zeppelin" besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Sie sollen somit gerade aus den wie bisher schon ermittelten positiven Kräften für diesen neuen Einsatz geeignete Kriegsgefangene auslesen.
2. Die Kommandos bei den Stalags haben bei den Lagerkommandanturen sicherzustellen, dass die in Betracht kommenden Kriegsgefangenen nicht in andere Lager überführt werden, nicht zum Arbeitseinsatz gelangen und soweit dieses möglich, Vergünstigungen geniessen. Der Abtransport wird im Einzelfall bestimmt.

Da es sich bei dem vorbereckneten Unternehmen um den Versuch handelt, die Ostfront - wenn auch nur im bescheidenen Maße - zu entlasten, so muss bei aller Würdigung des bereits jetzt vorhandenen Arbeitsauffalls auch von allen Dienststellen erwartet werden, dass sie sich dieser Aufgabe mit aller Energie und eigener Initiative widmen.

gez. Müller



100% 11 11
Sicherheitshauptamt

A I c - B.Mr.7633/42

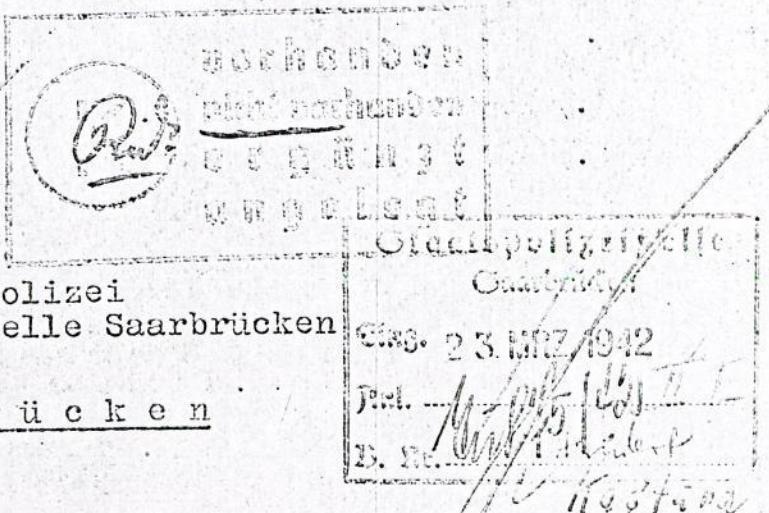
In der Antwort vorstehendes Geflügelzeichen und Datum
anzugeben



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Saarbrücken

in Saarbrücken

Berlin SW 11, den 19. März 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Telefon: 120040



Betr.: Anna Lang, geboren am 13.3.1906 in
Bad Dürkheim und

polnischen Kriegsgefangenen Marian
Gavarat.

Vorg.: FS vom 26.1.1942 Nr. 857.

Zwecks Verständigung des Oberkommandos der
Wehrmacht bitte ich um beschleunigte Mitteilung,
bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen
das Verfahren gegen die Anna Lang schwebt. Das
Urteil bitte ich mir zur gegebenen Zeit unverzüglich
durch Fernschreiben bekanntzugeben.

Im Auftrage:
Wieden

Wi.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV A 1 c - B, Nr. 2368/42g

Berlin, den 7. April 1942

14 APR 1942

9

An

- ~~AEF~~ 14/42 g
- a) alle Staatspolizei-leit-stellen
 - b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d.SD
 - c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD

Nachrichtlich:

dem Amt I - I B 3 - (Abdrucke zur Sammlg. Runderl.)
dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -
den Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d.SD
den Höheren N - und Polizeiführern
den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-leit-Abschnitten

Betr.: Inschutzhaftnahme Jugendlicher wegen Umgangs
mit Kriegsgefangenen.

Bezug: Erlass des Reichsführers- und Chefs der
Deutschen Polizei vom 7.5.1940 - S I A 1
Nr. 97 II /40 - 176 - 7, meine Erlasse vom
5.8.1940 - IV A 1 c - 3642/40g und vom 21.2.
1942 - IV A 1 c - 7831/42 - .

Bei der staatspolizeilichen Bearbeitung der auf Grund der oben angezogenen Erlasse anfallenden Vorgänge konnte festgestellt werden, dass sich in vielen Fällen auch jugendliche weibliche Personen in intimer Weise mit Kriegsgefangenen eingelassen haben. Gegen jugendliche Personen, die in besonders ehr - und schamloser Weise hervorgetreten sind, wurde die Einweisung in ein Konzentrationslager nach Strafverbißung angeordnet.

In einem anderen hier bekanntgewordenen Verfahren wurden gerichtlicherseits Erziehungsmaßnahmen

durch das Vormundschaftsgericht angeordnet und der Staatspolizei gegenüber als ausreichend vertreten.

Die gerichtlicherseits angeordneten Massnahmen gegen Jugendliche, die sich durch intimen Umgang mit Kriegsgefangenen vergehen, erscheinen oft aber nicht ausreichend.

Ich ordne daher gemäss Befehl des Reichsführers- und Chefs der Deutschen Polizei an, dass laufend von den Staatspolizei-leitstellen festzustellen ist, ob die evtl. im Zuge eines Gerichtsverfahrens angeordneten Erziehungsmassnahmen sicherheitspolizeilich ausreichend sind. In jedem Falle, in dem die angeordneten Erziehungsmassnahmen nicht ausreichend erscheinen sollten, ist die Überführung in ein Konzentrationslager beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen.

Dieser Erlass ist zur Weitergabe an die Kreis- oder Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

In Vertretung:
gez: Müller

Beglückigt:
Hitler
Kanzlei-Angestellte



E-B.V. 1429.

Frankfurt, Sam 14.4.2

Geheim!

1) Unter Aufsicht des Inf. Nr. 1001 der Sicherheitspolizei u. des S.S. vom 7. April 1942 - E.A. 12-B.N. 2368/42
mit zu retten:

17/67

18.4.1942

Abwehrfests

der Feindverbündeten und
Gegner im Interesse
^{und Freiheit}
der Kameraden (überant.)

2) g. N.A. II E - Kriegsgefangene - (Seiter)

F.N. 15/4.

Reichssicherheitshauptamt

IV B C C -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 11. Sept. über 942.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ottosverkehr 120040 - Fernsprecher 126421

Appendix

St. + polizeistelle

2015-07-10 10:00:00

Entricht: Sonderbelohnung für im Reich eingesetzten polnischen Civilarbeiter und Kriegsgefangenen hier: G r z a d o k i und W i d a w s k i .

Nezu, I. -/-

Hier ist ohne Anschreiben bzw. Vorgang eine Abschrift von Abschrift eines Schreibens des Höheren H- und Polizeiführers Netz vom 29.8.1942 an die dortige Dienststelle, betreffend Stellungnahme zur Sonderbehandlung der beiden oben genannten Polen, eingegangen.

Ich bitte um beschleunigten Bericht in dieser
Angelegenheit.

In Australia:

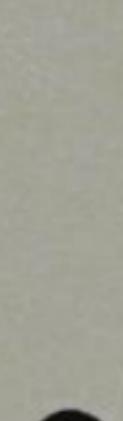
res. Obermann



Tecl. abigt:
friendly
is suggested

Wii

Ergänzende Dokumente
zum
Rechtsbrief vom 6.11.63



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
E.Nr.7831/42 - IV A 1 c

Berlin, den 21. Februar 1942

An alle

Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichtlich

- a) den Reichssicherheitshauptamt
- Verteiler C -
- b) den Amt I - I B 3 (Abdrucke zur Samm-
lung Runderlasse)
- c) den Höheren II - und Polizeiführern
- d) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei
und des SD
- e) den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD
- f) den Kriminalpolizei-leit-stellen
- g) den SD- Leitabschnitten.

Betrifft: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vorhang: Erlass des Chefs der Sipo u.d.SD vom
12.8.40 - 1.98/40 g -
Erlass des RF. und Chefs der Deutschen
Polizei von 7.5.40 - S I A 1 Nr.97 II /
176 - 7 -
Erlass des Chefs der Sipo u.d.SD vom
5.8.40 - 3642/40 g - IV A 1 c -

Anlagen: - 1 -

Bisher sind die Meldungen der Staats-
polizei-leit-stellen über verbotenen Umgang mit
Kriegsgefangenen im Fagesrapport hier als Unter-
lagen verwendet worden, um einen Überblick über
Umfang und Höhe der verhängten Strafen zu gewinnen.

In fast allen Fällen sind bisher zeitraubende Rückfragen erforderlich gewesen, so dass der Geschäftsbetrieb des Amtes und der Staatspolizei-leit-stellen erheblich belastet wurde.

Zur Vereinfachung wird nunmehr angeordnet, dass die Staatspolizei-leit-stellen über jeden derartigen Fall, auch wenn dieser nur durch staatspolizeiliche Massnahmen (Warnungen oder Schutzhaft) geahndet wird, dem Reichssicherheits-hauptamt mit Formblatt nach beigefügtem Muster zu berichten haben und zwar für jeden Festgenommenen gesondert.

Die erforderlichen Vordrucke haben die Staatspolizei-leit-stellen im Abschusverfahren selbst herzustellen. Die Erstattung der Tages-meldungen bleibt hiervon unberührt. Ich ersuche jedoch, dafür Sorge zu tragen, dass die angeforderten formularmässigen Meldungen, die erst nach Abschluss des Verfahrens, also nach gerichtlich Aburteilung oder nach staatspolizeilich getroffenen Massnahmen einzurichten sind, von den zuständigen Sachbearbeitern nicht übersehen werden und dass auf eine vollständige Ausfüllung der Formulare geachtet wird.

In den Fällen des Geschlechtsverkehrs deutscher Frauen mit Kriegsgelangenen gelten unabhängig von dieser Anordnung die bisher erlassene einschlägigen Bestimmungen.

rez. Müller



Begläubigt:

Wüter
Kanzlei-Angestellte

Geheime Staatspolizei

V A l c - B . N r . 9519/41
in der Polizei verzeichneten Geschäftsgütern und Daten
ausgetragen

Berlin SW 11, den 20. März 1942
Drury-Albrecht-Straße 8
Sekretär: 1200-40

105

25 März 1942

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Litzmannstadt
in Litzmannstadt

Betr.: Ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen
Stanislaw Kubczak, geboren am
14.4.1915 in Zagaj.

Vorg.: ohne.

Der ehemalige polnische Kriegsgefangene
Stanislaw Kubczak, geboren am 14.4.1915 in
Zagaj, Kreis Lenzyea, ist am 24.2.1942 auf Befehl
des Reichsführers-^{SS} und Chefs der Deutschen Polizei
wegen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau
durch Erhängen exekutiert worden.

Die Eltern des Polen, Josef Kubczak
und Rosalieb Kubczak, geborene Szczepaniak,
wohnen in Mentlew, Bez. Litzmannstadt.

Ich bitte, die Eltern des Kubczak
dahingehend zu verständigen, dass ihr Sohn wegen
Verbrechens gegen die bestehenden Kriegsgesetze am
vorgenannten Tage hingerichtet worden ist. Aushän-
digung der Asche erfolgt grundsätzlich nicht.

Im Auftrage:

Hueden

II 1942

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV A 1 c - B. Nr. 9519/41

Wurde in der Postkarte vorstehendes Geschäftssymbol u. Datum angegeben:

Berlin SW 11, den
Drinz-Albrecht-Straße 8
Sempachstrasse: 1200-40

15. April

108
1942

II 91501942
gekkt.

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Litzmannstadt
in Litzmannstadt

Betr.: Exekution des ehemaligen polnischen
Kriegsgefangenen Stanislaw Kubczak

Bezug: ohne.

Der Obengenannte ist am 24.2.1942 wegen
fortgesetzten Geschlechtsverkehrs mit einer
deutschen Frau gemäss Befehl des Reichsführers-
und Chefs der Deutschen Polizei exekutiert worden

Die Anschrift der Eltern des K. lautet:
Josef Kubczak, wohnhaft in Mentlew/
Litzmannstadt.

Ich bitte, den Vater zu verständigen, dass sein
Sohn Stanislaw am genannten Tage wegen Verbrechen
gegen die bestehenden Kriegsgesetze hingerichtet
worden ist. Aushändigung der Asche erfolgt grund-
sätzlich nicht.

Im Auftrage:
gez: Königshaus



Beglaubigt:
Hilster
Polizei-Angestellte

er Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 29. April 1941.

D 1 b - B.Nr. 138/40.

Mem. Bla. F. Schmidt
z. Bf. H. Münster

8.7.41

An alle
Staatspolizei-leit-stellen.

Nachrichtlich

- a) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -
- b) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei
und des SD
- c) den Höheren A- und Polizeiführern
- d) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- e) dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
für Belgien und Frankreich in Paris
- f) wie e) - Dienststelle Paris
- g) wie e) - Dienststelle Brüssel
- h) den Grenzinspektoren
- i) den SD-Leitabschnitten.

Betrifft: Verkehr zwischen Tschechen und Deutschen -
Maßnahmen zum Schutz des deutschen Blutes -.

Durch den Erlass vom 26.6.1939 - II D allg. Nr. 39155 - wurde angeordnet, daß bei Vorliegen unbegründeter Arbeitsverweigerungen, asozialem Verhalten, politischer Betätigung, sonstiger staatsfeindlicher Einstellung, mit aller Schärfe vorzugehen und schriftlich und Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen ist. Durch Ergänzungserlass vom 4.7.1939 - SPP (II D) 149/39 - wurde verfügt, daß gegen diejenigen Tschechen, die stehlen, plündern, Befehle verweigern oder sich sonstige kriminelle Delikte zu Schulden kommen lassen, mit gleichen Maßnahmen einzuschreiten ist.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Tschechen und Deutschen geeignet ist, Unruhe in die Bevölkerung zu bringen und den Arbeitsfrieden zu stören. Es ist daher für den Fall, daß Tschechen mit Deutschen außerehelich unrechtmäßig verkehren, gegen beide

Teile mit Schutzhaft vorzugehen. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, ist in jedem Fall beim Reichssicherheitshauptamt - Referat IV C 2 - Schutzhaftantrag unter eingehender Darstellung des Sachverhaltes zu stellen, Die Entscheidung über die Schutzhaftdauer bzw. Einweisung in ein Konzentrationslager wird vom Referat IV C 2 im Einvernehmen mit dem Referat IV D 1 erfolgen. Sollten in Auswirkung dieses Erlasses Tschechen bzw. Deutsche, die bereits miteinander verlobt sind, vorstellig werden, so ist den Tschechen bzw. den Deutschen zu eröffnen, daß sie, falls sie ihr Verlöbnis aufrecht erhalten wollen,

1. sofort beim zuständigen Standesamt unter Vorlegung des erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisses zwecks Eheschließung vorstellig werden müssen,
2. daß sie bis zur Genehmigung der Heirat unter vorliegenden Erlass fallen und daß gegebenenfalls auch gegen sie mit Schutzhaftmaßnahmen vorgegangen wird.

Zu Punkt 1. wird auf den im Anschluß an die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl.I S.1488) in Verbindung mit dem Erlass des Herrn Reichsministers der Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom 1.April 1941 (veröffentlicht im RMBliV.1941 Nr.15) herausgegebenen, nicht zur Veröffentlichung bestimmten gemeinsamem Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 3.4.41 - I c 204 XX/40 - hingegen 5626 g gen. wiesen.

Hinsichtlich der von den Staatspolizeileitstellen auf Grund des angezogenen gemeinsamen Runderlasses des Reichsministers des Innern und des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 3.4.1941 in Zukunft abzugebenden Gutachten bei Eheschließungen von deutschen Staatsangehörigen mit Protektoratsangehörigen wird in Kürze ein Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ergehen, der spezielle Weisungen enthalten wird.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Heydrich

NSA München, Aug. 1941
MInn 71655

Begläubigt:
(L.S.) gez. Winter
Kanzlei-Angestellte



Ende des Abschnitts

Anlage zum Rechtshilfeersuchen
bezüglich Elfriede Winter

Der Zeugin Elfriede Winter, jetzt Carolina Washington, bitte ich die nachstehenden Fragen unter Einhaltung der Reihenfolge vorzuhalten, wobei etwaige Überschneidungen der Fragen den beabsichtigten Vernehmungszweck+ haben, die Zeugin gedächtnismäßig und aus sachlichen Gründen schrittweise an das Vernehmungsthema heranzuführen.

Der Zeugin sind folgende Fragen zu stellen, die sie hinsichtlich Namen, Zeiten, konkreter Einzelheiten zu den gefragten Tätigkeiten möglichst genau und ausführlich einzeln beantworten soll.

1. Wann begann und endete Ihre Tätigkeit im RSHA?
2. Wie hießen Ihre Mitarbeiterinnen und die Vorgesetzten der Beamten, denen Sie zugewiesen waren?
3. In welchen Referaten und Sachgebieten des RSHA waren Sie tätig gewesen?
4. Geben Sie die Zeiträume an, in denen Sie in den zu 3. genannten Referaten und Sachgebieten tätig waren.
5. Von wann bis wann waren Sie insbesondere im Sachgebiet IV A 1 c tätig?
6. Welche Zuständigkeit hatte das Sachgebiet IV A 1 c?
7. Geben Sie die Namen sämtlicher Angehöriger und Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c an.

8. Machen Sie konkrete Angaben über die Tätigkeitsgebiete der zu 7. genannten Personen.
9. Wer waren die Vorgesetzten des Sachgebietsleiters IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Kriminaldirektor Vogt, ~~Kriminal~~ Regierungsdirektor Lindow, Regierungsdirektor Panzinger, Amtschef IV Heinrich Müller - Dienststellung der Genannten -)
10. Wie hießen die Sachgebietsleiter IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Franz Thiedeke Amtsrat und SS-Sturmbannführer, Franz Königshaus Regierungsoberinspektor, später Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmführer).
11. Wann endete die Tätigkeit des Thiedeke als Leiter des Sachgebiets IV A 1 c durch Versetzung und wann trat Königshaus in derselben Eigenschaft dessen Nachfolge an?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Frühjahr 1942, spätestens 18. April 1942. Das genaue Datum des Wechsels Thiedeke / Königshaus ist von besonderer Bedeutung. Hat Königshaus schon vor dem 18. April 1942 die Leitung des Sachgebietes IV A 1 c übernommen, gegebenenfalls wann?)
12. Bearbeiteten Thiedeke und Königshaus als Sachgebietsleiter IV A 1 c die Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene ausschließlich allein als zuständige Sachbearbeiter?
13. In welchem Umfang waren die zu 12. genannten an der Bearbeitung der Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge beteiligt?
14. Was wissen Sie im einzelnen über den Inhalt der zu 12. und 13. genannten Vorgänge? (Grund der Exekutionen, Text der Exekutionsbefehle, Kontrolle der Exekutionsausführungen)
15. Entwarf der jeweilige Sachgebietsleiter IV A 1 c, Thiedeke oder Königshaus die Exekutionsbefehle und
 - a) zeichnete er sie mit seiner Paraphe ab,
 - b) wer zeichnete sie gegen,
 - c) wer endesunterzeichnete sie?
16. Welchen Schreibkräften diktierten Königshaus oder Thiedeke die Exekutions- und Sonderbehandlungsbefehle?
17. Gegen welchen Personenkreis unter den sowjetischen und polnischen Kriegsgefangenen waren die Exekutionserlasse und -befehle bzw. Sonderbehandlungserlasse und -befehle gerichtet?

18. Betrafen die zu 17. genannten Erlasse und Befehle u. a. Gruppen von in Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen (Politkommissare, Politruks, Funktionäre jeder Art, Intelligenzler, Kriegsgefangene jüdischer Abstammung, bolschewistische Triebkräfte usw.)
19. Durch wen (Dienststelle) und auf welche Weise wurden die Namen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen dem RSHA mitgeteilt.
20. Enthielten die aufgrund der Mitteilungen zu 19. erlassenen Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene unmittelbar die Anweisung zur Exekution oder nur den Hinweis, sie gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu behandeln.
21. Wer bestimmte die Konzentrationslager (Namen derselben), in denen die Exekutionen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen durchgeführt wurden?
22. Wurden außerdem Überstellungsbefehle gegen Gruppen von sowjetischen Kriegsgefangenen mit Angabe bestimmter Konzentrationslager (Namen derselben) unter Bezugnahme auf eine Behandlung nach Einsatzbefehl Nr. 8 erlassen?
23. Wer entwarf die Überstellungsbefehle und
 - a) wer zeichnete sie als Sachbearbeiter mit seiner Paraphe,
 - b) wer zeichnete sie gegen?
 - c) wer endesunterzeichnete sie
24. Was bedeutete die Bezugnahme auf den Einsatzbefehlen Nr. 8 in den Exekutions- bzw. Überstellungsbefehlen?
25. War der Referatsleiter IV A 1 bei der Gegenzeichnung der Exekutions- Überstellungs- und Sonderbehandlungsbefehle beteiligt, oder war er, gegebenenfalls von einem bestimmten Zeitpunkt an, von der Gegenzeichnung ausgeschlossen? Name des jeweiligen Referatsleiters.
26. Wieviele Exekutions- Überstellungs- oder Sonderbehandlungsbefehle hatten Sie für Thiedeke bzw. Königshaus in IV A 1 c gegen
 - a) sowjetische Kriegsgefangene in Gruppen
 - b) sowjetische Kriegsgefangene in Einzelfällen
 - c) polnische Kriegsgefangene in Einzelfällenauf Diktat des Thiedeke bzw. Königshaus (für beide getrennt angeben) zu fertigen.

27. Gegen wieviel sowjetische und polnische Kriegsgefangene (zahlenmäßig aufgegliedert nach Nationalität) wurden Exekutionsbefehle bzw. Überstellungsbefehle und Sonderbehandlungsbefehle in IV A 1 c von Thiedeke oder Königshaus erlassen?
28. In welchem Umfang hatten
 - a) die Zeugin selbst
 - b) die übrigen Schreibkräfte in IV A 1 c (Namen derselben angeben) Befehle zu 26. und 27. zu fertigen?
29. Was war allgemein in IV A 1 c oder Ihnen persönlich über die Ausführungsarten der Exekutionen bekannt? (nur bei Nichterinner vorhalten: Genickschussanlagen - in welchen Konzentrationslagern? -, Vergasungen, Tötungen durch Giftspritzen, Erschießungen auf Schießplätzen - jeweils Konzentrationslager angeben -)
30. Wer entwarf und zeichnete im Entwurf die allgemeinen Erlasse in IV A 1 c, die sowjetische und polnische Kriegsgefangene betrafen, insbesondere deren Exekution bzw. Sonderbehandlung oder Überstellung in Konzentrationslager?
31. Sind die unter 33. im einzelnen aufgeführten Erlasse, die Sie entweder beglaubigt oder mit Ihrem Schreibzeichen "Wi" versehen haben, im Entwurf von Thiedeke oder Königshaus diktiert worden, nachdem die genannten sie ausgearbeitet hatten.
32. Wer führte die den allgemeinen Erlassen zu 30., 31., und 33. in der Regel vorangehenden Besprechungen mit Vorgesetzten des RSHA und Vertretern des OKW?
33. Der Zeugin sind an dieser Stelle der Vernehmung die im Anhang aufgeführten Dokumente zur Einsichtnahme vorzuzeigen.
34. Die Zeugin ist zu bitten, zum Inhalt der Dokumente zu 33. insbesondere soweit sie sich auf Exekutionen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener Stellung zu nehmen.
35. Von wem (Thiedeke oder Königshaus) wurden ihr die unter 33. vorgelegten Erlasse und Verfügungen im Entwurf diktiert (Antwort jx zu jedem Erlass einzeln erbeten)?
36. Auf wessen Veranlassung fertigte die Zeugin die Reinschriften der Erlassentwürfe zu 33.?
37. Wer zeichnete die Entwürfe zu 33. als Vorgesetzter gegen und wer endesunterzeichnete sie?

38. War die Schreibkraft, die die Reinschriften beglaubigte, stets dieselbe, die die Entwürfe diktiert erhielt und fertigte?
39. Wurden die Reinschriften von Thiedeke bzw. Königshaus vor ihrer Absendung auf ihre Richtigkeit überprüft?
Auf welche Weise geschah dies?
40. Welche konkreten Umstände sind Ihnen bekanntgeworden, die bezüglich
a) Thiedeke } im besonderen, ferner
b) Königshaus }
c) den Vorgesetzten zu a) und b)
V o g t , L i n d o w , P a n z i n g e r und
Heinrich M ü l l e r
deren innere Einstellung hinsichtlich der Massen- und Einzel-tötungen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener erkennen lassen oder Rückschlüsse darauf zulassen?

Berlin 21, den 10. Oktober 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hausewald

Erster Staatsanwalt

Verzeichnis der zu Nr. 33
der Anlage zum Rechtshil-
feersuchen der Zeugin vor-
zulegenden Dokumente

1. OKW	-	<u>2 f 24.19 AWA/Kriegsgef. (I)</u> Nr. 4411/41 geh. (X)	vom 29. 12. 1941
2. OKW		<u>2 f 24.17 f AWA/Kriegsgef. Org</u> <u>(III b)</u> Nr. 187/42	vom 12. 1. 1942
3. RSHA		IV A 1 c BNr. 2279 B/42g	vom 18. 2. 1942
4. RSHA		IV A 1 c BNr. 9748/41	vom 26. 2. 1942
5. RSHA		IV A 1 c BNr. 7633/42	vom 6. 3. 1942
6. RSHA		<u>IV A 1 c BNr. 4883/40g</u> IV D 2 c BNr. 4883/40g - 196	vom 10. 3. 1942
7. RSHA		IV A - 68 B/42 gRs	vom 10. 3. 1942
8. RSHA		IV A 1 c BNr. 7633/42	vom 19. 3. 1942
9. RSHA		IV A 1 c BNr. 2368/42g	vom 7. 4. 1942
10. RSHA		IV D 2 c	vom 14. 9. 1942

Anlage zum Rechtshilfeersuchen
bezüglich Elfriede Winter

Der Zeugin Elfriede Winter, jetzt Carolina Washington, bitte ich die nachstehenden Fragen unter Einhaltung der Reihenfolge vorzuhalten, wobei etwaige Überschneidungen der Fragen den beabsichtigten Vernehmungszweck+ haben, die Zeugin gedächtnismäßig und aus sachlichen Gründen schrittweise an das Vernehmungsthema heranzuführen.

Der Zeugin sind folgende Fragen zu stellen, die sie hinsichtlich Namen, Zeiten, konkreter Einzelheiten zu den gefragten Tätigkeiten möglichst genau und ausführlich einzeln beantworten soll.

1. Wann begann und endete Ihre Tätigkeit im RSHA?
2. Wie hießen Ihre Mitarbeiterinnen und die Vorgesetzten der Beamten, denen Sie zugewiesen waren?
3. In welchen Referaten und Sachgebieten des RSHA waren Sie tätig gewesen?
4. Geben Sie die Zeiträume an, in denen Sie in den zu 3. genannten Referaten und Sachgebieten tätig waren.
5. Von wann bis wann waren Sie insbesondere im Sachgebiet IV A 1 c tätig?
6. Welche Zuständigkeit hatte das Sachgebiet IV A 1 c?
7. Geben Sie die Namen sämtlicher Angehöriger und Schreibkräfte des Sachgebietes IV A 1 c an.

8. Machen Sie konkrete Angaben über die Tätigkeitsgebiete der zu 7. genannten Personen.
9. Wer waren die Vorgesetzten des Sachgebietsleiters IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Kriminaldirektor Vogt, Kriminal Regierungsdirektor Lindow, Regierungsdirektor Panzinger, Amtschef IV Heinrich Müller - Dienststellung der Genannten -)
10. Wie hießen die Sachgebietsleiter IV A 1 c?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Franz Thiedeke Amtsrat und SS-Sturmbannführer, Franz Königshaus Regierungsoberinspektor, später Regierungsamt Mann und SS-Hauptsturmführer).
11. Wann endete die Tätigkeit des Thiedeke als Leiter des Sachgebiets IV A 1 c durch Versetzung und wann trat Königshaus in derselben Eigenschaft dessen Nachfolge an?
(Nur bei Nichterinnern vorhalten: Frühjahr 1942, spätestens 18. April 1942. Das genaue Datum des Wechsels Thiedeke / Königshaus ist von besonderer Bedeutung. Hat Königshaus schon vor dem 18. April 1942 die Leitung des Sachgebietes IV A 1 c übernommen, gegebenenfalls wann?)
12. Bearbeiteten Thiedeke und Königshaus als Sachgebietsleiter IV A 1 c die Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge gegen sowjetische und polnische Kriegsgefangene ausschließlich allein als zuständige Sachbearbeiter?
13. In welchem Umfang waren die zu 12. genannten an der Bearbeitung der Exekutions- und Sonderbehandlungsvorgänge beteiligt?
14. Was wissen Sie im einzelnen über den Inhalt der zu 12. und 13. genannten Vorgänge? (Grund der Exekutionen, Text der Exekutionsbefehle, Kontrolle der Exekutionsausführungen)
15. Entwarf der jeweilige Sachgebietsleiter IV A 1 c, Thiedeke oder Königshaus die Exekutionsbefehle und
 - a) zeichnete er sie mit seiner Paraphe ab,
 - b) wer zeichnete sie gegen,
 - c) wer endesunterzeichnete sie?
16. Welchen Schreibkräften diktirten Königshaus oder Thiedeke die Exekutions- und Sonderbehandlungsbefehle?
17. Gegen welchen Personenkreis unter den sowjetischen und polnischen Kriegsgefangenen waren die Exekutionserlasse und -befehle bzw. Sonderbehandlungserlasse und -befehle gerichtet?

18. Betrafen die zu 17. genannten Erlasse und Befehle u. a. Gruppen von in Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen
(Politkommissare, Politruks, Funktionäre jeder Art, Intelligenzler, Kriegsgefangene jüdischer Abstammung, bolschewistische Triebkräfte usw.)
19. Durch wen (Dienststelle) und auf welche Weise wurden die Namen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen dem RSHA mitgeteilt.
20. Enthielten die aufgrund der Mitteilungen zu 19. erlassenen Exekutionsbefehle gegen ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene unmittelbar die Anweisung zur Exekution oder nur den Hinweis, sie gemäß Einsatzbefehl Nr. 8 zu gehandeln.
21. Wer bestimmte die Konzentrationslager (Namen derselben), in denen die Exekutionen der ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen durchgeführt wurden?
22. Wurden außerdem Über-Stellungsbefehle gegen Gruppen von sowjetischen Kriegsgefangenen mit Angabe bestimmter Konzentrationslager (Namen derselben) unter Bezugnahme auf eine Behandlung nach Einsatzbefehl Nr. 8 erlassen?
23. Wer entwarf die Überstellungsbefehle und
 - a) wer zeichnete sie als Sachbearbeiter mit seiner Paraphe,
 - b) wer zeichnete sie gegen?
 - c) wer endesunterzeichnete sie
24. Was bedeutete die Bezugnahme auf den Einsatzbefehlen Nr. 8 in den Exekutions- bzw. Überstellungsbefehlen?
25. War der Referatsleiter IV A 1 bei der Gegenzeichnung der Exekutions- Überstellungs- und Sonderbehandlungsbefehle beteiligt, oder war er, gegebenenfalls von einem bestimmten Zeitpunkt an, von der Gegenzeichnung ausgeschlossen?
Name des jeweiligen Referatsleiters.
26. Wieviele Exekutions- Überstellungs- oder Sonderbehandlungsbefehle hatten Sie für Thiedeke bzw. Königshaus in IV A 1 c gegen
 - a) sowjetische Kriegsgefangene in Gruppen
 - b) sowjetische Kriegsgefangene in Einzelfällen
 - c) polnische Kriegsgefangene in Einzelfällenauf Diktat des Thiedeke bzw. Königshaus (für beide getrennt angeben) zu fertigen.

27. Gegen wieviel sowjetische und polnische Kriegsgefangene (zahlenmäßig aufgegliedert nach Nationalität) wurden Exekutionsbefehle bzw. Überstellungsbefehle und Sonderbehandlungsbefehle in IV A 1 c von Thiedeke oder Königshaus erlassen?
28. In welchem Umfang hatten
 - a) die Zeugin selbst
 - b) die übrigen Schreibkräfte in IV A 1 c (Namen derselben angeben) Befehle zu 26. und 27. zu fertigen?
29. Was war allgemein in IV A 1 c oder Ihnen persönlich über die Ausführungsarten der Exekutionen bekannt? (nur bei Nichterinner vorhalten: Genickschußanlagen - in welchen Konzentrationslagern? -, Vergasungen, Tötungen durch Giftspritzen, Erschießungen auf Schießplätzen - jeweils Konzentrationslager angeben -)
30. Wer entwarf und zeichnete im Entwurf die allgemeinen Erlasse in IV A 1 c, die sowjetische und polnische Kriegsgefangene betrafen, insbesondere deren Exekution bzw. Sonderbehandlung oder Überstellung in Konzentrationslager?
31. Sind die unter 33. im einzelnen aufgeführten Erlasse, die Sie entweder beglaubigt oder mit Ihrem Schreibzeichen "Wi" versehen haben, im Entwurf von Thiedeke oder Königshaus diktiert worden, nachdem die genannten sie ausgearbeitet hatten.
32. Wer führte die den allgemeinen Erlassen zu 30., 31., und 33. in der Regel vorangehenden Besprechungen mit Vorgesetzten des RSHA und Vertretern des OKW?
33. Der Zeugin sind an dieser Stelle der Vernehmung die im Anhang aufgeführten Dokumente zur Einsichtnahme vorzulegen.
34. Die Zeugin ist zu bitten, zum Inhalt der Dokumente zu 33. insbesondere soweit sie sich auf Exekutionen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener Stellung zu nehmen.
35. Von wem (Thiedeke oder Königshaus) wurden ihr die unter 33. vorgelegten Erlasse und Verfügungen im Entwurf diktiert (Antwort jx zu jedem Erlass einzeln erbeten)?
36. Auf wessen Veranlassung fertigte die Zeugin die Reinschriften der Erläßentwürfe zu 33.?
37. Wer zeichnete die Entwürfe zu 33. als Vorgesetzter gegen und wer endesunterzeichnete sie?

38. War die Schreibkraft, die die Reinschriften beglaubigte, stets dieselbe, die die Entwürfe diktiert erhielt und fertigte?
39. Wurden die Reinschriften von Thiedeke bzw. Königshaus vor ihrer Absendung auf ihre Richtigkeit überprüft?
Auf welche Weise geschah dies?
40. Welche konkreten Umstände sind Ihnen bekanntgeworden, die bezüglich
 a) Thiedeke } im besonderen, ferner
 b) Königshaus }
 c) den Vorgesetzten zu a) und b)
 V o g t , L i n d o w , P a n z i n g e r und
 Heinrich M ü l l e r
deren innere Einstellung hinsichtlich der Massen- und Einzel-tötungen sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener erkennen lassen oder Rückschlüsse darauf zulassen?

Berlin 21, den 10. Oktober 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hauswald

Erster Staatsanwalt

Verzeichnis der zu Nr. 33
der Anlage zum Rechtshil-
feersuchen der Zeugin vor-
zulegenden Dokumente

1. OKW	-	<u>2 f 24.19 AWA/Kriegsgef. (I)</u> Nr. 4411/41 geh. (X)	vom 29. 12. 1941
2. OKW		<u>2 f 24.17 f AWA/Kriegsgef. Org</u> <u>(III b)</u> Nr. 187/42	vom 12. 1. 1942
3. RSHA		IV A 1 c BNr. 2279 B/42g	vom 18. 2. 1942
4. RSHA		IV A 1 c BNr. 9748/41	vom 26. 2. 1942
5. RSHA		IV A 1 c BNr. 7633/42	vom 6. 3. 1942
6. RSHA		<u>IV A 1 c BNr. 4883/40g</u> IV D 2 c BNr. 4883/40g - 196	vom 10. 3. 1942
7. RSHA		IV A - 68 B/42 gRs	vom 10. 3. 1942
8. RSHA		IV A 1 c BNr. 7633/42	vom 19. 3. 1942
9. RSHA		IV A 1 c BNr. 2368/42g	vom 7. 4. 1942
10. RSHA		IV D 2 c	vom 14. 9. 1942

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Int AR 1662.69

1 Berlin 19, den 22. Oktober 1970
Amtsgerichtsplatz 1

306 00 11 / 166

Herrn

Dezernenten für 1 Js 1.64 (RSHA)



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener;

hier: Vernehmung einer Zeugin in den USA

Anlagen: 1 Schriftstück
1 Schnellhefter

Als Anlage übersende ich in Ablichtung ein Schreiben des deutschen Konsulats in St. Louis vom 9. Oktober 1970, dem die darin genannte Blattsammlung angeschlossen ist.

V.

G r o h m a n n
Justizamtmann

2. Zg H. Münker

M.

29.10.70

Begläubigt
Fraunert
Justizangestellte

Beglaubigte Ablichtung

Deutsches Konsulat

German Consulate

RK V4-82.01

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
D 1000 Berlin 19 (Charlottenburg)
Amtsgerichtsplatz 1



112 North 4th Street

St. Louis, Missouri 63102

Tel.: 621-5650

9. Oktober 1970

1. Okt. 1970

Re: An / S. A. 1. Okt.

W.C.

Hecker



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an der Tötung sowjetischer und polnischer Kriegsgefangener - 1 Js 1.64 (RSHA) -;
hier: Vernehmung einer Zeugin

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. Oktober 1970
Gesch.-Nr.: Int AR 1662.69

Anlg.: 1 Blattsammlung

Da sich das Vernehmungsersuchen erledigt hat, gebe ich hiermit die übersandte Blattsammlung wieder zurück.

Hans

Beglaubigt

Justizangestellte



Verzeichnis der zu Nr. 33
der Anlage zum Rechtshil-
feersuchen der Zeugin vor-
zulegenden Dokumente

1. OKW -	<u>2 f 24.19 AWA/Kriegsgef. (I)</u> Nr. 4411/41 geh. (X)	vom 29. 12. 1941
2. OKW	<u>2 f 24.17 f AWA/Kriegsgef. Org</u> <u>(III b)</u> Nr. 187/42	vom 12. 1. 1942
3. RSHA	IV A 1 c BNr. 2279 B/42g	vom 18. 2. 1942
4. RSHA	IV A 1 c BNr. 9748/41	vom 26. 2. 1942
5. RSHA	IV A 1 c BNr. 7633/42	vom 6. 3. 1942
6. RSHA	<u>IV A 1 c BNr. 4883/40g</u> IV D 2 c BNr. 4883/40g - 196	vom 10. 3. 1942
7. RSHA	IV A - 68 B/42 gRs	vom 10. 3. 1942
8. RSHA	IV A 1 c BNr. 7633/42	vom 19. 3. 1942
9. RSHA	IV A 1 c BNr. 2368/42g	vom 7. 4. 1942
10. RSHA	IV D 2 c	vom 14. 9. 1942

Inst.f.Z

CvT 214

NOV. 74-8
-8-A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht
Ab. 2 f 24.17f AVA/Kriegsgef.Org.
(AKS) Berlin-Schöneberg, 4.12.1.43
Badenschoßstrasse 51
Fr. 127/43.

Beschluß Chef OKW/WFSt. (L) Nr. 003150/41 AVA/Kriegsgef.
Fr. 6770/41 vom 24.12.1941.

Ablauf Bereitstellung von Kr.Gef. für die heimische
Rüstungswirtschaft.

Die Versorgung der heimischen Rüstungswirtschaft
mit sowjetischen Kr.Gef. ist vordringlichste Aufgabe. Was
mit der Bezugsvorführung für sowjetische Kr.Gef. angeordnet
wurde, gilt sinngemäß auch für Kr.Gef. anderer Nationalität
(ausgenommen englische Kr.Gef.).
Folgende Maßnahmen werden daher angeordnet:

I. Arbeitsfähige sowjetische Kr.Gef. im Reichsgebiet

- 1.) Die als arbeitsfähig, aber noch nicht eingesetzt
gemeldeten sowjetischen Kr.Gef. sind unverzüglich
und ausnahmslos dem zuständigen Arbeits -
amt zum Arbeitseinsatz in der Rüstungswirt -
schaft zur Verfügung zu stellen, sofern das
abgebende Lager nicht wegen Seuchengefahr ge -
sperrt ist.
- 2.) Ist das Rassellager oder gemischte Lager auf
Zeit wegen Seuchengefahr gesperrt, steht aber
die Aufhebung der Sperrre kurzfristig bevor, so
sind die arbeitsfähigen sowjetischen Kr.Gef.
ebenfalls schon jetzt dem zuständigen Arbeits -
amt zu melden, damit die Planung des bevor -
stehenden Einsatzes vorbereitet werden kann. Der
vorläufige Zeitpunkt der Aufhebung der
Sperrre ist anzugeben.

II. Nicht einsatzfähige sowjetische Kr.Gef. im Reichsgebiet

Für die Vorbereitung des Arbeitseinsatzes von
nur Zeit nicht einsatzfähigen sowjetischen Kr.Gef.
hat das

- 2 -

Nov. 748

-9-

Reichsarbeitsministerium die Runderlassen vom 9.12.
1941 und vom 19.12.1941 die L.A.K. und Arbeitsmänner
angewiesen, dafür Sorge zu tragen, die noch auf Pappo-
lungensfähigen Kr.Gef. mit grösster Beschleunigung
solchen Betrieben auszuführen, die bereit sind, die
Aufpappung selbst durchzuführen. Gleichzeitig hat
der Reichsminister für Bewaffnung und Munition die
RAB-Lager zur Verfügung gestellt.

Hierzu wird angeordnet,

- 1.) Aufpappungsfähige Kr.Gef., die von den Landes-
arbeitsmänner-Kommissionen, in denen Beauftragte
des R.M.F.Bw.u.Mun. vertreten sind, ausgesondert
werden sind und auf die von R.M.F.Bw.u.Mun. be-
stimmten Betriebe verteilt werden sollen, sind
in die RAB-Lager zu verlegen.
- 2.) Der Abtransport von nur seit noch nicht einsatz-
fähigen sowjetischen Kr.Gef. in die RAB-Lager
aus nicht eingerichteten Lagern ist ohne Schwierigkeiten
möglich. Der Abtransport aus den Lagern, die zur
Zeit wegen Sachen gesperrt sind, kann dagegen
nur unter besonderen Vorsichtsmassregeln statt-
finden. Oft um wie dauernde Abtransporte aus
den gesperrten Lagern freigegeben werden können,
entschließt von Zoll zu Zoll das W.rdo.(der J.Kr.-
Arzt) bzw. Vor dem Abtransport hat in jedem
Zelle eine gründliche zweimalige Entkleidung in
sichtlichem Abstand im abgebenden Lager statt -
zu finden. Zur Abtransport dürfen nur solche
sowjetische Kr.Gef. freigegeben werden, die nicht
sauber verdingt sind.
- 3.) Die Kdr.d.Kpf. sollten sich mit den örtlich zu-
stimmigen Obersten Beamten der Reichsauto-
bahnen in Verbindung und regeln die Zuständigkei-
ten der für die einzelnen Pappungen-Lager in
Betracht kommenden RAB-Lager. Die RAB-Lager sind

- 2 -

NOLW - 748 61
-10-

hierbei so auszuwählen, dass sie jeweils im Zuständigkeitsbereich des abgebenden Lagers liegen, so dass Vernichtung der zu verlegenden sowjetischen Kr.Gef. nicht notwendig werde.

- 4.) Die mit sowjetischen Kr.Gef. zu belegenden RAB-Lager-Selten als "größeres Arbeitshauptquartier" und sind daher auch militärisch und karteinsichtig als solche zu behandeln. Die Bezeichnung wird durch die Wehrmacht gestellt, doch ist es erwünscht, dass die örtlichen Obersten Leitungen der Reichsautobahnen zusätzliche Hilfswachmannschaften stellen. Für die gesundheitliche Betreuung der RAB-Lager gelten die Bestimmungen über ärztliche Untersuchung der Kr.Gef., Arbeits-Kommunales (siehe Verfügung OKW /49 p 20.0MK/AHA/ S In Wi G IV Nr.215.0.40 vom 21.9.1940).
Bei der Abgabe dorartiger "Arbeitskommandos" in die RAB-Lager ist jeweils der Beauftragte der Arbeitseinsatzverwaltung zu beteiligen.
- 5.) Unterkunft und Verpflegung für sowjetische Kr.Gef. wird für die Dauer des Aufenthaltes in den RAB-Lagern von diesen auf eigene Kosten gestellt. Eine Arbeitsergütigung ist während dieser Zeit von den RAB-Lagern an das abgebende W.Stammlager nicht zu entrichten.
- 6.) Die Mindestdauer des Aufenthaltes der sowjetischen Kr.Gef. in den RAB-Lagern beträgt 3 Wochen (Quarantine-Zeit). Sofern während dieser Zeit Fleckfieber aufgetreten ist, muss die Quarantäne von 21 Tagen seit Auftreten des letzten Fleckfieberfallen für das gesamte RAB-Lager, oder falls noch ärztlichen Einrissen einanäifreie Unterteilung des Lagers durchgeführt ist, für den befallenen Lagerteil abgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kr.-Krat zw. Bevor Kr.Gef. aus den RAB-Lagern in die Wirtschaftsindustrie abgegeben werden, sind sie vor dem Abtransport erneut zweimal in achttagigen Abständen

-4-

NOKW-748

-11-

Abständen in den R.D.-Lagern selbst zu entlaufen.

- 7.) Unmittelbare Zuführung von sowjetischen Kr.Gef. aus den Ostgebieten in die R.D. Lager des Reichsgebiets ist nicht zulässig.

III. Durchdringung in den Lagen des OKW-Bereiches bzw. Schiffstürken Kr.Gef.

Die in den einzelnen Lagern mit Lagerarbeiten beschäftigten Kr.Gef. aller Nationen stehen vielfach schlammselig in keinem Verhältnis zu der Zahl der Kr.Gef., die durch das Lager zu betreuen ist. Hier ist eine rücksichtlose Verminderung der Lagerarbeiter auf eine angemessene Verhältnisszahl notwendig. Von der Festsetzung einer allgemein gültigen Prozentzahl wird wegen der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Verhältnisse abgesehen. Es wird jedoch den Lagerkommandanten zur besonderen Pflicht gemacht, immer wieder die Lagerinsassen auf solche Kräfte durchzukommen, die für eine Verwendung in Außenarbeit geeignet sind. Die Versorgung der Ernährungswirtschaft mit kr.gef. Arbeitskräften ist so dringlich, dass alle anderen Gesichtspunkte dieser Notwendigkeit unterordnen sind. Die Kdr.d.Kr.f. müssen sich der fortgesetzten Überprüfung der "Lagerarbeiter" besonders annehmen. Grund-
satz muss hierbei sein:

Nicht das Lager, sondern das Arbeitskommando ist für den Kr.Gef. als Daueraufenthalt bestimmt.

Das Lager ist normalerweise nur eine Durchgangsstation für den Kr.Gef.

Für sowjetische Kr.Gef., die aus Lagerarbeiten freigesetzt werden können, gilt das unter Ziffer I und II Gesagte.

- 3 -

NOVW-748 42

-12-

-8-

IV. Die W.Er. melden jeweils bis zum 10. eines jeden Monats, wann sie bis zum 10. Februar 1942 auf der veranstanden.

Konata

- 1.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. den Arbeitsdienstern für die Rüstungswirtschaft zur Verfügung gestellt werden konnten.
- 2.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. in RLB-Lager überführt worden sind und aus welchen Lagern.
- 3.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. und Kr.Gef. anderer Nationalität aus der Durchkündigung der im Lager Beschäftigten freigesetzt und den Arbeitsdienstern für die Rüstungswirtschaft bzw. den RLB-Lagern abgegeben werden sind.

V. Die Schwerpunktbefehlshaber Ostland und Ukraine und der Militärbefehlshaber im Gen.Gouv. melden bis zum 10. Februar 1942 auf der veranstandenen Konata:

Wieviel sowjetische Kr.Gef. durch Heraussetzung der derzeitigen Anzahl der Lagerarbeiter zusätzlich nach dem Reichsgebiet abgegeben werden können.

Zu IV und V:

Die nach der Verfügung des OKW /Ab. 2 f 24.17a Kriegsgefe. (1²) Er. 6799/41 von 30.12.41 am 10. eines jeden Monats übergebende Meldung ist mit vorstehend angeforderten Meldungen zu vereinigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Auftrage:

Gen. Reinecke.

Für die Richtigkeit:
gen. Unterschrift.
Oberstleutnant.

Verteilern



C-56-3

00008

NOKA-TH
-15-

► and the 10
H.A. 2.375-12B M.G.

Journal for the Theory of
Probability and its Applications

Geheim

Editorial staff

Digitized by srujanika@gmail.com

- 1.) dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
 - 2.) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
 - 3.) dem Chef der Ordnungspolizei
 - 4.) dem Amtsleiter, I., II., III., IV., V., VI. und VII.
 - 5.) Gruppenleiter IV D - -O-Stabst. Dr. Weinmann -
 - 6.) den Referenten IV D 2 und IV D 3
 - 7.) dem A.P. - Inspekteur der Konzentrationslager - Berlin - Oranienburg
 - 8.) allen Zögern - und Polizeiführern.
- oder den ihm -
 - 9.) allen Offiziebaren der Sipo u.d.a.b.
- oder den im Kultus - bereite ausgebildeten -
 - 10.) allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei und SD

4089

743

-16-

Entscheide Verteilung von Todesstrafe an sowjetischen Kriegsgefangenen.

Vorstand ohne.

Minister in Anlage

In der Anlage überwende ich die Abschrift des Befehls des O.Pr.v. 29.12.41 - Ab: 2 f 24.196
A/A/Kriegsgef. (I⁶) Nr. 4411/41 d.o. (II) - betr.
Verteilung von Todesstrafe an sowjetischen Kriegs-
gefangenen zur gefl. Kapitulation.

Um jeden Zweck auszuschließen, ordne ich
an, daß

1. die Verteilung der durch Wehrmachtsgesetze
gegen sowjetische Kriegsgefangene verhängten
Todesurteile in Seinen Halle durch Anordnung
der Sicherheitspolizei und des SD erfolgen darf;
2. von der Wehrmacht übergebenen sowjetischen Kriegs-
gefangene in konzentrierten Kälen entweder im Ein-
verständnis mit den Lagerkommandeuren in ihren
Gefangenlager oder in nächstgelegenen Konzentrations-
lager durch frontale Deutsche Offiziere zu hin-
gen sind. Der Kommandant des Konzentrationslagers
ist gegebenenfalls vorher entsprechend zu ver-
richten.

Ich bitte, die Namen aller Kriegsgefangenen
unterbrochen anzugeben und Ihnen die in der Anlage
behaftigten Oberzuläufe zu Kauzbruch zuver-
sichern.

In Verantwortung
Ost. M. K. L. P.

4090

an die Sipo - und SD
Sipo. 1. Abt.
Sipo. 1. Abt.
Sipo. 1. Abt.
Sipo. 1. Abt.
Sipo. 1. Abt.

an die Sicherheits - und Polizeiführer Nord (101),
an die Sicherheits - und Polizeiführer Mitte (107),
an die Sicherheits - und Polizeiführer Ost (103),
an die Sicherheits - und Polizeiführer Süd (104).

Der Adjutant:
dem Reichsleiter und Chef der deutschen Polizei,
dem Chef der Sipo und des SD,
den Amtschefs I, II, IIIa, IV, V, VI und VII,
dem Referaten IV D 1 und IV D 2,
dem Gruppenleiter IV D - Hauptk. Dr. Weinmann,
allen Kriminalpolizisten - Leit - stellen,
allen höheren - und Polizeiführern (außer den Habs.),
allen Inspektoren der Sipo und des SD,
dem Kommandeur der Sipo und des SD ~~Z. 146.2 x~~
dem ~~z. 146.2 x~~ ~~Karlsruhe/Ortenau~~
dem KPD - Inspekteur der konzertationalen

Organisationsbüro

gen. Heydrich.

Befehlsbirt:

Karlsruhe/Ortenau.

4083

Der Chef der Sicherheitspolizei

IV A 1 c - B.Nr. 9748/41

Worin der Antwort vorstehendes Geschäftsschild und Datum anzugeben.

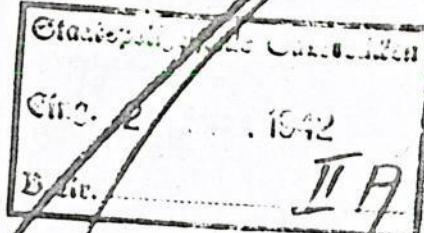
Berlin SW 11, den 26. Februar 1942
Prinz-Albrecht-Straße 8
Telefon: 120040

31
4
00011

Schnellbrief

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Saarbrücken
in Saarbrücken



Kur. Mel. sofort
an Saarbrücken

P 13

Betr.: Ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen
Jan Z w o l i n s k i, geboren am
9.9.1916.

Vorg.: Bericht vom 9.10.1941 - B.Nr. 9503/41 -
II A 1 N. -

Ich bestätige hiermit mein Fernschreiben
vom 26.2.1942 - IV A 1 c - B.Nr. 9748/41 -
und wiederhole nachstehend den Text:

"Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen
Polizei hat entschieden, dass der ehemali-
ge polnische Kriegsgefangene Jan
Z w o l i n s k i, geboren am 9.9.1916
in Percyn, im Konzentrationslager Dachau
zu hängen ist. Ich bitte, den Polen
Z w o l i n s k i unverzüglich und zuver-
lässig dem Konzentrationslager Dachau mit
einer entsprechenden Weisung zu überstel-
len. Die Leiche ist einzuscheren.

Zwecks Verständigung der Angehörigen
des Z. bitte ich mir die genaue Anschrift
derselben sowie die für den Heimatort des

Z. zuständige Stapo-leit-stelle mitszuteilen und
zur gegebenen Zeit Vollzugsbericht zu erstatten.

Das Konzentrationslager ~~Düchenwald~~^{Buchenwald} ist von
hier verständigt worden. Eine Bekanntgabe der
Exekution in der Presse darf in derartigen
Fällen grundsätzlich nicht erfolgen.

Im übrigen verweise ich auf den Erlass
des Reichsführers-~~H~~ und Chefs der Deutschen
Polizei vom 3.9.1941 - B.Nr.S IV 826/40 gRs. -
betreffend Durchführungsbestimmungen für Exe-
kutionen."

In Vertretung:



Wi.

Insiderheitshauptamt

1 c - B.Nr. 7633/42

der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben

Berlin SW 11, den 6. März 1942

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: 120040

5
00013

103
J. Schleier

Staat:	Stelle:
Eing.	9. MRZ. 1942
Plat.	0857
B. St.	

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Saarbrücken

in Saarbrücken

Betr.: Anna Lang, geboren am 13.3.1906 in
Bad Dürkheim und

polnischen Kriegsgefangenen Marian
Gavart.

Vorg.: FS vom 26.1.1942 Nr. 857.

Ich habe die Entlassung des Polen Gavart
aus der Kriegsgefangenschaft und seine Überstellung
zur dortigen Dienststelle beim Oberkommando der Wehr-
macht beantragt und bitte um gefl. Erledigung meines
Erlasses vom 11.2.1942.

Im Auftrage:

Müller

Verhandlungen
nicht vorbereitet
B. St.
abgelaufen

Wi.

Der Reichsführer... und Chef
der Deutschen Polizei

IV A 1 c - B.Nr. 4883/408

IV D 2 c - B.Nr. 4883/408 - 196

00014

1430/48

Berlin, den 10. März 1942.

- SC und*
- a) alle Stadtpolizei-leit-stellen
b) alle Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d.SD

Nachrichtliche

- 1.) dem Reichsführer-ii und Chef der Deutschen Polizei
2.) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
3.) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler C -
4.) dem Amt I - I B 3 - (Abarücke ztr Sammlung Rund-
erlaße)
5.) dem Reichsführer-ii - Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volksstums, Bln-Halensee
6.) dem Rasse - und Siedlungsamt II, Berlin
7.) den Höheren ... - und Polizeiführern
8.) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei u.d.SD
9.) den Inspecteuren der Sicherheitspolizei und des SD
10.) ... - und Polizeiführern
11.) den Kriminalpolizei-leit-stellen
12.) den SD-leit-Abschnitten.

MC 5/MWu.
ME/
Ran.

Betrifft: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten
polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter

Vorgang: Erlass des RF.u.Chd.Dtsch.Pol. vom 5.7.1941 -
S IV D 2 c - 4883/408 - 196 - .

Im Nachgang zu dem vorbezeichneten Erlass
gibt mir ein Sonderfall Veranlassung, mit sofortiger
Wirkung folgendes anzuordnen:

- 1.) In Fällen, in denen bei erwiesener Ge -
schlechtsverkehr polnischer Kriegsgefangener
oder Zivilarbeiter mit deutschen Frauen und

Mädchen beiden Teilen hinsichtlich ihrer sonstigen Führung ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, diese rassisch einigermaßen gut beurteilt werden, der Fremdvölkische eingedeutscht werden möchte und er das deutsche Mädchen heiraten will, ist kein Strafverfahren gegen das beschuldigte Mädchen einzuleiten. Wegen der Haftfrage ist in jedem Fall die Entscheidung des Reichsführers-.. einzuholen.

- 2.) Die beteiligten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter sind beschleunigt gemäß Absatz 2 bzw. 5 des Runderlasses vom 5.7.1941 auf ihre Eindeutschungsfähigkeit überprüfen zu lassen. Sie bleiben bis zum Eingang weiterer Weisung in Haft.
- 3.) Bei positivem Ausfall der Untersuchung ist unter Beifügung einer Abschrift des rassischen Gutachtens, sowie von Lichtbildern der beiden Beteiligten dem Reichssicherheitshauptamt beschleunigt zu berichten; alsdann ergeht Anweisung über die eventuelle Haftentlassung und die weiteren hinsichtlich der Eindeutschung zu treffenden Massnahmen.
- 4.) Bei negativem Ausfall ist wie üblich Sonderbehandlungsvorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen vorzulegen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beachtung des im Betrieß angezogenen Erlasses vom 5.7.1941 sowie der übrigen

- 3 -

Erlasse betr. den Umgang mit Kriegsgefangenen und
Zivilpolen.

Ich bitte, die Sachbearbeiter erneut entsprechend anzuweisen und zur beschleunigten sorgfältigen Bearbeitung derartiger Fälle anzuhalten.

In Vertretung:
gez: Müller



Begläubigt:
Hüller
Kanzlei-Anstellte

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 10. März 1942

IV A - 68 B/62 4. Rs.
455 Ausfertigungen
71. Ausfertigung.

Geheime Reichssache!

-00017

1.) An alle Staatspolizei-leit-stellen

2.) An die Kommandeure der Sipo und des SD Lublin,
Krakau, Warschau, Radom und Lemberg

3.) An den Verbindungsührer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement, Lublin

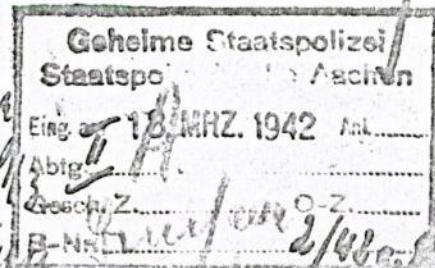
4.) An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I, Königsberg

5.) An die Einsatzgruppe A

Sonderkommando 1 a
Sonderkommando 1 b
Sonderkommando 2
Sonderkommando 3

6.) An die Einsatzgruppe B

Sonderkommando 7 a
Sonderkommando 7 b
Sonderkommando 8
Sonderkommando 9
Sonderkommando "Moskau"



7.) An die Einsatzgruppe C

Sonderkommando 4 a
Sonderkommando 4 b
Sonderkommando 5
Sonderkommando 6

8.) An die Einsatzgruppe D

Sonderkommando 10 a
Sonderkommando 10 b
Sonderkommando 11 b
Sonderkommando 12

Nachrichtlich an:

1.) den Höheren W - und Polizeiführer Nord.

2.) den Höheren II - und Polizeiführer Mitte

3.) den Höheren - und Polizeiführer Südtirol

4.) den Höheren H - und Polizeiführer z.b.V.

5.) den Anteils des I., II., III., V. und VII.

6.) dem Inspekteur der Konzentrationslager Oranienburg

7.) allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei und d.SI

8.) allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei u.d.SD
- ausser den im Verteiler bereits aufgeführt

00018.

Nachrichtlich:

- 9.) allen Kriminalpolizei-leit-stellen
 - 10.) allen SD-Leitabschnitten
 - 11.) an das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD beim AOK Norwegen, Befehlsstelle Finnland.
-

Betr.: Unternehmen "Zeppelin" .

Der hartnäckige Widerstand und der Angriffswille der Sowjettruppen kann bekanntlich nicht nur etwa mit der Furcht vor den Kommissaren erklärt werden, vielmehr ist es den Sowjetmachhabern gelungen, durch propagandistische Beeinflussung einen Sowjetpatriotismus in gewissen Umfangen zu entfachen.

Es muss der Versuch gemacht werden, den Widerstandswillen der Sowjetbevölkerung zu brechen und zu zer setzen. Möglichkeiten zur politischen Zersetzung sind gegeben. Sie kann mit Hilfe von besonderen Trupps, die ins sowjetische Hinterland einzuschleusen sind, durchgeführt werden. Bei der Bildung dieser Trupps kann auf die unter den Kriegsgefangenen in grosser Anzahl befindlichen wertvollen Kräfte zurückgegriffen werden, die sich für den Einsatz hinter der sowjetrussischen Front bereit erklären und dazu geeignet sind. Es handelt sich hier vorwiegend um Angehörige nationaler Minderheiten, gelegentlich auch um Reste der ehemaligen zaristischen Führungsschicht, sowie in Einzelfällen um Angehörige von Oppositionsgruppen. Auch in der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete sind zweifellos Kräfte vorhanden, die für Nachrichtenarbeit oder Zersetzungsaktionen eingesetzt werden können.

Um diese Aufgaben durchzuführen, ist beim Amt VI (VI C) des Reichssicherheitshauptamtes ein Unternehmen "Zeppelin" (Deckwort für die Zersetzungsaktion) in Angriff genommen worden, das von allen Dienststellen

00019
41

stärkstens zu fördern ist.

Mit den Oberkommando der Wehrmacht ist engste Zusammenarbeit auf diesem Gebiet vereinbart. Dabei will das Oberkommando der Wehrmacht das Unternehmen weitgehend fördern und entsprechende Weisungen seinen unterstellten Dienststellen, besonders den Kommandanten der Kriegsgefangenenlager zukommen lassen. Diese Weisungen werden nach Bekanntwerden noch mitgeteilt.

A. Für die Einsatzgruppen und - Kommandos im Osten:

1. Die Einsatzgruppen und - Kommandos stellen zur Durchführung dieser Zersetzungsaufgaben aus ihrem Bestand geeignete II-Führer und Unterführer auf, die sich besonders dieser Aufgaben zu widmen haben. ("Zeppelin-Kommandos"). Soweit II-Führer mit Unterführern und Dolmetschern seitens des Amtes VI zu den Einsatzgruppen für diese Aufgaben entsandt sind, sind möglichst diese hierfür einzusetzen.
2. Aufgabe der "Zeppelin-Kommandos" ist die Auswahl von geeigneten Personen aus der Zivilbevölkerung und den Kriegsgefangenen für die Zersetzungsarbeite im russischen Hinterland, deren Ausbildung und Einsatz in russischen Hinterland. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf nachstehende Personengruppe zu richten:
 - a) nichtrussische Völkerschaften
(kaukasische-, zentralasiatische-, mongolische Völkerschaften usw.)
 - b) Kosaken
 - c) Angehörige kommunistischer Oppositionsrichtungen
(Leninisten, Trotzkisten, Bacharinanhänger usw.)

420
00020

3. Zwecks Ausbildung der Agenten errichtet jede Ein -
satzgruppe Sammellager. Zahl und Ort der Sammellager
sind den örtlichen Bedingungen anzupassen. Für die
Ausbildung und die Durchführung des Einsatzes ergeht
nähere Richtlinien des Amtes VI.

B. Für die Kommandos in den Stalags:

1. Die Kommandos bei den Stalags haben bei der Über -
prüfung der Kriegsgefangenen ihre evtl. Eignung für
den Einsatz in Unternehmen "Zeppelin" besondere Auf -
merksamkeit zu widmen.
Sie sollen semit gerade aus den wie bisher schon er -
mittelten positiven Kräften für diesen neuen Einsatz
geeignete Kriegsgefangene auslesen.
2. Die Kommandos bei den Stalags haben bei den Lager -
kommandanturen sicherzustellen, dass die in Betracht
kommenden Kriegsgefangenen nicht in andere Lager
überführt werden, nicht zum Arbeitseinsatz gelangen
und soweit dieses möglich, Vergünstigungen geniessen.
Der Abtransport wird im Einzelfall bestimmt.

Da es sich bei dem vorbereckneten Unternehmen um den
Vorstand handelt, die Ostfront - wenn auch nur im be -
scheidenen Maße - zu entlasten, so muss bei aller
Würdigung des bereits jetzt vorhandenen Arbeitsauf -
falls auch von allen Dienststellen erwartet werden,
dass sie sich dieser Aufgabe mit aller Energie und
eigener Initiative widmen.

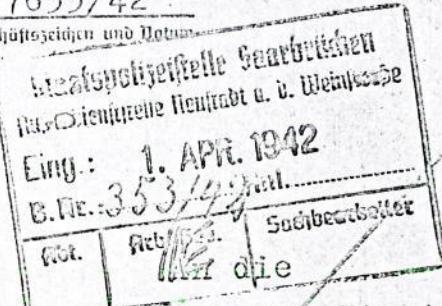
gez. Müller



100-776 11
Sicherheitshauptamt

A 1 c - B.Nr. 7633/42

In der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Saarbrücken

in Saarbrücken

Berlin SW 11, den 19. März 1942

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: 120040

00021 8

Verhandlung
nicht vorhanden
Ergebnis
unbekannt
Geschäftszeichen
Saarbrücken
Eing. 23. MZ 1942
Art. [] Abw. [] Nach. []
B. Nr. []

Betr.: Anna Lang, geboren am 13.3.1906 in
Bad Dürkheim und

polnischen Kriegsgefangenen Marian
Gavarat.

Vorg.: FS vom 26.1.1942 Nr. 857.

Zwecks Verständigung des Oberkommandos der
Wehrmacht bitte ich um beschleunigte Mitteilung,
bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen
das Verfahren gegen die Anna Lang schwebt. Das
Urteil bitte ich mir zur gegebenen Zeit unverzüglich
durch Fernschreiben bekanntzugeben.

Im Auftrage:

Wi.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV A 1 c - B, Nr. 2368/42g

Berlin, den 7. April 1942

14 APR 1942

00022

An

- ~~AEF~~
1942/9
- a) alle Staatspolizei-leit-stellen
 - b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d.SD
 - c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD

Nachrichtlich:

dem Amt I - I B 3 - (Abdrucke zur Sammlg. Runderl.)
dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -
den Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d.SD
den Höheren W - und Polizeiführern
den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-leit-Abschnitten

Betr.: Inschutzhaftnahme Jugendlicher wegen Umgangs
mit Kriegsgefangenen.

Bezug: Erlass des Reichsführers- und Chefs der
Deutschen Polizei vom 7.5.1940 - S I A 1
Nr. 97 II /40 - 176 - 7, meine Erlassen vom
5.8.1940 - IV A 1 c - 3642/40g und vom 21.2.
1942 - IV A 1 c - 7831/42 - .

Bei der staatspolizeilichen Bearbeitung der auf Grund der oben angezogenen Erlassen anfallenden Vorgänge konnte festgestellt werden, dass sich in vielen Fällen auch jugendliche weibliche Personen in intimer Weise mit Kriegsgefangenen eingelassen haben. Gegen jugendliche Personen, die in besonders ehr - und schamloser Weise hervorgetreten sind, wurde die Einweisung in ein Konzentrationslager nach Strafverbißung angeordnet.

In einem anderen hier bekanntgewordenen Verfahren wurden gerichtlicherseits Erziehungsmaßnahmen

durch das Vormundschaftsgericht angeordnet und der Staatspolizei gegenüber als ausreichend vertreten.

Die gerichtlicherseits angeordneten Massnahmen gegen Jugendliche, die sich durch intimen Umgang mit Kriegsgefangenen vergehen, erscheinen oft aber nicht ausreichend.

Ich ordne daher gemäss Befehl des Reichsführers- und Chefs der Deutschen Polizei an, dass laufend von den Staatspolizei-leitstellen festzustellen ist, ob die evtl. im Zuge eines Gerichtsverfahrens angeordneten Erziehungsmassnahmen sicherheitspolizeilich ausreichend sind. In jedem Falle, in dem die angeordneten Erziehungsmassnahmen nicht ausreichend erscheinen sollten, ist die Überführung in ein Konzentrationslager beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen.

Dieser Erlass ist zur Weitergabe an die Kreis- oder Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

In Vertretung:

gez: Müller

Beglückigt:

Müller
Kanzlei-Angestellte



00024

Gefheim!

1) Unter ~~der~~ ~~der~~ dem Entwurf der Wehrmacht für die Anwendung
gekennzeichnet am 7. April 1942 - F.A. 12 - B.Nr. 2368/42
ist zu entnehmen:

17. 4. 42

18. 4. 42

Abwehrfrisch

der Feindverbündeten und
Gegner unter bestimmten

zur Bekämpfung
^{und Freilösung}
der Feindverbündeten führen zu.

2) g. N.A. II E - Kriegsgefangene - (Seiter)

F.N. 15/4.

Reichssicherheitshauptamt

IV D 2 c -

Büro in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben

Berlin SW 11, den 14. Sept über 1942.
Deinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 · Fernsprecher 126421

100025

Hluf.

Hfsl

Stadt-Polizeistelle

Saarbrücken

Dr.?

Antritt: Sonderbehandlung für im Reich eingesetzten polnischen Civilarbeiter und Kriegsgefangenen hier: Grzezinski und Widawski.

Bezüg: -/-

Hier ist ohne Anschreiben bzw. Vorgang eine Abschrift von Abschrift eines Schreibens des Höheren H- und Polizeiführers Netz vom 29.8.1942 an die dortige Dienststelle, betreffend Stellungnahme zur Sonderbehandlung der beiden oben genannten Polen, eingegangen.

Ich bitte um beschleunigten Bericht in dieser Angelegenheit.

Im Auftrage:

ges. Oppermann



Beobachtet:

schwiedly

Wi